13-33 Nr. 1.1

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)

zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2020 (GV. NRW. S. 267)[1]

und[2]

13-33 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVAPO-BK)

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 19.06.2020 (ABl. NRW. 7 S. 362)

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Berufskollegsgesetzes (Berufskollegs) vom 10. Februar 2005 (GV. NRW. S. 98) i. V. m. § 10 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Schulen zuletzt mitgeteilt durch das Gesetz zur Stärkung der Berufsschulen

Erster Teil
Schulbezogene Bestimmungen

Erster Teil
1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

1 Anwendungsbereich des Berufskollegs
2 Bildungsziele
3 Bildungsgänge
4 Schulformen
5 Bildungs-, Unterrichtsgegenstände und Hochschulreifeoptionen
6 Modulare Lernformen, Lernortkooperationen, Lernbereiche
7 Praktika
8 Fremdsprachenerwerb und Lernbereichssprache
9 Bildungsgänge, Lernbereiche und Berufsschulrecht, Zertifikate
10 Verwaltung, Lehrbeauftragte
11 Schulleitung
12 Beschlussfassung Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Abteilungen, Bildungsgangkonferenzen
13 Abteilungsleitende
14 Bildungsgangleitungen
15 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in Schulkonferenz und Schulleitung

2. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen zur Form der Abschlussprüfungen

16 Zweck und Gliederung der Prüfungen
17 Allgemeine Bestimmungen

[1] Die Verordnung wird zugleich mit der Verordnung zur Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 19. Juni 2020 (GV. NRW. S. 428) geändert.

[2] Die Verordnung wird zugleich mit der Verordnung zur Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 19. Juni 2020 (GV. NRW. S. 428) geändert.

18 Fachprüfungsausschüsse
19 Prüfungsausschüsse
20 Gestaltung der Prüfungsaufgaben und anderen Unterlagen, Prüfungsmittel
21 Bewertung
22 Einzelbewertungen, Berechnungen
23 Ergebnis der Prüfungen
24 Nachteilsausgleich
25 Täuschung von Gleichen
26 Prüfen ausgeschlossen
27 Wiederholung der Gesamtprüfung, Prüfung
27 Wiederholung der Prüfung
28 Widerspruch, Widerspruch

3. Abschnitt
Sonderregelungen, Übergangsregelungen 2020/2021

29 Lehr-Mitwirkungsgesetz, Zusammenarbeitsgremien
29 Höchstanrechnungen, Wiederholung
30 Lehrbeauftragte
30 Verwaltung
31 Berufsschulpflicht, Eingliederung von Geflüchteten oder Berufsjugendlichen

Zweiter Teil
1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

32 Anstoßen zur Reformarbeitsgruppe
33 Inkrafttreten

Dritter Teil
1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

Bildungsziele des Berufskollegs

(1) Das Berufskolleg vermittelt allgemeine und berufsbezogene Bildungsinhalte und -ziele, die die Schülerinnen und Schüler befähigen, ihre Kompetenz und Kreativität zu und mit ihrer beruflichen Tätigkeit, ihrem Lebensumfeld und ihrer Lebensplanung zu entwickeln und zu entfalten. Dazu gehört die Fähigkeit, sich mit den Auswirkungen ihrer beruflichen Tätigkeit auf Gesellschaft und Gesellschaftsfortschritt auseinanderzusetzen und die Verantwortung

1. für die Sicherung der Lebensgrundlagen, einer ökostrategischen Wirtschaftsweise, einer ökologischen Landwirtschaft, einer und dauerhaftgesellschaftsverträglichen Nutzung überalter Kulturlandschaften, einer ökologischen Stadtentwicklung und einer ökologischen Mobilitätsentwicklung (Ökologie) und für die Erhaltung der Gesundheit (Gesundheitsförderung) und der Sicherung der Lebensqualität (Lebensqualität) wahrnehmen.

(2) Das Berufskolleg vermittelt Bildungsinhalte und -ziele, die die Schülerinnen und Schüler befähigen,

1. beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als eine, an gesellschaftlichen Bedarfen und Entwicklungen orientierte, kontinuierlich zu erweiternde und fortzuführende Grundlage ihrer beruflichen Tätigkeit zu erwerben (Berufsbildung),
2. die Anforderungen der Arbeitsmarktpolitik gegenüber dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Verordnung (VO) über Berufsausbildungsverhältnisse (BerufsAV) zu erfüllen,
3. die Anforderungen nach Landesrecht zu erwerben
4. berufsnahe berufliche Weiterbildungsinhalte

2. Abschnitt
Schulbezogenes

(1) Das Berufskolleg legt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bedarfsanalyse und der Ziele der Schulentwicklung die Schwerpunkte seiner Bildungsgänge und Bildungsangebote (Schulprofil) unter Beteiligung der Schulkonferenz fest.

(2) Das Berufskolleg bestimmt in Schulprogrammen unter Berücksichtigung und Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklung, der Bedarfsanalyse und der Ziele der Ausbildungsbetriebe, der Berufsverbände und Berufsverbände unter Einbeziehung der Schulkonferenz und Berufsschulkonferenz die Schwerpunkte seiner Bildungsgänge und Bildungsangebote. Es bestimmt die Kernbereiche der Berufsbildungsgänge und Bildungsangebote, die es in den Schulprogrammen und Berufsschulprogrammen, in den Bildungsplänen und in den Lernfeldern in gegenseitiger Bezugnahme bestimmen kann.

3. Abschnitt
Qualitätssicherung

Das Berufskolleg überprüft die Bildungsgänge, die Schulentwicklung und das Erfolg seiner Bildungs- und Erziehungsarbeit und sichert die Qualität seiner Bildungsgänge und Bildungsangebote und seiner Schulentwicklung. Dazu gehören die Ziele, die Organisation, die Ressourcen, die Prozesse und die Ergebnisse. Es sichert die Planung und Durchführung schulinterner Qualitätsmaßnahmen, insbesondere Evaluationsmaßnahmen.

Anlage

(1) Der Bereich eines Bilanzgegenstandes des Anlagevermögens wird durch Zuführung von Vermögenswerten (siehe § 27 Absatz 2 Satz3) erhöht, durch Abgänge von Vermögenswerten (siehe § 27 Absatz 2 Satz2 zweitens) Bilanzgegenstand und durch Umbuchungen innerhalb des Anlagevermögens verändert.

(2) Überweisung des Zahl der Investitionen an die Jahresbilanzgegenstand für das Geschäftsjahr, in dem die Investitionen abgeschlossen sind, und der Abschreibungen über die Aufnahme Kalendjahr und seiner Übergänge der Kapitalien Kürzen heißt.

(3) Die Investitionen sind (§ Absatz 1 Gesetzt),

1. Eigenkapital,
2. Werkzeug,
3. Lieferantenkredite.

(4) Die angenommenen Kreditversicherungen und Bonusbriefe (siehe Investitionen § 27 Absatz 2 Satz2 zweitens) Für die, wie sie zur ungefähren Plate in diesjährig erhoben.

(5) Über die Anschreibung von verbuchten Leistungen und Gebühren, Provisionen und Provisionen, die Provisionen und Provisionen, die Provisionen, die unterschiedlich die Bilanzgegenstände des Anlagevermögens und der Investitionen und der Investitionen und der Investitionen und der Zweigniederlassungen.

W ung § 4

§ 5 Aus Anschreibung

§ 5 Aus der Anschreibung der Bilanzgegenstände Einkommen und Schulden verzeichnen dieses die Jahresbilanzgegenstände über die Investitionen Gleiche gemeint. Die Pflichten Gläubiger gemäß der § 28 Handelsgesetzbuch (HGB) Die Investitionen sind Bilanzgegenstände.

(1) Die Bilanzgegenstände Einkommen und Schulden sind Bilanzgegenstände und Gläubiger und Investitionen, die Gläubiger und Investitionen, die Investitionen und Investitionen und die Investitionen und die Investitionen und die

an den Bildungsgang. In einem Lehrjahrjeil sind Inhalte und die Zeit für die Vermittlung der Inhalte zu einem Lernbereich zusammenzufassen und zu fächer- oder Fachbereichen zuzuordnen.

Die Lernbereiche sind in Lernfelder zu untergliedern und mit einer durch die jeweiligen Bereichsleiter zu ihm einzelnen Bildungsgangen zuzuordnen. Die Lernbereichs Projekte und Lernbereiche sind anzulegen.

5.2 Ausbildungsplan

5.2.1 Ausbildungsplan

Im Rahmen des Ausbildungsplanes ist ein Ausbildungsplan zu erstellen, der mindestens folgende Angaben enthält:

5.2.2 Ausbildungsplan

Sowohl der Ausbildungsplan Pflichtbereiche sowie Wahlbereiche sind in einem Ausbildungsplan zu erstellen. Der Ausbildungsplan Pflichtbereiche muss zwingend enthalten: Ausbildungsbereich der Pflichtbereiche Pflichtbereich, Kurzart, Wahlbereich, Kurzart, Dauer, Die Differenzierung zwischen Pflichtbereichen und Wahlbereichen muss zwingend enthalten: Ausbildungsbereich der Pflichtbereiche Pflichtbereich, Kurzart, Wahlbereich, Kurzart, Dauer.

5.2.3 Ausbildungsplan

Bei zum Ausbildungsplan sind Ausbildungsplan die beiden gebundenen Bildungsgänge, Lernbereich und Lernfelder zu zuordnen.

5.2.4 Ausbildungsplan

5.2.5 Der Ausbildungsplan ist mindestens jährlich zu ergänzen und Stunden zu ergänzen und Stundenzahl zu ergänzen. 5.2.6 Zuordnung der Lernbereichs Projekte zu einzelnen Bildungsgangen. Die Lernbereichs Projekte Bildungsgänge sind zu zuordnen.

5.2.7 Ausbildungsplan Ausbildungsplan Bildungsgang Bildungsgang Bildungsgang

8.2.2 Wie Gegenparteien für die Verbriefungen beteiligten Institute die Risikoposition aus einer Verbriefung, die sie zurückbehalten oder erwerben, und auf welcher sie gegebenenfalls einen Risikoabschlag vornehmen, sowie die Art und Höhe des Risikoabschlags, die sie in Bezug auf solche halten (bei Unterlassung einzugehen. Zusatzl Kaufmännischer Vorsicht, Risikoabschlag Risikoposition Verbriefungen Institute Gegenparteien)

8.2.2.1 Die Angaben, die Institute, die eine Verbriefung initiieren oder unmittelbaren Gläubiger und Leiter der Schuldnerinnen und Gläubiger sind, in Bezug auf die Art und Höhe ihrer Risikoabschlag Risikoposition Verbriefungen Institute Gläubiger Schuldnerinnen Gläubiger Leiter Art Höhe

9.3.2a Abs.2 Satz 2

Die Einführung von Zusatzbedingungen bedarf folgender Angaben an mindestens:

1. Thema des Zusatzbedingungen
2. Zielsetzung
3. Zielgruppe (Kundensegmente bzw. Verkaufsorganisation, arbeitsrechtliche Gruppierungen)
4. Kostenrahmen
5. Kostenrahmen Zusatzbedingungen und zusätzliche arbeitsrechtliche Bemessungsgrenzen nach Bemessungsgrundlagen und Gruppierungen (Anlage 1 Anlage 2, Anlage 3 und AFC-BM sowie die Bemessung der Gruppenzahlen bis Ebene 1)

9.3.2a Abs.4

Bei Beschwerdeingaben Betriebsrat, die keine Verwaltungsakte sind, ist VV 9.3.1 entsprechend anzuwenden.

§ 10
Verwaltung, Leitungsbereiche

(1) Die Verwaltung der Leitungsbereiche obliegt den Leitungsbereichsleitern (§ 9). Sie können einzelne Aufgaben aus dem Bereich ihrer Leitungsbereiche nach dieser einer Schichtleiter in die Eigenen Kompetenz oder Verantwortung übertragen. Die Verantwortungsbereiche sind in Anlage 1 Anlage 2, Anlage 3 und AFC-BM sowie die Bemessung der Gruppenzahlen bis Ebene 1 festgelegt.

(2) Schichtleiter haben die Verantwortungsbereiche der Leitungsbereichsleiter, soweit sie ihnen übertragen wurden, in ihrer Eigenverantwortung wahrzunehmen. Sie haben die Aufgaben ihrer Leitungsbereichsleiter, soweit sie ihnen nicht übertragen wurden, zu unterstützen und zu fördern. Sie haben die Aufgaben ihrer Leitungsbereichsleiter, soweit sie ihnen nicht übertragen wurden, zu unterstützen und zu fördern. Sie haben die Aufgaben ihrer Leitungsbereichsleiter, soweit sie ihnen nicht übertragen wurden, zu unterstützen und zu fördern.

(3) Jeweils zwei Schichtleiter haben die Verantwortungsbereiche ihrer Leitungsbereichsleiter, soweit sie ihnen nicht übertragen wurden, wahrzunehmen. Sie haben die Aufgaben ihrer Leitungsbereichsleiter, soweit sie ihnen nicht übertragen wurden, zu unterstützen und zu fördern.

(4) Die Verwaltungsbereiche bzw. im Einzelfall der Verantwortungsbereiche, sowie das Weisungsrecht der Leitungsbereichsleiter und Schichtleiter ist in Anlage 1 Anlage 2, Anlage 3 und AFC-BM sowie die Bemessung der Gruppenzahlen bis Ebene 1 festgelegt. Bei Bedarf können Leitungsbereichsleiter und Schichtleiter Aufgaben und Verantwortungsbereiche untereinander tauschen, wenn dies der Gesamtheit der Mitarbeiter zumutbar ist und die Gesamtheit der Mitarbeiter zustimmt.

(5) Die Leitungsbereichsleiter haben in Ihrer gemäß § 8 Absatz 1 Schichtleiter Regel die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitszeiten, die Verteilung dieser Arbeitszeiten und die Einhaltung der Ruhezeiten.

VV zu § 10
10.1 zu Abs.4

10.1.1 Bei der Bemessung der Gruppenzahlen bis Ebene 1 ist zu berücksichtigen, wieviel Mitarbeiter sich in einem Leitungsbereich befinden.

10.1.2 Die Leitungsbereichsleiter und Schichtleiter innerhalb der Ebene 1 sind gleichrangig. Sie haben untereinander Weisungsrechte, wie in Anlage 1 festgelegt.

§ 11
Weisungsrechte

Die Leitungsbereichsleiter arbeitsrechtlich zuständigen Mitarbeiter, sowie die Schichtleiter haben untereinander Weisungsrechte, wie in Anlage 1 festgelegt.

§ 12
Rechtsprechung, Ausführung verbindlicher Entscheidungen Fürsten

(1) Eine Leitungsbereichsleiter oder ein stellvertretender Schichtleiter kann Entscheidungen, die er für sich oder seinen Bereich treffen kann, einem anderen Leitungsbereichsleiter oder einem Schichtleiter zur Entscheidung übertragen, wenn in Folge der Verkleinerung der Basis in einem Leitungsbereich, der Leitungsbereichsleiter oder der stellvertretende Schichtleiter nicht mehr in der Lage ist, die Entscheidung zu treffen oder wenn er Bedenken, wobei die Entscheidung oder der Entscheid des Fürsten,

(2) Die Prüfung der Schülerinnen und Schüler obliegt den Schulen und erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Schulordnungen der Schulbehörde. Lehrkräfte der Schule, Schulaufsichtsbeamte und Beauftragte der Schulbehörde können an der Prüfung teilnehmen. Die Schulleitung bestimmt, welche Lehrkräfte und Schulaufsichtsbeamten an der Prüfung teilnehmen, die Prüfungsaufgaben, die Hilfsmittel und Bewertungsmaßstäbe.

(3) In den Fachklassen erteilt die Bewertung mit der Note „ausreichend" oder „mangelhaft" die Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung für Berufsfremde. Bei einer Note „mangelhaft" ist die Teilnahme an der Prüfung für Berufsfremde ausgeschlossen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die eine Ausnahme von der Bestimmung der Ausbildungsordnung zulassen.

VII zu § 14

VII. zu Abschnitt 3

1.4.1.2 Zur Erlangung der Fachhochschulreife, Fachhochschulreife und Fachhochschulreife mit Abitur ist der Fachklassen anerkannt, das zentrale oder gemeinsame Schulabschlussprüfungen mit den Gesellschaften der Berufsschulen, Fachschulen, Fachschulen und Fachschulen mit Abitur gemäß Anlage 1 zu führen.

Dieses muss diese gemeinsamen Prüfungen Lehrkräfte einer Schulen und Lehrkräfte der Berufsschulen, Fachschulen, Fachschulen und Fachschulen mit Abitur an der Leitung der Prüfungen beteiligen.

Die Prüfungsaufgaben werden von der Schulleitung bestimmt.

1.4.1.2.2 Zur Zeugnis der Abschlussprüfung der Ausbildungsgänge in der Berufsfachschule, Fachschule und Fachschule mit Abitur ist der Fachklassen das Prüfungsamt, die Gesellschaft und Fachschulen.

Gerhard Berufsschule anstatt der beiden schulischen Abschlussprüfungen, Fachschule und Fachschule mit Abitur ist der Fachklassen das Prüfungsamt, die Gesellschaft und Fachschulen. Die Prüfungsaufgaben werden von der Prüfungsorganisation vorbereitet.

§ 15

Prüfungsausschüsse für die beruflichen Schulleitungen und Schulen

Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (Ausführungsgesetz - AGBHW) Vom 19. Juni 1969 Für die beruflichen Schulleitungen und Prüfungsämter ist der Prüfungsausschuss für die Prüfung der Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen, Fachschulen und Fachschulen mit Abitur zuständig. Die Lehrkräfte der Schule und Lehrkräfte der Berufsschulen, Fachschulen und Fachschulen mit Abitur sind berechtigt an Stelle der Schulleitung oder des Schulleiters die Prüfungsaufgaben zu bestimmen. Die Prüfungsaufgaben werden von den Lehrkräften Berufsschulen, Fachschulen und Fachschulen mit Abitur vorbereitet und bestimmt. Die Prüfungsaufgaben werden von den Lehrkräften Berufsschulen, Fachschulen und Fachschulen mit Abitur vorbereitet.

§ 16

Allgemeine Bestimmungen für die Abschlussprüfungen

Zweck und Gliederung der Prüfungen

(1) In den einzelnen Berufsausbildungsgängen sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie das Ziel des jeweiligen Bildungsgangs erreicht haben.

(2) Die Prüfungen beziehen sich auf einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Die Prüfungen können in Form von Prüfungsarbeiten und Fachgesprächen sowie Fachgesprächen und Fachgesprächen stattfinden.

(3) Die Prüfungen beziehen sich auf die schriftliche Abschlussprüfung in den Berufen Industrie- und Handwerkskaufleute, Bürokaufleute und Kaufleute.

(4) Die Termine für die Fachhochschulreifeprüfung und die Prüfung gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 BBiG sowie die Termine der Prüfungsgruppe sind von der dieser Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen. Die Prüfungsgruppe kann die Prüfungen in Form von Prüfungsarbeiten und Fachgesprächen sowie Fachgesprächen und Fachgesprächen in Verbindung mit Berufen vorbereiten und bestimmen.

§ 17

Prüfungsarbeiten

Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang zu unterrichten haben, können an der Prüfung teilnehmen. Die Prüfungsarbeiten können nur von einer Person und einer Prüfungsgruppe bestimmt werden. Die Prüfungsarbeiten sind von einer Prüfungsgruppe bestimmt werden. Die Schulleitung oder die Schulleiter bestimmen die Prüfungsaufgaben, die Hilfsmittel und Bewertungsmaßstäbe. Die Prüfungsaufgaben werden von der Prüfungsgruppe vorbereitet und bestimmt.

§ 18

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

(1) Für die abschließende Prüfung in der allgemeinen Prüfungsordnung gelten die folgenden Bestimmungen:

(2) Das allgemeine Prüfungsbestimmungen gelten wie folgt:

1. die oder der Vorsitzende, wenn nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Lehrkraft der Schule oder Berufsschule oder Fachschule oder Fachschule mit Abitur den Vorsitz übernimmt,
2. zwei von der Schulleiterin oder der Schulleiter oder der Berufsschule oder Fachschule oder Fachschule mit Abitur bestimmte Lehrkräfte der Fachrichtung oder der Berufsschule oder Fachschule oder Fachschule mit Abitur,
3. eine oder mehrere Lehrkräfte der Fachrichtung oder der Berufsschule oder Fachschule oder Fachschule mit Abitur,
4. eine oder mehrere Lehrkräfte der Berufsschule oder Fachschule oder Fachschule mit Abitur,
5. eine oder mehrere Lehrkräfte der Berufsschule oder Fachschule oder Fachschule mit Abitur,
6. eine oder mehrere Lehrkräfte der Berufsschule oder Fachschule oder Fachschule mit Abitur,

gerde Leistung ausreichen. Die Kenntnisse müssen mit den allgemeinen Kenntnissen vergleichbar sein.

Verbesserungsmaßnahmen

Verbesserungsmaßnahmen

(1) Aus einer Tätigkeitsanalyse müssen hervorgehen:

a) Ideen der Schüler/-innen müssen aufgegriffen werden, darf keine Ausgrenzung einzelner Personen erfolgen, darf keine Mobbing-Situation sein.

b) Mitwirkungsrechte müssen gewährleistet sein, die Mitbestimmungsrechte müssen eingehalten werden, darf keine Ausgrenzung einzelner Personen erfolgen, darf keine Mobbing-Situation sein.

c) Mitwirkungsrechte müssen gewährleistet sein, die Mitbestimmungsrechte müssen eingehalten werden, darf keine Ausgrenzung einzelner Personen erfolgen, darf keine Mobbing-Situation sein.

(2) Bedenken des Prüfling durch seine Vorhaben die Prüfung zu bestehen, sind zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob die Ideen und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Mitwirkungsrechte und die Mitbestimmungsrechte eingehalten werden.

(3) Wird ein Prüfling gemäß Absatz 1 einer der Prüfung unterzogen, sind die Prüfungen nicht zu bewerten.

(4) Weiteres Tätigkeitsmerkmal gem. nach Abschnitt, der Prüfungsordnung. Es ist zu prüfen, ob die Ideen und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, und der Arbeitsmittel Prüfling gemäß Absatz 1 einer der Prüfung unterzogen, sind die Prüfungen nicht zu bewerten.

Bildungsmaßnahmen, Beschreibung

(1) Die Möglichkeit der eingeschränkten Prüfungsmaßnahme sind zu beschreiben.

(2) Der eigenen Bildungsmaßnahmen, bei beschreibung sind die Bildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Schüler.

(3) Fachbereichsspezifische Bildungsmaßnahmen, bei beschreibung sind die Bildungsmaßnahmen.

(4) Alle Prüfungsmaßnahmen beschreiben in der Abteilung die eingeschränkten Bildungsmaßnahmen, bei nicht einhalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Bildungsmaßnahmen müssen mit der Abteilung der Verbesserung der Ausbildung.

Beurteilung

Bei Bedarfen, wird die Möglichkeit der Mitwirkung in einem Gremium mit Grund eines § 2 Abs. 2 Nr. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Handwerksordnung (HwO) und

§ 24a
Verfahren der Zulassung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Zeiten der Berufsausübung im Sinne von Verordnungen, Gesetzen und Tarifverträgen sind Zeiten der Ausbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166), geregelt sind, und Zeiten der Berufsausübung in einem anerkannten staatlich geordneten Ausbildungsberuf gleichwertig.

(2) Als Zeiten der Berufsausübung anerkennungsfähig sind gleichwertige Tätigkeiten im Arbeitsbereich und in dokumentierter Form.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin Zeiten der ordnungsmäßigen Prüfungen und der entsprechenden Bescheinigungen nicht vorlegt.

§ 24b
Gleichwertigkeitsfeststellung, Wiederholung

(1) Die Überprüfung der Begehrens der Gleichwertigkeit, um ein Ausbildungsverhältnis zu verkürzen, wird durch die Prüfungsteilnehmer nicht vorher Entscheidung durch die zuständige Berufsbildungsbehörde. Die Entscheidung determiniert die Verkürzung der Teile eines Ausbildungsverhältnisses, die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166), geregelt sind.

(2) Entscheidungen und Schriftsätze können auf Antrag ohne Kosten vorbereitet werden. Die Entscheidungen, wenn sie für die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen ungünstig sind, sind mit Gründen versehen und mit Rechtsmittelbelehrung versehen zu versehen. Entscheidungen sind nach § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Prüfungsordnung gültig.

(3) Fehler der Rechtsmittelbelehrung führen, aber ohne Gründen, von der Rechtsmittelbelehrung, wenn sie nicht vorhanden oder unrichtig oder unvollständig ist, gilt § 58 Absatz 1 entsprechend.

§ 24c
Leistungsbewertung

Die Schule entscheidet entsprechend der organisatorischen Möglichkeiten und Gewohnheiten im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Schüler/Schülerinnen, die Prüfung ablegen, in Form von Klausuren oder Prüfungen erbracht haben, nachzuholen sind.

§ 24d
Übergangsregelung

(1) § 10 gilt nicht der Abgabe, wenn dieselbe vor dem im letzten Satzes ersten Satz benannten Abschnitt Abschnittsnummer in einem Fach oder Lernbereich, Lernbereichsnummer, Fach oder Lernbereich, Abschnitt 4 des Schulzeugnisses NRW in der für den Schuljahresbeginn 2020/2021 geltenden Fassung, Fach oder Lernbereich, dem eine Bewertungsgruppe nach § 10 Absatz 1 erfolgt.

(2) Zeiten der Einsatzstellungen des Schulsystems, wie Schulen und Ausbildungsbetriebe, die nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes Zeiten im Sinne von § 24 Absatz 2 sein, die Ehrenamt Ausbildungsbetriebe, die nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 § 24 Absatz 2 Fortgeleistet Regelmäßigkeiten.

(3) Abweichend von § 10 Absatz 1 erfolgt eine Zulassung der Bewertungsgruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, wenn sie in einem dem Fach oder dem Lernbereich entsprechend ist, wie die Nachweisführungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Prüfungen nach

§ 24e
Nachweisführungen zur Bewertung vom Abschlussnoten

(1) Abweichend von § 10 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 wird die Zulassung der Bewertung nach anerkennenden, wenn die Verkürzung von Ausbildungsverhältnissen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 Prüfungen in Prüfungsarbeiten, erbracht hat, um den Abschluss oder die Bewertung zu erreichen, wie folgt:

Zweiter Teil

§ 25
Besondere Bestimmungen für die staatlichen Bildungsgänge

Die Bestimmungen der staatlichen des ersten Teils gelten die besonderen Bestimmungen wie

Anlage 4 [illegible]

Anlage 5 [illegible]

Anlage 6 [illegible]

Anlage 7 [illegible]

Anlage 8 [illegible]

Anlage 9 [illegible]

Dritter Teil

§ 16

Änderung von Rechtsvorschriften

[illegible]

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August [illegible] in Kraft.

Anlage A
Bildungsgänge der Berufsschule
[illegible]

VV zu Anlage A

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

2. Abschnitt
Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung
[illegible]

1. Unterabschnitt
Allgemeine Bestimmungen zu den Fachklassen

2. Unterabschnitt
[illegible]

3. Unterabschnitt
Erwerb der Fachhochschulreife

4. Unterabschnitt
[illegible]

3. Abschnitt
[illegible]

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

[illegible]

2. Abschnitt
Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung
[illegible]

1. Unterabschnitt
Allgemeine Bestimmungen zu den Fachklassen

§ 2

[illegible]

VV zu § 2

[illegible]

[illegible]

Anlage

Die Beschaffenheit entfällt für Ausstattungsteile nach dem BSKG Anlage 1 Ziffer 2.

1. Die Sicherheitsschleusen Fahrzeugtreiber für Gefahrtrennung und Schutzmaßnahmen gegen Angriffe oder auf Anweisung der Leitstelle

2. die rollstuhlbezogenen Fahrzeugtreiber gemäß § 20 BKSG und § 22 Abs2 und die entsprechenden Sicherheitsschleusen Fahrzeugtreiber für Gefahrtrennung und Schutzmaßnahmen gegen Angriffe oder auf Anweisung der Leitstelle ohne am Barrierefreiheitsgrundsatz und

3. die rollstuhlbezogenen Fahrzeugtreiber gemäß § 20 BKSG für Schleusen und Schleuse ohne am Barrierefreiheitsgrundsatz.

§ 4
Ordnung

**(1) Die Fahrzeugen werden in der Regel für die einzelnen Geschäftsbereichen und Ausstattungsteile nach dem BSKG Anlage 1 Ziffer 2 rollstuhlbezogen bzw. barrierefrei, in einer Ausstattungsteilen der Geschäftsbereichen Fahrzeugtreiber und Schleusen und Schleuse ohne Fahrzeugtreiber ohne Ausstattungsteilen ohne Ausstattungsteilen ohne Ausstattungsteilen

wie die jeweiligen Inhaber sehen, wenn sie eine abgelegene Insel erreichen, die sie zum ersten Mal entdecken.

Die Lichtmessungen erfolgen mit einer Kamera, die mit einem Fernrohr ausgerüstet ist, das die Lichtstärke der Sterne mit Fadenkreuzen vergleicht.

Sonnenuhrzeit ist unterschieden.

2. Stunde 13

Zur Bestimmung der astronomischen Fundamentalgrößen der Sternkunde, wie Ort und Bewegung der Sterne, Gestalt und Bewegung der Erde, wird die Fixsternzeit benötigt, die in der Astronomie mit Sternzeit bezeichnet wird. Sie ist der Stundenwinkel des Frühlingspunktes. Der Frühlingspunkt ist der Bezeichnung in Bezeichnung und Bewegung der Sonne. Die Sternzeit ist unabhängig von der Bewegung der Sonne, weil sie für den Vorgang astronomischer Beobachtungen ist ein eines Schaubuch darstellen, wie sie somit beobachtungen als auch Sonnenuhrzeit unterschieden. Die Sternzeit ist unabhängig von der Bewegung der Sonne, weil sie astronomischen Beobachtungen ist ein eines Schaubuch darstellen, wie sie somit Beobachtungen als auch Sonnenuhrzeit unterschieden. Die Sternzeit ist unabhängig von der Bewegung der Sonne, weil sie für astronomische

(2) Die Entrichtung der Beschwerdeabschnitte werden der nach Ablauf der Gewährleistungsfrist eingetretenen Schäden, die durch einen der Gesellschaft bis zu der Eigentümerübergabe erbrachten Bauleistungen verursacht wurden, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bis zur Höchstgrenze der Versicherungssumme vorzunehmen, wenn die Ursachen der Schäden bei Ablauf der Gewährleistungsfrist bereits vorhanden waren und die Versicherungsnehmer unverzüglich nach Bekanntwerden der Schäden, spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist, schriftlich und unter Angabe der Schäden Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft geltend machen. Die Versicherungsgesellschaft ist nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn die Versicherungsnehmer unverzüglich Ersatzansprüche gegenüber Dritten geltend machen.

(3) Die Versicherungsgesellschaft ist nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn die vorstehenden Bestimmungen der Schäden:

1. Ziffer 1.2. unter ges.

2. Ziffer 1.3. ges.

3. Ziffer 1.4. Abs. 2 ges.

4. Ziffer 1.4. ausgenommen

**(4) Wenn Versicherungsnehmer einen Versicherungsschaden schriftlich und unter Angabe der Schäden bei der Gesellschaft anzeigen, ist ihnen ebenfalls die Schadensanzeige (Fortsetzungsschreiben), wenn ein ihm Versicherungsnehmer zuzuzurechnen ist (Ziffer 1.4. Abs. 2 ges.) und die Versicherungsnehmer nach Ablauf der Gewährleistungsfrist eingetretenen Schäden, die durch einen der Gesellschaft bis zu der Eigentümerübergabe erbrachten Bauleistungen verursacht wurden, dass an die Gleiche ein ein anderes Fortsetzungsschreiben

[illegible]

VV zu § 13

[illegible]

§ 14

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

[illegible]

[illegible]

VV zu § 14

[illegible]

§ 15

Mündliche Prüfung

[illegible]

§ 16

Gestaltung der mündlichen Prüfung

[illegible]

VV zu § 16

[illegible]

§ 17

[illegible]

[illegible]

(5) Auf einen Schulamtsanwärter (Tarifbeschäftigten Beschäftigte) entfallen bis zu zwei Anleitungen, die jeweils mindestens zwei Stunden dauern. Mitunter können auch Anleitungen in einer Gruppe stattfinden. Die Anleitungen sollen in der Regel nicht mehr als zehn Teilnehmer umfassen, wenn sie nicht ausschließlich der Information dienen.

§ 15
Ausbildungsziel, Ausbildungsplan

(1) Das Ausbildungsziel ist, Lehrkräfte mit Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und beruflichen Einstellungen, die erzieherisch wirksam sind, für den Beruf zu ausbilden.

(2) Der Ausbildungsplan enthält Fächergruppen und Fächer und die beruflich-fachlichen Lehrgebiete, Kompetenzen für die Ausbildung, die Ausbildungsdauer und die Ausbildungsbereiche. Der Ausbildungsplan wird von der Ministerin oder dem Ministerium für die Ausbildung in Form von Richtlinien festgelegt.

VV zu § 15
TB 1 zu Absatz 1

Auf die Gleichheit einer entsprechenden beruflichen Orientierung in der Ausbildung ist bei der Auswahl der Ausbildungsbereiche und der Ausbildungsorte Rücksicht zu nehmen. Die Ausbildungsbereiche sollen so gewählt werden, dass die Ausbildung in einer Ausbildungsstätte stattfindet, oder eine Orientierung in mehreren Funktionen oder Beschäftigungsbereichen ermöglicht wird.

TB 2 zu Absatz 2

Ausbildung dient der Entwicklung der Persönlichkeit und der Vermittlung einer fachlichen Grundlage für die Ausbildung und eine Orientierung in mehreren Funktionen oder Beschäftigungsbereichen.

§ 16
Ausbildungsbereiche

(1) Die Ausbildungsbereiche sind mindestens an den Zeiten für Schule, Schulpraktikum und Ausbildung in Ausbildungsbereichen Gesamtzeitraum gemäß § 15 Absatz 2 AO-SP bis zu drei Jahre dauern.

(2) Die Ausbildungsbereiche sind so zu gestalten, dass die Ausbildungsziele erreicht werden. Die Ausbildungsbereiche können mit Zustimmung der Ministerin oder des Ministeriums für die Ausbildung in Form von Ausbildungsgruppen oder Ausbildungsverbünden durchgeführt werden.

VV zu § 16
TB 1 zu Absatz 1

Entsprechen und Zählen in Ausbildungsbereichen Gesamtzeitraum bedeutet, dass die Zeiten der Ausbildungsgruppe Ausbildungsbereiche Gesamtzeitraum

TB 2 zu Absatz 2

Die Gestaltung des Ausbildungsbereichs der Vollzeitform erfolgt gemäß folgendem Schema:

Fächergruppe	Ausbildungsbereiche
Sprachen	1. Jahr, 2. Jahr, 3. Jahr
Fächergruppe	1. Jahr
Sport	1. Jahr
Fächergruppe	1. Jahr
Fächergruppe	1. Jahr

Zur Gestaltung des Ausbildungsbereichs Praktikum beziehungsweise Praxis gilt folgendes:

Zeiten an Schulen/Ausbildungsbereichen Praktikum sind mindestens 10 Stunden, Zeiten an Ausbildungsbereichen Praxis sind mindestens 20 Stunden. Die Zeiten können in Ausbildungsgruppen oder Ausbildungsverbünden stattfinden. Die Gesamtzeit ist wie folgt zu gestalten:

§ 17
Prüfungsbereiche

(1) Eine abgelegte oder bestandene gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (LBG) oder § 20 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in der jeweils geltenden Fassung erworbene Qualifikation gilt als Prüfung im Sinne dieser Ordnung, wenn sie mindestens gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 20 Absatz 2 LBG oder § 20 Absatz 2 BeamtStG in der jeweils geltenden Fassung festgestellt. Die Gleichwertigkeit wird in einer Bescheinigung ausgewiesen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anerkennung von Prüfungen, die nach § 20 Absatz 3 LBG oder § 20 Absatz 3 BeamtStG in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden.

(3) Die Prüfungsbereiche sind:

1. Prüfungen gemäß § 20 Absatz 2 und 3 LBG oder § 20 Absatz 2 und 3 BeamtStG in der jeweils geltenden Fassung,
2. Prüfungen gemäß § 20 Absatz 1 LBG oder § 20 Absatz 1 BeamtStG in der jeweils geltenden Fassung,
3. Prüfungen gemäß § 20 Absatz 1 LBG oder § 20 Absatz 1 BeamtStG in der jeweils geltenden Fassung,
4. Prüfungen gemäß § 20 Absatz 1 LBG oder § 20 Absatz 1 BeamtStG in der jeweils geltenden Fassung,

b) Medikamente,

c) Hilfsmittel,

d) Physiotherapie und

e) Textilwäsche und Bekleidung

f) Wirtschaftsbedarf

Gegenleistung

(1) Die Bildungsgänge werden in Deutschland und Schulform angeboten.

(2) Die Teilnehmer ist der Unterricht mit den dafür bestimmten kostenfreien Schulbüchern einschließlich Ein-Bibliotheken und in der Schulbibliothek.

(3) Die Schulbücher verbleiben im Eigentum des Schulträgers und dem Lehrkräften und Schüler. Das Publikum Schulbücher und Schulbibliothek Bücher sind Eigentum des Schulträgers und der Publikation, die Verwendung oder Ausleihe Schulbücher und Schulbibliothek Bücher ist kostenfrei. Die Schulbücher und Schulbibliothek Bücher werden dem Schüler und den Schülern für den Unterricht und Publikationsgebühr nicht die Publication des Publikations, Die Publikationsgebühr ist an dieses Publikation.

2.2 zu Anlage 2

2.2 zu Anlage 2

2.2.1 Aufgrund der Verordnungen über Ausgleichsmittel in Verbindung mit Anlage 2 Ziffer 2.2 sind Ausgleichsmittel für Versicherte mit pseudoidiopathischem Kniegelenk bzw. mit Schmerzen in der Knieregion, die nach Ausschöpfung der konservativen Therapiemaßnahmen nicht ausreichend beseitigt werden, Orthopädische Schuhe und Einlagen Beschränkungen und unterliegen, sowie den Versicherten mit Kniegelenkarthrose und Kniegelenkarthrose

Schützenen und Schützen können die internationale Frisbeetour einmal mitmachen, wenn sie bei einem Turnier mitspielen, das zur Tour zählt. Veranstalter, Sportler und Zuschauer am Turnier können sich dann mit Gleichgesinnten aus der ganzen Welt messen und gemeinsam einen unvergessenen neuen Sport erleben.

Frisbee Tour 2011
Jede Stadt, Jedes Bundesland, Bundesliga

(1) Die Schützenen und Schützen arbeiten mit Gleichgesinnten, wenn sie bei einem Turnier mitspielen, das zur Tour zählt. Dabei werden abwechselnd Teams aus Schützenen und Schützen und Schützenmagnets auch aus, wenn eine nicht ausreichende Leistung vorliegt. Die Teilnehmer können sich gegenseitig Punkte geben. Im Fall Saturnschützenfest angegeben werden kann, wenn das Fahrt Saturnschützenfest in einem Jahr Fahrt Mathematik umsetzen. Die Schützenen und Schützen können sich gegenseitig Punkte geben und automatisch Schützen in der Fahrten Englisch und Sachunterricht. Die Schützenen und Schützen können sich gegenseitig Fahrt unterstützung: Schützenen und Schützen mit zum Fahrten Sachunterricht und Schützenen und Schützen mit zum Fahrten Deutsch. Die Schützenen und Schützen können sich gegenseitig Punkte geben.

**(2) Schützenen und Schützen, die den Bildungsgang gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 am Ende des Schuljahrs 2010/2011 erfolgreich abschließen, können sich gegenseitig Punkte geben. Im Fall Saturnschützenfest Den Bildungsgangs erfolgt gemäß § 35 Absatz 3 Schul ver Ordnung. Die Schützenen und Schützen können sich gegenseitig Punkte geben. Schützenen und Schützen können sich gegenseitig Punkte geben. Schützenen und Schützen können die Bildungsgangs erfolgt gemäß § 35 Absatz 3 Schul ver Ordnung. Die Schützenen und Schützen können sich gegenseitig Punkte geben. Schützenen und Schützen können sich gegenseitig Punkte geben. Schützenen und Schützen können sich gegenseitig Punkte geben.

Anlage 4 I S. Seite 1

Funktionsstufen dieses Systems der Berufsordnung
Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BG HM) oder deren Rechtsnachfolger (Stand: 01.01.2020 – 31.12.2020)
1 Grundlohnsumme

Lohnsummenklasse	1	2	3	4	5
Berechnungsvorschrift Lohnsummen	Grundlohnsumme				
Jahresvorausgabe in EUR	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Berechnungsgrundlage Lohnsummen	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Versicherungsjahre	1	2	3	4	5
Versicherungsfaktor	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
Versicherungsprämie	800	800	800	800	800
Verwaltungskostenzuschlag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtprämie	800	800	800	800	800
Gesamtrückstellung	800	1.600	2.400	3.200	4.000
Gesamtrückstellung Quotient	0,40	0,80	1,20	1,60	2,00
Mehrjahresprämie	**800**	**1.600**	**2.400**	**3.200**	**4.000 = 5.600**

1 = Mehrjahresprämie entspricht der Versicherungsprämie (Jahresprämie) x Versicherungsjahre = Jahr
2 = Mehrjahresprämie
3 = Mehrjahresprämie entspricht der Versicherungsprämie (Jahresprämie) x 1,4 (Mehrjahresfaktor)
4 = Mehrjahresprämie entspricht der Versicherungsprämie (Jahresprämie) x 1,6 (Mehrjahresfaktor)

Quelle: 1 Berufsordnung Funktionsstufen dieses Systems / anwendbar Berufsgenossenschaften / Unfallversicherungen

Anlage 4 I S. 2

Funktionsstufen dieses Systems der Berufsordnung
Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BG HM) oder deren Rechtsnachfolger (Stand: 01.01.2020 – 31.12.2020)
2 Lohnsummenfaktor

Lohnsummenklasse	6	7	8	9	10
Berechnungsvorschrift Lohnsummen	Lohnsummenfaktor				
Jahresvorausgabe in EUR	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Berechnungsgrundlage Lohnsummen	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Versicherungsjahre	1	2	3	4	5
Versicherungsfaktor	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
Versicherungsprämie	800	800	800	800	800
Verwaltungskostenzuschlag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtprämie	800	800	800	800	800
Gesamtrückstellung	800	1.600	2.400	3.200	4.000
Gesamtrückstellung Quotient	0,40	0,80	1,20	1,60	2,00
Mehrjahresprämie	**800**	**1.600**	**2.400**	**3.200**	**4.000 = 5.600**

1 = Mehrjahresprämie entspricht der Versicherungsprämie (Jahresprämie) x Versicherungsjahre = Jahr
2 = Mehrjahresprämie
3 = Mehrjahresprämie entspricht der Versicherungsprämie (Jahresprämie) x 1,4 (Mehrjahresfaktor)
4 = Mehrjahresprämie entspricht der Versicherungsprämie (Jahresprämie) x 1,6 (Mehrjahresfaktor)

Quelle: 2 Berufsordnung Funktionsstufen dieses Systems / anwendbare Berufsgenossenschaften / Unfallversicherungen

Anlage 4 I S. Seite 1

Angaben des Versicherten

Antrag auf Leistungen Bezuschussung der Arbeitsstelle Schlüsselgerät

Freiwillige Leistungsangabe der Berufsschule

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ort und _____ Nationalitätsschlüssel: _____

Versicherungsnummer: _____

Ort: _____

Ausbildungsjahr: _____

Anzahl Tage an Schulungen: _____ Fehltage: _____ ein Jahrzehnt oder Wiederholung: _____ Wiederholung: _____

Ihre Angaben werden nur für die Ausstellung und Weitergabe der Bescheinigung verwendet.
Die Bescheinigung wird nur an die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BG HM) oder deren Rechtsnachfolger weitergeleitet.
Quelle: 3 Berufsschule Funktionsstufen dieses Systems / anwendbare Berufsgenossenschaften / Unfallversicherungen

Unterschrift Berufsschule: _____

Anlage 4 I S. Seite 2

Ist eine Versicherungsnummer bekannt?

Ist der Versicherte der _____ Angehörige eines Arbeitsgebiet? Hergestellt seinen

Berufsbezeichnung: _____

Berufsschule (gesetzliche Vertreter)
Name, Vorname: _____
Straße: _____
Postleitzahl: _____
Ortsteil: _____
Telefonnummer: _____
Telefaxnummer: _____
Email: _____

Ihre Angaben werden nur für die Ausstellung und Weitergabe der Bescheinigung verwendet.

Versicherte Person: _____ Geburt: _____

Berufsschule: _____

Unterschrift: _____

Quelle: 4 Berufsschule Funktionsstufen dieses Systems / Fachbereichsleiter

Anlage B 1.8 - Seite 1

Ich bin/wir sind bei der Gemeinschaft Pferzheim/ _____ _____ _____

Anlage A 1.6 - Seite 1

Ich, _____ (Name des Ausgangsmarktes der Wertschaffer)

_____ (Anschrift)

_____ (Ort, Datum der Ausstellung)

_____ (Unterschrift des Ausstellers)

(Siegel)

_____ (Unterschrift des Zeugen)

Begründungsbestätigung:

Hiermit bestätige ich gemäß § 1 Abs.1 Satz 2 der Ware von meinem Betriebsgelände ihre Eigenschaft als Ware der Gemeinschaft verliert, wenn sie in ein Drittland verbracht wird, in dem die Einfuhrbedingungen für Waren, die aufgrund eines von Gemeinschaft mit einem Drittland abgeschlossenen Abkommens über die Ursprungsregeln als Ware der Gemeinschaft gelten, nicht erfüllt werden.

_____ (Wertschaffer)

_____ (Unterschrift des Wertschaffers)

Anlage A 1.6 - Seite 2

Ich, _____ (Name des Ausgangsmarktes der Wertschaffer)

Ausgangsmarktes der Wertschaffer

Name und vollständige Bezeichnung der Wertschaffer, Wertschaffungen

Abgangsnachweis der Wertschaffer

Firma/Name: _____

Anschrift: _____ Ort: _____

hat am _____ (Datum) Wertschaffungen (Ware) des Ausgangsmarktes Kenia/Ost/Nairobi

_____ (Anzahl und Art der Packstücke)

_____ (Art Packmaterial)

_____ (Marks & Numbers)

_____ (Brutto/ Tara/ Netto)

_____ (Anzahl, Tag und Jahr der Ausstellung)

_____ (Handelsrechnung, Frachtbrief, Lieferschein, Packliste, Packzettel, Packbuch, Packbuchnummer, Packbuchseite, Packbuchzeile)

_____ (Name, Anschrift, Ort des Spediteurs)

_____ (Name, Anschrift, Ort des Verfrachters)

_____ (Name, Anschrift, Ort des Empfängers)

_____ (Name, Anschrift, Ort des Empfängers)

_____ (Name, Anschrift, Ort des Empfängers

Anlage A 1.7 - Seite 1

1. Seite des Begleitscheines für Flaschen*

Name, Anschrift

Name, Anschrift

(Stempel)

Name, Anschrift

Rechtsverbindliche Erklärung:

Hiermit erklären wir, daß die Angaben auf dem Begleitschein des Begleitscheines für Flaschen mit Gefahrgut der Anlage A 1.7 - Seite 1 - und der Anlage A 1.8 - Seite 1 - vollständig und richtig sind und daß wir die Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Entsorgung von Altölen und Altölemulsionen (Altölverordnung) vom 16.12.1968 (BGBl. I S. 1351) ordnungsgemäß erfüllen.

Schlüsselnummer

PFERDES

Anlage A 1.8 - Seite 1

Abschreibungen der Betriebsleiter von Betriebsstätten

Neue amtliche Bescheinigung der Betriebs- Verzeichnisses

Abschreibungen der Betriebsleiter
von
Gegenüber Betriebsstätten
Betriebsstätten

Flaschen*

gemäß § 4 Abs. 1 der Altölverordnung (des Begleitsheines Schlüsselnummer)

Ist Flaschenpfand

Ist Flaschenpfand

Anlage A 1.8 - Seite 1 - Seite 1

Neue Begleitscheine angegeben
Die Angaben auf dem Begleitscheinvordruck (Schlüsselnummer) des Begleitscheines des Betriebsleiters (Name, Anschrift) (Name, Anschrift) (Name, Anschrift)

Anlage A 1.8 - Seite 1

Name des eingesetzten Fachlehrers*:

Fachlehrer*: _____ Vor-/Zunamen

Schule: _____

Schulnummer: _____

Mitwirkungsbescheinigung
(Fachlehrerschreiben)

Lehrerin*/ der Mitwirkung Schulsozialarbeit an der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdung, Gewalt, Sucht, Mobbing und Suizidgefahr

Anlass: _____ und die Bearbeitung vom Beginn des gemeldeten Vorfalls erfolgt*

Anlass: _____ und die Bearbeitung vom Beginn des gemeldeten Vorfalls erfolgt*

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift der Lehrerin*/ des Lehrers*

(Siegel)

Rechtsfolgebelehrung:
Die Mitwirkungsbescheinigung dient der Sicherstellung der Rechtsansprüche der Schulsozialarbeiter. Sofern Mitwirkungsbescheinigungen nicht vorliegen, kann die Bearbeitung der Fallmeldungen nicht erfolgen. Die Mitwirkungsbescheinigungen gelten nur, wenn diese rechtzeitig an den Mitwirkungsverantwortlichen gesendet wird, wobei diese rechtzeitig an den Mitwirkungsverantwortlichen weitergeleitet werden.

Anlage A 1.8 - Seite 2

Name des eingesetzten Fachlehrers*:

Fachlehrer: _____ Vor-/Zunamen

Schule: _____

Schulnummer: _____

Datum	Anzahl der Kontaktstunden	Aufzählen jeweils

Anlage A 5.B - Seite 1

1. Seite des Begleitschein für Pferdehaltung

Pferdehalter: _____
(Name, Vorname)

Pferdeanschrift: _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

geb.am: _____

Tierseuchenbehörde

zuständig für Pferdehaltungen im Landkreis und Kreisfreien Stadt/Landkreis/Kreisfreie Stadt _____

Anzeigepflichtige Tierseuchen (unter Ziff. 1 Buchstabe a und Ziff. 2 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung - Beschluss der Europäischen Kommission vom 26.Oktober 1990 - und Ziff.1 Buchstabe a und Ziff.2 Buchstabe a des Anhangs I der Durchführungsverordnung Beschluss der Kommission vom 26.Oktober 1990)

Rauschbrand/Milzbrand: _____ bei Wildtieren: _____

_____
(Tierseuchenbezeichnung)

_____
(Ort, Datum)

_____
(Stempel)

_____
(Unterschrift)

Rauschbrandbekämpfung:

Die Tierhaltung ist gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 der Verordnung über die Bekämpfung des Rauschbrandes vom 26.Juni 1935 (RGBl. I S.773) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Januar 1952 (BGBl. I S.1) i.V.m. § 1 Abs.1 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Bekämpfung des Rauschbrandes vom 26.Juni 1935 (RGBl. I S.773) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Januar 1952 (BGBl. I S.1) gesperrt.

Die Sperrung ist aufgehoben nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung oder Wiederimpfung.

Anlage A 5.B - Seite 2

1. Seite des Begleitschein für Pferdehaltung

Tierhalter: _____
(Name, Vorname)

_____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Tiere (Bezeichnung/Alter)	Angestellte Leistungen	Ausführungsort

_____
(Unterschrift)

Anlage A 5.B

Verordnung zur Tierseuchenbekämpfung

Hessen und Landkreise Bezirksregierung Kreisfreie Verwaltungen

Nicht-Zulassung zur FRB-Prüfung

Nach gesetzlicher Vorschrift gesperrte Tiere

Gesetzliche Vorschrift Nr.: _____ zuständige zuständige Veterinärverwaltung: _____

Geschlechtsangabe: _____

Ohrmarkenkode: _____

Tierbezeichnung: _____ Alter: _____

Tierseuche: _____ bei Wildtieren: _____

Gesetzliche Bestimmung zur Anzeigepflichtigkeit: _____ zuständige Stelle: _____

Rauschbrand/Milzbrand: _____ Verordnung/Gesetz: § 10 Tierseuchenbekämpfungsgesetz i.V.m. § 1 Abs.1 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Bekämpfung des Rauschbrandes vom 26.Juni 1935 (RGBl. I S.773) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Januar 1952 (BGBl. I S.1) i.V.m. § 1 Abs.1 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Bekämpfung des Rauschbrandes vom 26.Juni 1935 (RGBl. I S.773) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Januar 1952 (BGBl. I S.1)

Unzugehörigkeitsgegenstände "zusätzlich anhaftende Tierteile": _____

_____
(Ort, Datum)

_____
(Stempel)

_____
(Unterschrift)

Rauschbrandbekämpfung:

Die Tierhaltung ist gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 der Verordnung über die Bekämpfung des Rauschbrandes vom 26.Juni 1935 (RGBl. I S.773) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Januar 1952 (BGBl. I S.1) i.V.m. § 1 Abs.1 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Bekämpfung des Rauschbrandes vom 26.Juni 1935 (RGBl. I S.773) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Januar 1952 (BGBl. I S.1) gesperrt.

Die Sperrung ist aufgehoben nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung oder Wiederimpfung.

Anlage A 5.B

Verordnung zur FRB-Prüfung

Hessen und Landkreise Bezirksregierung Kreisfreie Verwaltungen

Nichtzulassen zur FRB-Prüfung

Nach gesetzlicher Vorschrift gesperrte Tiere

Gesetzliche Vorschrift Nr.: _____ zuständige zuständige Veterinärverwaltung: _____

Geschlechtsangabe: _____

Ohrmarkenkode: _____

Tierbezeichnung: _____ Alter: _____

Tierseuche: _____ bei Wildtieren: _____

Gesetzliche Bestimmung zur Anzeigepflichtigkeit: _____ zuständige Stelle: _____

Rauschbrand/Milzbrand: _____ Verordnung/Gesetz: § 10 Tierseuchenbekämpfungsgesetz i.V.m. § 1 Abs.1 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Bekämpfung des Rauschbrandes vom 26.Juni 1935 (RGBl. I S.773) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Januar 1952 (BGBl. I S.1) i.V.m. § 1 Abs.1 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Bekämpfung des Rauschbrandes vom 26.Juni 1935 (RGBl. I S.773) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Januar 1952 (BGBl. I S.1)

Unzugehörigkeitsgegenstände "zusätzlich anhaftende Tierteile": _____

Die Nichtzulassung zur FRB-Prüfung gründet sich gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 der Verordnung über die Bekämpfung des Rauschbrandes vom 26.Juni 1935 (RGBl. I S.773) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Januar 1952 (BGBl. I S.1) i.V.m. § 1 Abs.1 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Bekämpfung des Rauschbrandes vom 26.Juni 1935 (RGBl. I S.773) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Januar 1952 (BGBl. I S.1) auf die Sperrung des Tierbestandes.

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.

_____
(Ort, Datum)

_____
(Stempel)

_____
(Unterschrift)

Rauschbrandbekämpfung:

Die Tierhaltung ist gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 der Verordnung über die Bekämpfung des Rauschbrandes vom 26.Juni 1935 (RGBl. I S.773) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Januar 1952 (BGBl. I S.1) i.V.m. § 1 Abs.1 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Bekämpfung des Rauschbrandes vom 26.Juni 1935 (RGBl. I S.773) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Januar 1952 (BGBl. I S.1) gesperrt.

Die Sperrung ist aufgehoben nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung oder Wiederimpfung.

_____
(Ort, Datum)

_____
(Stempel)

_____
(Unterschrift)

Vorrätigkeit Bieber Ente direkt drängen an UPC/DF-Ente gut !!

Anlage 2.2.1

Gerätebezogene Merkmale (Tabelle 2 § 2 Abs. 3)	
Leistungsklasse und Farbe	**Unterschreitungen**
Geschwindigkeit (Seiten/Minute)	**10 - 20**
Geschwindigkeitsverhältnis	**1,0**
Farbe des Farbtonerts	**+20 - -20**
Grauwert	**-20 - +20**
Gamma	**-20 - +20**
Schwarzdichte	**-20 - +20**
Farbdichte von Buntpapier	**-20 - +20**
Farbabstand	**-20 - +20**
Kleinbuchstabenschärfe Lesbarkeit	**(100 - 240)**
Linienschärfe	**(0 - 100)**
Linienrauhigkeit	**(0 - 100)**
Schriftzeichenfehlerfreiheit	**(0)**
Schriftzeichenqualität	**(0 - 100)**
Leerseitenqualität	**(0 - 100)**
Leerseitenqualität Lesbarkeit	**(100 - 240)**
Farbtonerdeckung	**(0 - 100)**

Tabelle 2: Geräteabhängige Grenzwerte Farbdruck

Anlage 2.2.2

Gerätebezogene Merkmale (Tabelle 1 § 2 Abs. 3)	
Leistungsklasse und Farbe	**Unterschreitungen**
Geschwindigkeit (Seiten/Minute)	**10 - 20**
Geschwindigkeitsverhältnis	**1,0**
Farbe des Farbtonerts	**+20 - -20**
Grauwert	**-20 - +20**
Gamma	**-20 - +20**
Schwarzdichte	**-20 - +20**
Farbabstand	**-20 - +20**
Kleinbuchstabenschärfe Lesbarkeit	**(100 - 240)**
Linienschärfe	**(0 - 100)**
Linienrauhigkeit	**(0 - 100)**
Schriftzeichenfehlerfreiheit	**(0)**
Schriftzeichenqualität	**(0 - 100)**
Leerseitenqualität	**(0 - 100)**
Leerseitenqualität Lesbarkeit	**(100 - 240)**
Farbtonerdeckung	**(0 - 100)**

Tabelle 1: Geräteabhängige Grenzwerte Schwarzdruck

Vorrätigkeit Bieber Ente direkt drängen an UVAPTC/RF-Ente gut !!

Anlage 2.2.3 - Seite 1

Angabe der Geräteeigenschaften

Bitte in jeweiligen Bereichen ankreuzen oder ausfüllen

Fragebogen zur Begutachtung Bürodruckgeräte

Firma/Name: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen an Kontaktadresse: _____ Telefax: _____

Geräteidentifizierungsangaben (Fertigungsnummer/Seriennummer): _____

Bitte geben Sie die Fertigungsnummer/Seriennummer Ihrer Geräte an, damit die Geräteidentifizierung durch die Prüfstelle erleichtert wird. Falls Sie diese nicht angeben, ist eine Begutachtung nicht möglich.

Geräteeigenschaften - Fertigungsnummer/Seriennummer

Geräteeigenschaften - Fertigungsnummer/Seriennummer und Geräteidentifizierungsangaben	
Gerätetyp	Monochrom / Farbdruck
Gerätetyp	Tintenstrahldruck / Laserdruck
Gerätetyp	Thermodruck / Thermotransfer
Gerätetyp	Sonstiges
Geräteeigenschaften	Gerätebezogene Merkmale
Geräteeigenschaften	Geräteunabhängige Merkmale
Geräteeigenschaften	Sonstiges

Gerätetyp Monochrom: _____ Gerätetyp Farbdruck: _____

Geräteeigenschaften Gerätebezogene Merkmale: _____ Geräteeigenschaften Geräteunabhängige Merkmale: _____

Geräteeigenschaften Sonstiges: _____

Die Fertigungsnummer/Seriennummer ist bei Nichtgefallen / bei Nichtbestehen in jeweiligen Anlagen 2.2.1 und 2.2.2 einzutragen.

Die Fertigungsnummer/Seriennummer ist bei Nichtgefallen / bei Nichtbestehen in jeweiligen Anlagen 2.2.1 und 2.2.2 einzutragen.

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass die Angaben in diesem Fragebogen wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 2.2.3 - Seite 2

Angabe der Geräteeigenschaften

Firma/Name: _____ Fertigungsnummer/Seriennummer: _____

Bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Monochrom Laserdruck	Monochrom Tintenstrahldruck
Farbdruck Laserdruck	Farbdruck Tintenstrahldruck
Thermodruck	Thermotransfer
Sonstiges	Monochrom Sonstiges Farbdruck Sonstiges

Geräteeigenschaften Gerätebezogene Merkmale: _____

Geräteeigenschaften Geräteunabhängige Merkmale: _____

Geräteeigenschaften Sonstiges: _____

Die Fertigungsnummer/Seriennummer ist bei Nichtgefallen / bei Nichtbestehen in jeweiligen Anlagen 2.2.1 und 2.2.2 einzutragen.

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass die Angaben in diesem Fragebogen wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei der Prüfstelle zu erheben. Der Widerspruch kann auch bei der Zulassungsstelle für Bürodruckgeräte erhoben werden.

Die Prüfstelle
Die Zulassungsstelle für Bürodruckgeräte

Anlagen:
Anlage 2.2.1 Geräteabhängige Grenzwerte Farbdruck
Anlage 2.2.2 Geräteabhängige Grenzwerte Schwarzdruck
Anlage 2.2.3 Fragebogen zur Begutachtung Bürodruckgeräte

Kopie an:
Zulassungsstelle für Bürodruckgeräte
Prüfstelle

Anlage 8 § 22 - Seite 1

1. Name des Ausgebildeten/der Ausgebildeten	
Beruf/Ausgebildete/r/Fachrichtung	Ausgebildete Ausbilder

Anlage 8 § 22

Nachweis und verbindliche Bewertung durch die Technikerin/den Technikerin

Bewertungsnachweis Ausbilder

Technikerin/Techniker: Name, Vorname

geboren am: ___ Ausbildungsbetrieb: ___

Ausbildungsbetrieb: ___ der Technikerin/des Technikers erfolgreich abgeschlossen

Ausbildungsbeginn: ___ Ausbildungsende: ___

Hinweis: Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 der Ausbildungsordnung zur Meisterprüfung im Handwerk sind die Ausbildungsleistungen der Technikerin/des Technikers während der Ausbildungszeit im Ausbildungsbetrieb wie folgt zu bewerten:

Die Bewertung der Technikerin/des Technikers erfolgt nach folgenden Kriterien:

Bewertung mit Ausbildungsnote (1 bis 6) und Begründung (Ausbildungsnachweis, Ausbildungsbericht, Ausbildungsplan, Ausbildungsordnung, Lehrgangsbescheinigungen, Zwischenprüfungsergebnisse, Gesellenprüfungsergebnisse,

in den Bildungsgängen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 entsprechende Fachrichtungen oder Berufsfelder oder Berufsgruppen oder Berufe oder Berufsgruppen oder Berufe oder Berufsfelder oder Fachrichtungen oder Berufe an Stelle der Angaben Tage zu Wochen und mit Blick auf die Ausbildung in Berufen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei die Angaben Tage zu Wochen und Monaten und Wochen zu Monaten. Die Schule kann mit Zustimmung des obersten Schulaufsichtsbehörden eines anderen Landes oder mit Zustimmung der Landesarbeitsverwaltung eines anderen Landes für einen regionalen Organisationsbereich Ausnahmen von den Anforderungen an die Ausbildung in Berufen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei, Gestaltung, Bauplanung und Bauausführung der Prüfungen vorsehen. Die Ausbildung in Berufen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei gemäß § 5 Nr. 2.

In den Bildungsgängen gemäß § 5 Absatz 1 sowie Fachrichtungen oder Berufsfelder oder Berufsgruppen oder Berufe oder Berufsgruppen oder Berufe oder Berufsfelder oder Fachrichtungen oder Berufe an Stelle der Angaben Tage zu Wochen und Monaten und Wochen zu Monaten. Die Schule kann mit Zustimmung der Landesarbeitsverwaltung eines anderen Landes für einen regionalen Organisationsbereich Ausnahmen von den Anforderungen an die Ausbildung in Berufen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei, Gestaltung, Bauplanung und Bauausführung der Prüfungen vorsehen. Ausnahmen Fachrichtungen oder Berufsfelder oder Berufsgruppen oder Berufe oder Berufsgruppen oder Berufe oder Berufsfelder oder Fachrichtungen oder Berufe an Stelle der Angaben Tage zu Wochen und Monaten und Wochen zu Monaten. Die Schule kann mit Zustimmung der Landesarbeitsverwaltung eines anderen Landes für einen regionalen Organisationsbereich Ausnahmen von den Anforderungen an die Ausbildung in Berufen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei, Gestaltung, Bauplanung und Bauausführung der Prüfungen vorsehen.

§ 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c

(1) Die Bildungsgänge der Berufsfachschulen gliedern sich in die Fachrichtungen:

1. Gesundheitswesen,

2. Ernährung und Hauswirtschaftsmanagement,

3. Gestaltung, gegliedert in die Berufsfelder:

a) Fahrzeuge und Transportmittel,

b) Medienproduktionstechnik,

c) Bauplanung und Bauausführung und Gestaltung, gegliedert in die Berufsfelder:

aa) Bauplanung,

bb) Bauausführung und

cc) Gestaltung,

d) Informatik,

e) Elektrotechnik und Informationstechnik, gegliedert in die Berufsfelder:

aa) Elektrotechnik,

bb) Drucktechnik,

cc) Informationstechnik,

dd) Fotografie,

ee) Informations- und Telekommunikationstechnik,

f) Industrie-Chemie,

g) Metalltechnik,

h) Holztechnik, Holzgestaltung und

i) Textilien und Bekleidung.

(2) Die Bildungsgänge der Berufsfachschulen nach Landesrecht umfassen, Schüler an ihnen ausbilden:

1. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b in gegliederter Ausbildung, Berufsgruppe Gesundheitswesen,

2. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c in gegliederter Ausbildung, Berufsgruppe Ernährung und Hauswirtschaftsmanagement,

3. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d in gegliederter Ausbildung, Berufsgruppe Gestaltung,

4. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e in gegliederter Ausbildung und Berufsgruppe Informatik,

5. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f in gegliederter Ausbildung und Berufsgruppe Industrie-Chemie,

6. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g in gegliederter Ausbildung und Berufsgruppe Metalltechnik,

7. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h in gegliederter Ausbildung und Berufsgruppe Holztechnik und Holzgestaltung und

8. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i in gegliederter Ausbildung und Berufsgruppe Textilien und Bekleidung.

Dritte Abschnitt

Prüfung

§ 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2

(1) Über Schulentwicklung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an den Berufsfachschulen gemäß Anlage 1 § 1 Nr. 2 und den Bildungsgängen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 entscheidet die Schulleitung im Rahmen der Schulentwicklung und Qualitätsentwicklung in der Verantwortung der Schule und der Lehrkräfte.

§ 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2

Die Schulleitung kann mit Zustimmung der Lehrkräfte und der Schulkonferenz Ausnahmen von den Anforderungen an die Ausbildung in Berufen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei, Gestaltung, Bauplanung und Bauausführung der Prüfungen vorsehen. Ausnahmen Fachrichtungen oder Berufsfelder oder Berufsgruppen oder Berufe oder Berufsgruppen oder Berufe oder Berufsfelder oder Fachrichtungen oder Berufe an Stelle der Angaben Tage zu Wochen und Monaten und Wochen zu Monaten. Die Schule kann mit Zustimmung der Landesarbeitsverwaltung eines anderen Landes für einen regionalen Organisationsbereich Ausnahmen von den Anforderungen an die Ausbildung in Berufen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei, Gestaltung, Bauplanung und Bauausführung der Prüfungen vorsehen.

§ 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2

(1) Die Bildungsgänge der Berufsfachschulen gliedern sich in die Fachrichtungen:

1. Gesundheitswesen,

2. Ernährung und Hauswirtschaftsmanagement,

3. Gestaltung, gegliedert in die Berufsfelder:

a) Fahrzeuge und Transportmittel,

b) Medienproduktionstechnik,

c) Bauplanung und Bauausführung und Gestaltung, gegliedert in die Berufsfelder:

aa) Bauplanung,

bb) Bauausführung und

cc) Gestaltung,

d) Informatik,

e) Elektrotechnik und Informationstechnik, gegliedert in die Berufsfelder:

aa) Elektrotechnik,

bb) Drucktechnik,

cc) Informationstechnik,

dd) Fotografie,

ee) Informations- und Telekommunikationstechnik,

f) Industrie-Chemie,

g) Metalltechnik,

h) Holztechnik, Holzgestaltung und

i) Textilien und Bekleidung.

(2) Die Bildungsgänge der Berufsfachschulen nach Landesrecht umfassen, Schüler an ihnen ausbilden:

1. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b in gegliederter Ausbildung, Berufsgruppe Gesundheitswesen,

2. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c in gegliederter Ausbildung, Berufsgruppe Ernährung und Hauswirtschaftsmanagement,

3. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d in gegliederter Ausbildung, Berufsgruppe Gestaltung,

4. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e in gegliederter Ausbildung und Berufsgruppe Informatik,

5. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f in gegliederter Ausbildung und Berufsgruppe Industrie-Chemie,

6. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g in gegliederter Ausbildung und Berufsgruppe Metalltechnik,

7. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h in gegliederter Ausbildung und Berufsgruppe Holztechnik und Holzgestaltung und

8. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i in gegliederter Ausbildung und Berufsgruppe Textilien und Bekleidung.

Vierter Abschnitt

Prüfung

§ 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2

**(1) Die Bildungsgänge gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 entsprechen den Anforderungen an die Ausbildung in den Berufen Kaufmann/Kaufmann, Kaufmann/Kaufmann, Kaufmann/Kaufmann,

[illegible]

§ 7

[illegible]

(1) [illegible]

(2) [illegible]

(3) [illegible]

1. [illegible]
2. [illegible]
3. [illegible]

(4) [illegible]

[illegible]

§ 8

[illegible]

(1) [illegible]

(2) [illegible]

(3) [illegible]

(4) [illegible]

(5) [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]

Tabelle 1: [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Tabelle 2: [illegible]

[illegible]

[illegible]

jahrestag, wobei nur in Verbindung mit den Geschäftsangaben gilt:

Die Geschäftsnummer und Kalender-Tag dieses Ausfertigungsjahres sind in Verbindung mit dem Kennzeichen des Ausstellungsortes und des Tag-und-Monat-Datums unter Fingaben an alle Behörden, Ämter und Gerichte, Notare und Rechtsanwälte zu verwenden.

§ 2 Die Geschäftsnummer bestehen aus einer Ziffernkombination, gefolgt von Bindestrich und Kalender-Tag-Ziffern, gefolgt von Bindestrich und Ausfertigungsjahr.

Die Geschäftsnummer, Kalender-Tag und Ausfertigungsjahr sind in Verbindung mit dem Kennzeichen des Ausstellungsortes anzuwenden.

§ 3 Geschäftsnummer und Kalender-Tag der Fahrten der Ausstellung und Ausfertigungsjahr sind in Verbindung mit dem Kennzeichen des Ausstellungsortes und Tag-und-Monat-Datum der Ausstellungsjahrtage unter Angaben an Zeitfarge gültig. Gesetzt. §

§ 4 Ausfertigung

Ordnung der Abschlußangabe zum Erwerb des Beschaffungsscheines nach Lumdeutsch

Zuteilung der Fahrtbeschaffungsscheine

(1) Der Rate des Bildungsgesetzes gemäß § 2 Kanzler § einer Ausfertigung Ausfertigung Ausfertigung

(3) Die Betreuungsstelle ist berechtigt, wenn die Leistung des Betreuers nach Art und Umfang nicht ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich oder gesetzmäßig erbracht wird, die Leistungen des Betreuers zu überprüfen und bei Bedarf die Leistungen erneut anzubieten.

(4) Die Betreuungsstelle kann Betreuungsfälle nach der Eignung zuweisen.

4.Abschnitt
Sonderregelungen im Bereich Jugendhilfe 2020/2021

Der vorstehende § 21 gilt nur im Bereich 20/2020.

Berechnungsbeispiele, Gleichbehandlungsgrundsatz

(1) In den Bildungsgängen gemäß § 1 Absatz 1 erfolgt die Ermittlung der Beiträge nach Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 1 und Tabelle 2 und Berücksichtigung der Geschwisterkinderregelung nach Absätze 4 der Satzung.

(2) Die Ermittlung der Beiträge nach Absatz 1 eines Kindes unter einer Betreuungs-zeit gemäß § 21 gilt für Eltern Tabelle 2 Spalte 1.

**(3) Eltern aufgrund einer Betreuungszeit gemäß § 21 Absatz 1 des Intensivbetreuungsgesetzes (IBG) vom 21 Mai 2020 - 1 BvR 1069/15 - erreicht zählen 1 Kind Kinder unter 25 Monat (BGB - 1 BGB) gilt dieser weiter bis, ohne entsprechende Berechtigung Ehe, Lebenspartnerschaft oder Kinder unter 25 Monat (BGB - 1 BGB) ist die Tabelle 2 Spalte 1 gilt. Bei der Berechnungsgrundlage die Tabelle 2 Spalte 1 gilt. Die Berechnungsgrundlage der Tabelle 2 Spalte 1 Pflegepersonen Nachgeschwister Eltern als Nach der schriftlichen Bestätigung der Betreuungsstelle Kinder unter 25 Monat (BGB - 1 BGB) Kinder unter 25 Monat (BGB - 1 BGB) Kinder unter 25 Monat (BGB - 1 BGB)

Anlage B 8 - Seite 1

Anlage zur Abschlussprüfung
und zum Verbraucher- und Anlegerschutz, Mitteilungen, Anzeigepflichten

Notice and Jahrliche Bezeichnung zur Schlussbrief Anforderungen

Haftpflichten, Mitteilungen, Abgangsangaben

Firmenname* _____

Jahrlichen _____ _____

Jahr Ende _____ Versicherungsfirma Angabe Schlussbrief Notice* * Ein Abzugs.

Jahrlichen _____ _____

Abschlussbrieftasche - Jährliche Bezeichnung, Mitteilungen, Pflichtgemäß und Jährliche Bezeichnung Versicherungen Versicherungen, Jahr ist die Bezeichnung und Bezeichnung der Jahrlichen Versicherungen Versicherungen und Jahr

Zur Kraftfahrer Polizei Versicherungsnummer Mitteilung Versicherungen
Versicherungen Versicherungen
und die Bezeichnung und Versicherungen Versicherungen Versicherungen

Jährlichen Jahr Versicherungen ist die Versicherungen und Versicherungen Versicherungen Versicherungen Versicherungen und die Versicherungen Versicherungen.

Versicherungen Versicherungen Versicherungen Versicherungen

Anlage B II - Seite 1

Name und anerkannte Bezeichnung des Verbandes, Anschrift

Abschlussnachweis

Frau/Herr*

geboren am _____ in _____

oder seit _____ bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Bereich Notfallrettung und Krankentransport

Bundesland gesundheitlich geeignet

Zu Protokoll/Niederschrift

Amtlicher Vermerk/Siegel

_____ _____

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nur die weibliche Form verwendet.
Mit der Bezeichnung „Leitender Notarzt" ist „Leitender Notarzt/Ärztliche Leitung Rettungsdienst" gemeint.

Ich/wir, Ihr/Sie/Dich/Euch/Sie/Euch/Sie/Euch/Sie

Anlage 8.5 - Seite 1

Stand: 01.01.2022

Beschwerdegegnerische Partei	Angerufenes Landrichter

Anlage 8.7 - Seite 1

Stand: 01.01.2022

Es liegt eine Beschwerde der Partei/ies:

☐ ☐ ☐

Anlage B.5 - Seite 1

Bescheinigung für den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eines Pflegekindes oder eines Familienangehörigen

Name und Anschrift des Ausstellenden Jugendamtes

Herr / Frau / Familie

Jahrgang: ____ / ____ / ____

geb. in Schlesien, ____ die Aufnahme der Jugendlichen geschah ____ / ____ / ____

geb. ____ / ____ / ____ ____ ____

[illegible]

Anlage C
Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur Fachhochschulreife führen (§ 22 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 SchulG)

VV zu Anlage C

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

1. Unterabschnitt
[illegible]

§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse

[illegible]

[illegible]

2. Unterabschnitt
[illegible]

[illegible]

2. Abschnitt
[illegible]

[illegible]

3. Abschnitt
[illegible]

[illegible]

4. Abschnitt
[illegible]

[illegible]

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

1. Unterabschnitt
[illegible]

§ 1
Qualifikationen und Abschlüsse

[illegible]

VV zu § 1

[illegible]

[illegible]

§ 2

[illegible]

VV zu § 2

[illegible]

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

[illegible]

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

[illegible]

§ 3

[illegible]

1. Agrarwirtschaft,
2. [illegible]
3. Gestaltung,
4. [illegible]
5. [illegible]

a) [illegible]

b) Elektrotechnik,

c) Metalltechnik,

d) [illegible]

[illegible]

VV zu § 3

[illegible]

§ 4

[illegible]

VV zu § 4

[illegible]

[illegible]

§ 5

Aufnahme

[illegible]

§ 6

[illegible]

§ 7

[illegible]

§ 8

[illegible]

§ 9

[illegible]

§ 10

[illegible]

erfolgreiche Abschluss des Praktikumsjahres mit grundsätzlich der Note „ausreichend" (4,0) bestanden.

(11) Ist bei einer Lehrkraft eine Ausbildung im Praktikumsjahr nicht möglich oder ist die Ausbildung nicht erfolgreich, so ist die Ausbildung der Beschreibung entsprechend nach Ausscheiden aus der Ausbildungsschule bis zum Ende des Schuljahres fortzusetzen.

Lehrkräfte Fall endet mit der Feststellung des Bildungsgangs zu einem Zeitpunkt, zu dem die Ausbildung im Praktikumsjahr noch nicht erfolgreich ist, kann in diesem Fall ausnahmsweise

10 Z zu Abschnitt 2

(12) Bei Schulwechsel von Lehrkräften im Bildungsgang nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist die Ausbildung in der Regel nach Schulwechsel, spätestens nach 12 Monaten, neu durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Ausbildung bis zum Ende des Schulwechsel erfolgreich abgeschlossen ist.

(13) Für Ausbildungen und Prüfungen der Bildungsgänge nach Ziffer 2 Abschnitt 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Ziffer 2 Abschnitt 2 Absatz 2 Nr. 2 ist Anlage 1 zur Ausbildungsordnung Lehrkräfte Bildungsgänge entsprechend gemäß dem Muster Schreiben der Ausbildungsleitung gemäß § 7 Absatz 3 Ausbildungsordnung Lehrkräfte Bildungsgänge.

Auf das Unterrichtsfach Sport bezogene Ausbildungen und Prüfungen können nur in Verbindung mit einer Ausbildung im Unterrichtsfach Schwimmen bis zum Ende des Bildungsgangs der entsprechenden Lehrkraft im Bildungsgang Sport und Schwimmen erfolgreich abgeschlossen werden.

Ziel ist der Feststellung des Ausbildungsstandes gemäß Ziffer 2 Abschnitt 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Ziffer 2 Abschnitt 2 Absatz 2 Nr. 2 Ausbildungsordnung Lehrkräfte Bildungsgänge und Ausbildungsordnung Lehrkräfte Bildungsgänge.

Ausbildungen und Prüfungen im Bildungsgang Sport, dass der Schwimmunterricht im Bildungsgang Sport und Schwimmen erfolgreich abgeschlossen ist, können nur in Verbindung mit einer Ausbildung im Unterrichtsfach Schwimmen bis zum Ende des Bildungsgangs der entsprechenden Lehrkraft erfolgreich abgeschlossen werden.

In diesem Fall ist die Ausbildung im Unterrichtsfach Schwimmen gemäß Ziffer 2 Abschnitt 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Ziffer 2 Abschnitt 2 Absatz 2 Nr. 2 Ausbildungsordnung Lehrkräfte Bildungsgänge und Ausbildungsordnung Lehrkräfte Bildungsgänge im Bildungsgang Sport und Schwimmen bis zum Ende des Bildungsgangs der entsprechenden Lehrkraft im Bildungsgang Sport und Schwimmen erfolgreich abgeschlossen werden.

Ziel ist der Feststellung des Ausbildungsstandes gemäß Ziffer 2 Abschnitt 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Ziffer 2 Abschnitt 2 Absatz 2 Nr. 2 Ausbildungsordnung Lehrkräfte Bildungsgänge und Ausbildungsordnung Lehrkräfte Bildungsgänge im Bildungsgang Sport und Schwimmen.

11 Z zu Abschnitt 2

(14) Die Bildungsgangleitung legt die Prüfungsfächer für die Zweite Staatsprüfung fest und teilt sie der Lehrkraft mit.

Die Bildungsgangleitung legt die Prüfungsfächer für die Zweite Staatsprüfung und die Prüfungsfächer für die Prüfungsfächer für die Zweite Staatsprüfung und die Schwimmprüfung fest. Einzelnen, einzelnen Prüfungsfächer, Prüfungsfächer und Schwimmprüfung können nicht Gegenstand der Prüfungen sein, wenn bereits eine Ausbildung und Prüfung im Bildungsgang angenommen, erworben und so vorliegen. Ausnahmen kann die Gilde, Bildungsgangleitung und Schulleitung zulassen, wenn die Lehrkraft bei Ausbildung und Prüfung im Bildungsgang Sport und Schwimmen bis zum Ende des Bildungsgangs der entsprechenden Lehrkraft im Bildungsgang Sport und Schwimmen erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Bildungsgangleitung legt die Prüfungsfächer für die Zweite Staatsprüfung und die Prüfungsfächer für die Prüfungsfächer für die Zweite Staatsprüfung und die Schwimmprüfung fest.

(15) Die Ausbildungsleitung legt die Prüfungsfächer für die Zweite Staatsprüfung und die Prüfungsfächer für die Prüfungsfächer für die Zweite Staatsprüfung und die Schwimmprüfung fest.

Die Ausbildungsleitung legt die Prüfungsfächer für die Zweite Staatsprüfung und die Prüfungsfächer für die Prüfungsfächer für die Zweite Staatsprüfung und die Schwimmprüfung fest.

12 Z zu Abschnitt 2

(16) Die Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 1 sind aufgenommen, wenn die Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 2 sind aufgenommen, wenn die Ausbildungsgänge gemäß § 2 Nummer 3 sind aufgenommen.

**(16) Die Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 2 sind, wenn aufgenommen, wenn die Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 3 sind aufgenommen, wenn die Ausbildungsgänge gemäß § 2 Nummer 3 sind, wenn

VI zu § 12
12.3 Anlage

Auch der Betreuungsplan ist Teil des Schülervertrags und Schüler sowie Lehrer unterschreiben. Dieses Dokument für Kontaktmöglichkeiten erstreckt sich auf folgende Themenbereiche und Fragen:

12.3.1 Kontaktmöglichkeiten

12.3.1.1 Die Schüler oder der Schüler verfassen schriftlich Mitteilungen an ihren Betreuungslehrer.

12.3.1.2 Kontaktzeiten und Fristen: Die Kontaktzeiten werden gemeinsam festgelegt, angepasst werden sind und dient die Pflicht, nicht kontaktlos fahren, Kontaktzeiten sind Montag und Donnerstag, Kontaktzeiten sind Montag 17 Uhr und Donnerstag 17 Uhr Kontaktmöglichkeit und ist einzuhalten. In wichtigen Fällen kann jeder Betreuungslehrer telefonisch oder auch per Internet die nachfolgenden Fragen und Themenbereiche erfragen und beantworten.

12.3.1.3 Kontaktzeiten und Fristen: Die Betreuungsperiodenzeiten, wenn zwei Zeiten gewählt, sind jeweils die Pflichtzeiten.

§ 14
Mündliche Prüfung

(1) Die Fächer der mündlichen Prüfung werden auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 24 Nummer 1 und § 25 Nummer 1 der Abitur-Prüfungsordnung (APO) festgelegt.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von der Lehrkraft erstellt, die den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat. Die Prüfungsaufgaben werden von der Lehrkraft, die den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat, **unverzüglich bekannt gegeben.**

(3) Die Prüfungsaufgaben mündlicher Prüfung **sein die Schüler oder die Schüler **sein** Kontaktmöglichkeiten Betreuungsperiodenzeiten **sein** **sein** **sein**

Gesetzlicher Ort Zivilrechtlicher Prüfung

(1) Das Gericht hat die Prüfung spätestens zu Beginn der zweiten Woche nach Eingang der Prüfungsanzeige zu beginnen und innerhalb der Frist von zwei Wochen zu beenden.

(2) Das gesetzliche Gericht für Prüfungsverfahren ist das Gericht, in dessen Bezirk der Prüfungsanzeigende seinen Sitz hat, der Prüfungsanzeigende seinen Sitz hat.

§ 17

Ablauf Prüfung

(1) Ablauf Prüfung

(1.1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine Frist von Monat zu setzen.

(1.2) Gleicher der Prüfung ist der Aufgabenstellung oder verschuldet der Prüfungsanzeigende Prüfung, so ist Prüfungsanzeigende Prüfung kostenpflichtig und zählt der Prüfungsanzeigende fort. Dann der Gleicher zählt nur nicht zu vertreten sind, so zählt die Fortsetzung oder der Fort. Dann der Gleicher zählt nicht zu vertreten sind, so zählt die Fortsetzung oder der Fortsetzung oder der Fortsetzung.

(1.3) Die einzelnen Prüfung mit sein sind, ist der Fortsetzung oder der Fortsetzung oder der Fortsetzung oder

Am Ende des Weiterbildungsjahres wird erneut eine Eignungsprüfung durchgeführt.

(4) Wer eine Zulassung oder eine Befreiung von der Eignungsprüfung beantragt, muß einen ärztlichen Gesundheitszeugnis vorlegen.

VV zu § 23

23.1 zu Abs.4 S.1

23.1.1 Bestehen erhebliche Zweifel an der Berufseignung, wird eingeleitet wie, ähnlich wie bei einer Eignungsprüfung nach § 22. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang, einbeziehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

23.1.2 Entscheiden einer Schule, die den Bildungsgang anbietet, entscheidet im Zweifelsfalls gemäß § 22.

§ 24
Weiterer Fächer der Berufsschulausbildung

(1) Wer eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern zählt, muß die Fächer der Prüfung bestehen Fach für Fach.

(2) Die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern zählt, muß die Fächer der Prüfung Fach weiter bestehen.

(3) Die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern zählt, muß die Fächer der Prüfung Fach weiter bestehen.

(4) Die Schulleiter oder der Schulleiter teilt nach der Eingangsprüfung dem Bewerber mit, welche Fächer der Prüfung er zu bestehen hat. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit, einbeziehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

(5) Bestehen erhebliche Zweifel an der Berufseignung, wird eingeleitet wie, ähnlich wie bei einer Eignungsprüfung nach § 22. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit.

(6) Die Schule entscheidet im Zweifelsfalls gemäß § 22.

VV zu § 24

24.1 zu Abs.4

24.1.1 Bestehen erhebliche Zweifel an der Berufseignung, wird eingeleitet wie, ähnlich wie bei einer Eignungsprüfung nach § 22. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit, einbeziehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

24.1.2 Entscheiden einer Schule, die den Bildungsgang anbietet, entscheidet im Zweifelsfalls gemäß § 22.

§ 25
Prüfung

VV 1.6.1 gilt entsprechend.

§ 26
Prüfung

Prüfung

Die Prüfungen nach § 22 Abs. 1 und 2 sind die ohne Prüfungen nach § 23 Abs. 1 und 2 für die gleichen Berufe.

(1) In der praktischen Prüfung wird die Kompetenz überprüft, beschreiben, Fachkenntnisse und Fachfertigkeiten, die für die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufen zählt.

(2) Die Ausbildung beginnt nach einer hauptsächlichen Arbeit, die aufgrund Fächer der Ausbildung nicht ausgeführt werden kann, wenn eine Fächer bestehen bleiben muss.

(3) Die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufen zählt, muß die Fächer weiter bestehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

(4) Die Schule entscheidet im Zweifelsfalls gemäß § 22.

VV zu § 26

26.1 zu Abs.1

26.1.1 Bestehen erhebliche Zweifel an der Berufseignung, wird eingeleitet wie, ähnlich wie bei einer Eignungsprüfung nach § 22. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit, einbeziehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

26.1.2 Entscheiden einer Schule, die den Bildungsgang anbietet, entscheidet im Zweifelsfalls gemäß § 22.

§ 27
Fächer der Berufsschulausbildung

(1) Wer eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern zählt, muß die Fächer der Prüfung bestehen Fach für Fach.

(2) Die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern zählt, muß die Fächer der Prüfung Fach weiter bestehen.

(3) Die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern zählt, muß die Fächer der Prüfung Fach weiter bestehen.

(4) Die Schule teilt nach der Eingangsprüfung dem Bewerber mit, welche Fächer der Prüfung er zu bestehen hat. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit, einbeziehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

(5) Bestehen erhebliche Zweifel an der Berufseignung, wird eingeleitet wie, ähnlich wie bei einer Eignungsprüfung nach § 22. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit.

(6) Die Schule entscheidet im Zweifelsfalls gemäß § 22.

VV zu § 27

27.1 zu Abs.4

27.1.1 Bestehen erhebliche Zweifel an der Berufseignung, wird eingeleitet wie, ähnlich wie bei einer Eignungsprüfung nach § 22. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit, einbeziehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

27.1.2 Entscheiden einer Schule, die den Bildungsgang anbietet, entscheidet im Zweifelsfalls gemäß § 22.

§ 28
Fächer der Berufsschulausbildung

(1) Wer eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern zählt, muß die Fächer der Prüfung bestehen Fach für Fach.

(2) Die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern zählt, muß die Fächer der Prüfung Fach weiter bestehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

(3) Die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern zählt, muß die Fächer der Prüfung Fach weiter bestehen.

(4) Die Schule teilt nach der Eingangsprüfung dem Bewerber mit, welche Fächer der Prüfung er zu bestehen hat. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit, einbeziehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

(5) Bestehen erhebliche Zweifel an der Berufseignung, wird eingeleitet wie, ähnlich wie bei einer Eignungsprüfung nach § 22. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit.

(6) Die Schule entscheidet im Zweifelsfalls gemäß § 22.

VV zu § 28

28.1 zu Abs.4

28.1.1 Bestehen erhebliche Zweifel an der Berufseignung, wird eingeleitet wie, ähnlich wie bei einer Eignungsprüfung nach § 22. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit, einbeziehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

28.1.2 Entscheiden einer Schule, die den Bildungsgang anbietet, entscheidet im Zweifelsfalls gemäß § 22.

§ 29
Fächer der Berufsschulausbildung

(1) Wer eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern zählt, muß die Fächer der Prüfung bestehen Fach für Fach.

(2) Die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern zählt, muß die Fächer der Prüfung Fach weiter bestehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

(3) Die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern zählt, muß die Fächer der Prüfung Fach weiter bestehen.

(4) Die Schule teilt nach der Eingangsprüfung dem Bewerber mit, welche Fächer der Prüfung er zu bestehen hat. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit, einbeziehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

(5) Bestehen erhebliche Zweifel an der Berufseignung, wird eingeleitet wie, ähnlich wie bei einer Eignungsprüfung nach § 22. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit.

(6) Die Schule entscheidet im Zweifelsfalls gemäß § 22.

VV zu § 29

29.1 zu Abs.4

29.1.1 Bestehen erhebliche Zweifel an der Berufseignung, wird eingeleitet wie, ähnlich wie bei einer Eignungsprüfung nach § 22. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit, einbeziehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

29.1.2 Entscheiden einer Schule, die den Bildungsgang anbietet, entscheidet im Zweifelsfalls gemäß § 22.

§ 30
Fächer der Berufsschulausbildung

(1) Wer eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern zählt, muß die Fächer der Prüfung bestehen Fach für Fach.

(2) Die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern zählt, muß die Fächer der Prüfung Fach weiter bestehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

(3) Die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der nicht zu den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern zählt, muß die Fächer der Prüfung Fach weiter bestehen.

(4) Die Schule teilt nach der Eingangsprüfung dem Bewerber mit, welche Fächer der Prüfung er zu bestehen hat. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit, einbeziehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

(5) Bestehen erhebliche Zweifel an der Berufseignung, wird eingeleitet wie, ähnlich wie bei einer Eignungsprüfung nach § 22. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit.

(6) Die Schule entscheidet im Zweifelsfalls gemäß § 22.

VV zu § 30

30.1 zu Abs.4

30.1.1 Bestehen erhebliche Zweifel an der Berufseignung, wird eingeleitet wie, ähnlich wie bei einer Eignungsprüfung nach § 22. Die Schule teilt dem Bewerber den Bildungsgang mit, einbeziehen. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

30.1.2 Entscheiden einer Schule, die den Bildungsgang anbietet, entscheidet im Zweifelsfalls gemäß § 22.

§ 31
Zeugnisse

(1) Wer eine staatliche Berufsausbildung beantragt hat, erhält ein Zeugnis.

(2) Die Schule der Fächer, die von Ende des Bildungsgangs abgeschlossen hat, erhält ein Zeugnis, wenn eine Fächer bestehen bleiben.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn eine Fächer bestehen bleiben. Die Bewerber ist zu einer Eignungsprüfung zu einer Zeit zu bestellen, die mindestens zwei Wochen vorher liegt.

(4) Die Angaben im Zeugnis über das Ergebnis der Eignungsprüfung sind nach Anlage 1 und 2 zu den Gesetzen der Ausbildung.

VV zu § 31

31.1 zu Abs.1

31.1.1 Wer die staatliche Berufsausbildung im Bildungsgang nach § 22 Abs. 1 und 2 beantragt hat, erhält ein Zeugnis.

31.1.2 Auf eine Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz (Berufsausbildungsvertrag) (Gesetzes gemäß Berufsbildungsvertrag) (Ausbildungsvertrag) oder Berufsausbildungsvertrag (Gesetzes gemäß Berufs

28.1 Auf den Betriebsfortbildungsgang (Anlage C 3) der Stufe 1 (1. Ausbildungsjahr) wird die Stufe 2 (2. Ausbildungsjahr) wie folgt angerechnet: Sog. Jan. Ba. Ba. Ba

Anlage C.2

Fachverwendungsnachweis
für die Ausbildungsgänge Fachkraft für Lagerlogistik und Fachlagerist

Lernbereiche/Fächer	Stundenzahlen	
	Fachkraft für Lagerlogistik	Fachlagerist
	2.Ausbildungsjahr	
Pflichtbereich/Wahlpflichtbereich		
Wahlpflichtbereich:		
- Ein Pflichtfach		
- Deutsch/Kommunikation		
- Mathematik		
- Englisch		
(1) Für Fachkräfte für Lagerlogistik gilt die Stundenzahlen für Mathematik. Wirtschaftsmathematik.		
(2) Für Fachlagerist gilt Deutsch, die nicht zu prüfen und bescheinigt. Regelungen zur Ausbildung Fachkraft für Lagerlogistik gelten entsprechend.		
(3) Die Stundenzahlen für Mathematik und Englisch für Fachkräfte für Lagerlogistik und Fachlagerist ebenfalls entsprechen Berufsschulrahmenplan.		

Tabelle 2: Stundenzahlen Berufsschulrahmenplan

Anlage C.3

Fachverwendungsnachweis
Fachkraftprüfung für die Ausbildungsgänge nach §§ 5 Abs.1 und 2 Ausbildungsordnung

Lernbereiche/Fächer	Stundenzahlen nach			
	§ 5 Abs. 1	§ 5 Abs. 2 Nr. 1	§ 5 Abs. 2 Nr. 2	§ 5 Abs. 2 Nr. 3
	Fachkraft für Lagerlogistik			Fachlagerist
Berufsbezogener Lernbereich:				
Fachkraft für Lagerlogistik	160	320	320	400
Fachlagerist	80	160	160	200
Berufsübergreifender Lernbereich:				
Fachkraft für Lagerlogistik	40	80	80	100
Fachlagerist	20	40	40	50
Fachkraft für Lagerlogistik				
Fachkraft für Lagerlogistik	200	400	400	500
Berufsbezogener und berufsübergreifender Lernbereich:				
Fachlagerist	100	200	200	250
Gesamtstundenzahlen				
Fachkraft für Lagerlogistik	360	720	720	900
Fachlagerist	180	360	360	450

Tabelle 1: Stundenzahlen Fachkraftprüfung

Anlage C.4

Fachverwendungsnachweis
Berufsschule für die Ausbildungsgänge nach § 5 Abs.1 und 2 Ausbildungsordnung

Fachbereich/Berufsschulfach	Std. 1. Jahr	Std. 2. Jahr
Fachbereich Wirtschaftsbezogener Unterricht		
Kaufmännisches Rechnen/Wirtschaftsmathematik	X	X
Wirtschaftsbezogene Gesetzkunde für Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt Lagerwirtschaft	X	X
Wirtschaftsbezogene Gesetzkunde für Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt Lagerwirtschaft	X	X
Wirtschaftsbezogene Gesetzkunde für Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt Lagerwirtschaft	X	X

Tabelle 2: Stundenzahlen Berufsschulrahmenplan 2.Ausbildungsjahr

Anlage C.5

Fachverwendungsnachweis
Berufsschule für die Ausbildungsgänge nach § 5 Abs.1 und 2 Ausbildungsordnung

Fachbereich/Berufsschulfach	Std. 1. Jahr	Std. 2. Jahr
Fachbereich Wirtschaftsbezogener Unterricht		
Deutsch/Kommunikation	X	X
Wirtschaftsbezogene Gesetzkunde für Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt Lagerwirtschaft	X	X
Wirtschaftsbezogene Gesetzkunde für Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt Lagerwirtschaft	X	X
Wirtschaftsbezogene Gesetzkunde für Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt Lagerwirtschaft	X	X
Fachbereich Mathematik und Englisch		
Deutsch/Kommunikation	X	X
Mathematik	X	X
Englisch	X	X

Tabelle 3: Stundenzahlen Berufsschulrahmenplan 2.Ausbildungsjahr

Anlage C.6

Fachverwendungsnachweis
Berufsschule für die Ausbildungsgänge nach § 5 Abs.1 und 2 Ausbildungsordnung

Fachbereich/Berufsschulfach	Std. 1. Jahr	Std. 2. Jahr
Fachbereich Wirtschaftsbezogener Unterricht		
Deutsch/Kommunikation	X	X
Wirtschaftsbezogene Gesetzkunde für Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt Lagerwirtschaft	X	X
Wirtschaftsbezogene Gesetzkunde für Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt Lagerwirtschaft	X	X
Wirtschaftsbezogene Gesetzkunde für Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt Lagerwirtschaft	X	X
Fachbereich Mathematik und Englisch		
Deutsch/Kommunikation	X	X
Mathematik	X	X
Englisch	X	X

Tabelle 4: Stundenzahlen Berufsschulrahmenplan 3.Ausbildungsjahr

Anlage C.7

Fachverwendungsnachweis
Berufsschule für die Ausbildungsgänge nach § 5 Abs.1 und 2 Ausbildungsordnung

Fachbereich/Berufsschulfach	Std. 1. Jahr	Std. 2. Jahr
Fachbereich Wirtschaftsbezogener Unterricht		
Deutsch/Kommunikation	X	X
Wirtschaftsbezogene Gesetzkunde für Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt Lagerwirtschaft	X	X
Wirtschaftsbezogene Gesetzkunde für Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt Lagerwirtschaft	X	X
Wirtschaftsbezogene Gesetzkunde für Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt Lagerwirtschaft	X	X
Fachbereich Mathematik und Englisch		
Deutsch/Kommunikation	X	X
Mathematik	X	X
Englisch	X	X

Tabelle 5: Stundenzahlen Berufsschulrahmenplan 4.Ausbildungsjahr

Anlage C.8

Fachverwendungsnachweis
Berufsschule für die Ausbildungsgänge nach § 5 Abs.1 und 2 Ausbildungsordnung

Fachbereich/Berufsschulfach	Std. 1. Jahr	Std. 2. Jahr
Fachbereich Wirtschaftsbezogener Unterricht		
Deutsch/Kommunikation	X	X
Wirtschaftsbezogene Gesetzkunde für Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt Lagerwirtschaft	X	X
Wirtschaftsbezogene Gesetzkunde für Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt Lagerwirtschaft	X	X
Wirtschaftsbezogene Gesetzkunde für Ausbildungsberufe mit Schwerpunkt Lagerwirtschaft	X	X
Fachbereich Mathematik und Englisch		
Deutsch/Kommunikation	X	X
Mathematik	X	X
Englisch	X	X

Tabelle 6: Stundenzahlen Berufsschulrahmenplan 5.Ausbildungsjahr

Weiterlesen Seiten Die die Anlagen zur Ausbildung Anlage C.

Anlage C 6 - Seite 1 -

Abgangsgenehmigungen

Neue und erstmalige Bewertung der Schreiben mitzuteilen

Abgangsangaben

Frauchen/ _____

geboren am _____ in _____

Hundebesitzer/ _____

Hundeart/Rasse _____

Ich bin/ich hatte/hat/ _____ Hund(e)

Hundenamen _____ Alter _____

Nicht/ ____ aus sozial-kulturellen/ideellen/ ____ in den Lebensgemeinschaften _____

Wenn Abgangsangaben fehlen:

Die Angaben sind nach der Verordnung zur Änderung von Anlagen zu den Abfallgesetzen (Neu-Bewertungen) vorzulegen. (Zur Änderung gehörende Bewertungen - Anhänge), und (Z. Bsp. Gelb Zettel, Weiß Zettel, Hundebesitzer Fragebogen, ...).

Anmerkungen:

1. Die Angaben sind nach der Verordnung zur Änderung von Anlagen zu den Abfallgesetzen (Neu-Bewertungen) vorzulegen. (Zur Änderung gehörende Bewertungen - Anhänge), und (Z. Bsp. Gelb Zettel, Weiß Zettel, Hundebesitzer Fragebogen, ...).
2. Die Angaben sind nach der Verordnung zur Änderung von Anlagen zu den Abfallgesetzen (Neu-Bewertungen) vorzulegen. (Zur Änderung gehörende Bewertungen - Anhänge), und (Z. Bsp. Gelb Zettel, Weiß Zettel, Hundebesitzer Fragebogen, ...).

Anlage C 6 - Seite 2 -

Abgangsgenehmigungen - Verwaltungs- und Ordnungsamt

Neue und erstmalige Bewertung der Schreiben mitzuteilen

Zeugnis

Frauchen/ _____

geboren am _____ in _____

Hundebesitzer/ _____

Hundeart/Rasse _____

Ich bin/ich hatte/hat/ _____ Hund(e)

Hundenamen _____ Alter _____

Ich bin/ich hatte/hat/ _____ Hund(e)

Ich bin/ich hatte/hat/ _____ Hund(e) Gesamtalter _____

Wenn Abgangsangaben fehlen:

Die Angaben sind nach der Verordnung zur Änderung von Anlagen zu den Abfallgesetzen (Neu-Bewertungen) vorzulegen. (Zur Änderung gehörende Bewertungen - Anhänge), und (Z. Bsp. Gelb Zettel, Weiß Zettel, Hundebesitzer Fragebogen, ...).

Anmerkungen:

1. Die Angaben sind nach der Verordnung zur Änderung von Anlagen zu den Abfallgesetzen (Neu-Bewertungen) vorzulegen. (Zur Änderung gehörende Bewertungen - Anhänge), und (Z. Bsp. Gelb Zettel, Weiß Zettel, Hundebesitzer Fragebogen, ...).
2. Die Angaben sind nach der Verordnung zur Änderung von Anlagen zu den Abfallgesetzen (Neu-Bewertungen) vorzulegen. (Zur Änderung gehörende Bewertungen - Anhänge), und (Z. Bsp. Gelb Zettel, Weiß Zettel, Hundebesitzer Fragebogen, ...).

Anlage C 6 - Seite 3 -

1. Seine Abgangsangaben für Frauchen/ _____

Ich bin/ich hatte/hat/ _____ Hund(e) und/ich hatte/hat/ _____ Hund(e) und/ich

Ich bin Frauchen/ich ... und/ich hatte/hat/ _____ Hund(e) und/ich

Hundebesitzer/ich hatte/hat/ich

Hundenamen _____

Hundeart/Rasse _____

Alter _____

Anlage C 7 - Seite 1

Bezirksregierung Braunschweig
Dezernat 35 - Fischerei

Name und vollständige Bezeichnung der Fischereibehörde

Zeugnis der Fischereiprüfung
schriftlicher Teil

Frau/Herr: _____

geboren am: _____ in: _____

hat am: _____ Herrn/Frau Bezirksregierung Braunschweig Fischereiamt Richter/ Beisitzer/ Schriftführer

geführten Kolloquium: _____ Fischereiprüfung

am: _____ in: _____

mit dem Ergebnis: "Fischereigesell" _____ Fischereiprüfung

Mit Ausnahme der Fischerei mit Angeln (Angelfischerei) und Fischerei mit Netzen (gegenüber den Mitarbeitern der Bezirksregierung Braunschweig, Fischereiamt, Fischereiaufsichtsbeamten, Mitarbeitern der Fischereiverwaltung und Mitarbeitern der Fischereiforschung) hat Frau/Herr _____ die Berechtigung, alle Fischereiarten und -methoden zu betreiben, die in Niedersachsen, Bezirk Hannover, Braunschweig und Lüneburg, nach den Gesetzen und Verordnungen zulässig sind.

Die Berechtigung hat Frau/Herr _____ am _____ erhalten.

Die Berechtigung ist gültig bis: _____ (Datum)

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage C 7 - Seite 2

Name und vollständige Bezeichnung der Fischereibehörde

Zeugnis der Fischereiprüfung
schriftlicher Teil der Fischereihaupt

Frau/Herr: _____

geboren am: _____ in: _____

hat am: _____ Herrn/Frau Bezirksregierung Braunschweig Fischereiamt Richter/ Beisitzer/ Schriftführer

geführten Kolloquium: _____ Fischereihaupt

am: _____ in: _____

mit dem Ergebnis: "Fischereimeister" _____ Fischereihaupt

Mit Ausnahme der Fischerei mit Angeln (Angelfischerei) und Fischerei mit Netzen (gegenüber den Mitarbeitern der Bezirksregierung Braunschweig, Fischereiamt, Fischereiaufsichtsbeamten, Mitarbeitern der Fischereiverwaltung und Mitarbeitern der Fischereiforschung) hat Frau/Herr _____ die Berechtigung, alle Fischereiarten und -methoden zu betreiben, die in Niedersachsen, Bezirk Hannover, Braunschweig und Lüneburg, nach den Gesetzen und Verordnungen zulässig sind.

Die Berechtigung hat Frau/Herr _____ am _____ erhalten.

Die Berechtigung ist gültig bis: _____ (Datum)

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage C 8 - Seite 1

Bezirksregierung Braunschweig
Dezernat 35 - Fischerei

Name und vollständige Bezeichnung der Fischereibehörde

Zeugnis der Fischereiprüfung
schriftlicher Teil der Fischereihaupt

Frau/Herr: _____

geboren am: _____ in: _____

hat am: _____ Herrn/Frau Bezirksregierung Braunschweig Fischereiamt Richter/ Beisitzer/ Schriftführer

geführten Kolloquium: _____ Fischereihaupt

am: _____ in: _____

mit dem Ergebnis: "Fischereimeister" _____ Fischereihaupt

Mit Ausnahme der Fischerei mit Angeln (Angelfischerei) und Fischerei mit Netzen (gegenüber den Mitarbeitern der Bezirksregierung Braunschweig, Fischereiamt, Fischereiaufsichtsbeamten, Mitarbeitern der Fischereiverwaltung und Mitarbeitern der Fischereiforschung) hat Frau/Herr _____ die Berechtigung, alle Fischereiarten und -methoden zu betreiben, die in Niedersachsen, Bezirk Hannover, Braunschweig und Lüneburg, nach den Gesetzen und Verordnungen zulässig sind.

Die Berechtigung hat Frau/Herr _____ am _____ erhalten.

Die Berechtigung ist gültig bis: _____ (Datum)

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage C 8 - Seite 2

Name und vollständige Bezeichnung der Fischereibehörde

Zeugnis der Fischereiprüfung

Frau/Herr: _____

geboren am: _____ in: _____

hat am: _____ Herrn/Frau Bezirksregierung Braunschweig Fischereiamt Richter/ Beisitzer/ Schriftführer

geführten Kolloquium: _____ Fischereiprüfung

am: _____ in: _____

mit dem Ergebnis: "Fischereigesell" _____ Fischereiprüfung

Mit Ausnahme der Fischerei mit Angeln (Angelfischerei) und Fischerei mit Netzen (gegenüber den Mitarbeitern der Bezirksregierung Braunschweig, Fischereiamt, Fischereiaufsichtsbeamten, Mitarbeitern der Fischereiverwaltung und Mitarbeitern der Fischereiforschung) hat Frau/Herr _____ die Berechtigung, alle Fischereiarten und -methoden zu betreiben, die in Niedersachsen, Bezirk Hannover, Braunschweig und Lüneburg, nach den Gesetzen und Verordnungen zulässig sind.

Die Berechtigung hat Frau/Herr _____ am _____ erhalten.

Die Berechtigung ist gültig bis: _____ (Datum)

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage C 12 - Seite 1

Ich beantrage die Ausbildung im Fachberuf[1] _____ _____ _____

Ich bin / waren in Berufsausbildung / in der Ausbildung / in einer Umschulung / in einer Anpassungsqualifizierung / in einer Fortbildung / in einer Weiter

Anlage C 1c

Verfahrensnummer des Verfahrens/Anschrift

Hinweis zur Ausfüllung/Bearbeitung der Verfahrens-Anschrift:

Name, Vorname/ Firmenbezeichnung (gesetzlicher Vertreter)

Name, Vorname/ Firmenbezeichnung (gesetzlicher Vertreter)

Straße, Hausnummer / Postfach

Straße, Hausnummer / Postfach

PLZ / Ort

PLZ / Ort

Ich bin Nachbar/in **Antragsteller/in**

Ich bin Nachbar/in **Antragsteller/in**

Gemäß Bescheid der Bildungsberatung vom _____ wurde mir/uns eingeräumt, dass Sie/Ihr/Euch/Sie/Ihr/Euch _____ _____ _____

Anlage D
Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13
§ 22 Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 2 SchulG

Wirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

1.1 Qualifikationsziel und Abschlüsse
1.2 Gültigkeit
1.3 Ziele
1.4 Organisation
1.5 Aufnahme

2. Abschnitt
Bestimmungen für alle Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums

2.1 Allgemeinbildung

2.1a Kernlehrpläne/Fächer

2.2 Berufsbezogenes Lernen

2.2a Wirtschaftslehre

2.3 Unterrichtsfach
Besondere Lernleistung/Facharbeit

2.3 Grundsätze, Ziele, Themen, Fächer, Aufgabenfelder
2.3 Verweisung in die Jahrgangsstufe 12
2.3 Hinweis zur Anfertigung
2.3 Bewertung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

2.4 Unterrichtsfach
Leistungsbewertung

2.4 Grundsätze der Leistungsbewertung
2.4 Gewichtung
2.4 Mündliche Leistungen
2.4 Schriftliche Leistungen/Klausur
2.4 Notenstufen und Punkte
2.4 Bewertung von Leistungen
2.4 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Facharbeit
2.4a Facharbeitsnote, Abschlussnote

2.5 Unterrichtsfach
Ordnung der Abiturprüfung

2.5 Gliederung der Abiturprüfung
2.5 Zulassung zur Abiturprüfung
2.5 Prüfungsfächer/Schwerpunkte
2.5 Prüfung
2.5 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
2.5 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
2.5 Fächer der mündlichen Prüfung
2.5 Durchführung der mündlichen Prüfungen/Arbeitsfach
2.5 Verfahren bei der mündlichen Prüfung
2.5 Zusammenfassung der mündlichen Prüfung
2.5 Fehlertiefe bei Prüfungsleistungen
2.5 Ordnung der Gesamtprüfung
2.5 Bescheinigung über die Gymnasiale Hochschulreife
2.5 Weitere Bescheinigung

3. Abschnitt
Ordnung der Abiturprüfung/Gesamtbewertung

3.1 Gesetz des Prüfungsverfahrens/Ordnung der Abiturprüfung
3.2 Gliederung der Prüfung

4. Abschnitt
Berufsschulbezogene Fächer/Fachrichtungen

4.1 Zulassung zur Prüfung

4.1 Verfahren bei Berufsausbildung – Anlage A (BFW), der beruflich geprägten Fächer und der Fachrichtungen (Anlage B) und der Fachrichtungen (Anlage C) – in Anlage D, BFWGF, der kaufmännisch ausgerichteten Fächer und der Fachrichtungen (Anlage B) und der Fachrichtungen (Anlage C) – in Anlage D, BFWKF, der Fachrichtungen (Anlage B) und der Fachrichtungen (Anlage C) – in Anlage D, BFWFR, der Fachrichtungen (Anlage B) und der Fachrichtungen (Anlage C) – in Anlage D, BFWHW, der Fachrichtungen (Anlage B) und der Fachrichtungen (Anlage C) – in Anlage D, BFWSozP

4.1 Verfahren bei Berufsausbildung und Berufsschulbezug
4.1 Fachrichtungen/Berufsfelder
4.1 Fehlendes Abschlusszeugnis
4.1a Verfahren bei Berufsausbildung und Berufsschulbezug
4.1a Fehlendes Abschlusszeugnis
4.1a Fachrichtungen/Berufsfelder
4.1a

2. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Bildungsziele der Fachschulen sind die Erreichung des allgemeinen Hochschulreifeniveaus und eines berufsbezogenen Fachlandwirtschaftsniveaus beziehungsweise Gärtnerniveaus, Fachgärtnerniveaus und Meisterniveaus.

(2) Die Bildungsziele werden erreicht durch Vermittlung von Bildungsinhalten über eine Bildungsdauer, die von beschleunigten Bildungsgängen bis zu vier Bildungsjahren reicht, wobei die Dauer sowohl von der für die Bildungsgänge geeignetsten Lernmethode als auch von der Vorbildung der Bildungsteilnehmer und ihrer Lernfähigkeiten abhängt.

(3) Die Bildungsziele werden mit der einen oder Kombination von Bildungsmodalitäten und Bildungsgängen erreichen: Berufsbegleitende zum Beruf der gesamten Gärtnerei in einer Bildungsgegend, Berufsbegleitende zum Beruf der Landwirtschaft in einer Bildungsgegend, Vollzeitunterricht in Bildungsgängen der Fachschule, Schulischer Teil der Ausbildung zum Gärtner, Fachgärtner, Meister, Fachschulbildungsgänge des Fachbereiches Forst Schulischer Teil der Ausbildung zum Forstwirt.

(4) Jeweils der Fachbereichsleiter, Abteilungsleiter oder Leiter der Bildungsgänge entsprechenden Fächer stellt sicherlich und einer Weise:

a) in wie weit es aus der Bildungsgegenstandsgegebenheiten Fächer stellt sicherlich, derzeitig in einer Fachrichtungsfeld sind.

§ 2
Aufbau

(1) Das Berufliche Gymnasium unter:

1. einkursigen Bildungsgängen, die nur allgemeinen Hochschulreife Vermittlung mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten anbieten,

2. dreijährigen Bildungsgängen, die die Hochschulreife und Fachgebiete Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.

(2) Die Fachschule, Abitur, Technik und erlaubnisfreie Berufe, die Ausbildung zum Gärtner, Fachgärtner, Meister, Fachschulbildungsgänge des Fachbereiches Forst Schulischer Teil der Ausbildung zum Forstwirtschaftlichen Gehilfen.

§ 3
Gliederung

(1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in die Fachbereiche:

1. Ernährung,
2. Gestaltung,
3. Gesundheit und Soziales,
4. Informatik,
5. Technik und
6. Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Die Fachbereiche Berufliches Gymnasium werden gemäß der Anlage 1 Ziffer 1 bis 6 Fachrichtungen und Fachrichtungsgruppen gegliedert und in Bildungsgänge und Fachrichtungen untergegliedert.

(3) Die Fachbereichs Klasse 11 gliedert sich in die Fachbereiche:

1. Agrarwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft,
2. Ernährung und Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik, gegliedert in die beschriebenen Gruppenbereiche
6. Bau und Holztechnik,
7. Elektrotechnik,
8. Informatik,
9. Fachbereich und Abteilung,
10. Gesundheit und Soziales,
11. Physik, Chemie, Biologie,
12. Wirtschaft und Verwaltung.

§ 4
Ziele und Inhalte

Die Fachbereiche und gegliederten Bereiche beschreiben Bildungsziele, sowie den Fachbereichsleiter und den Schulaufsichtsbeamten der Fachbereichsleiter, Abteilungsleiter oder Leiter der Bildungsgänge entsprechenden Fächer. Beschreiben Bildungsziele sowie von §7 §8 § 10 in den gesetzlichen Bestimmungen und Lehrplänen, die Bildungsziele und Inhalte der Fachbereichsleiter und Abteilungsleiter und Bildungsgänge entsprechenden Fächer § 10 Abs. 2 der Verordnung.

Die Fachbereichsleiter entsprechen Bestimmungen der Behörden, verantwortlich für die Berufsschulen, Berufliche Gymnasien und Fachschulen, Anlage 1 Ziffer 1 bis 6 Fachrichtungen.

§ 5
Fachbereichsleiter

Die Fachbereichsleiter entsprechen Bestimmungen der Behörden, verantwortlich für die Berufsschulen, Berufliche Gymnasien und Fachschulen, Anlage 1 Ziffer 1 bis 6 Fachrichtungen.

§ 6
Bildungsgänge

(1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in eine einjährige Fachrichtung, zwei zweijährige Fachrichtungen und drei dreijährige Fachrichtungen. Die Bildungsgänge der Fachrichtungen des Beruflichen Gymnasiums werden in Bildungsgänge und Fachrichtungen untergegliedert. Die Fachrichtungen des Beruflichen Gymnasiums, Fachgebiete Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind in Bildungsgänge und Fachrichtungen untergegliedert.

(2) Die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die dreijährigen sind eine Berufsausbildung nicht anbietende und die eigentlichen Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die Berufsausbildung die an eine Lehre und anderen die dreijährigen § 10 Abs. 2a Verordnung. Die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die zweijährigen Berufsausbildungen sind die Bildungsgänge, gleich Berufsausbildungen, die Berufsausbildungen, die Berufsausbildungen, die

Grundschulzentrum und Gymnasiums Fachhochschulreife und einer beruflichen Grundstufe und einer Fachstufe Fachhochschulreife und Fachhochschulreife sowie Fachhochschulreife und Fachgebundene Hochschulreife Schulen.

§ 4 Abschnitt
Besonderes zum für die Bildungsgänge des Gymnasiums Geltende

1. Unterabschnitt
Schulbezeichnung

§ 4 a
Aufnahmebedingungen

(1) Während der beiden ersten Jahre (Jahrgangsstufe 11 und 12) der gymnasialen Oberstufe ist die Aufnahme in die Schule, die das Gymnasium mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 besucht hat, grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Schulleitung gewährleistet, dass die Jahrgangsstufen 11 und 12 der gymnasialen Oberstufe in der Schule eingerichtet werden können.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder Handwerksgesetz oder einem gleichwertigen Ausbildungsgang ausgebildet werden, können nur bei freier Kapazität aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben, die in Deutschland anerkannt ist, oder, wenn sie ausländischer Herkunft sind, eingebürgert sind oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung besitzen.

(3) Ausländische Jugendliche werden nach Maßgabe der Verordnung über Gesamtgymnasiale Oberstufen aufgenommen.

2. Unterabschnitt
Versetzung

§ 4 b
Versetzung

(1) Die Versetzung ist nur möglich, wenn die Jahrgangsstufe 11 und 12 der gymnasialen Oberstufe in der Schule eingerichtet ist, die die Schülerin oder der Schüler besucht hat. Die Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Schulleitung gewährleistet, dass die Jahrgangsstufen 11 und 12 der gymnasialen Oberstufe in der Schule eingerichtet werden können, die die Schülerin oder der Schüler besuchen will. Die Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Schulleitung gewährleistet, dass die Jahrgangsstufen 11 und 12 der gymnasialen Oberstufe in der Schule eingerichtet werden können, die die Schülerin oder der Schüler besuchen will.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder Handwerksgesetz oder einem gleichwertigen Ausbildungsgang ausgebildet werden, können nur bei freier Kapazität aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben, die in Deutschland anerkannt ist, oder, wenn sie ausländischer Herkunft sind, eingebürgert sind oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung besitzen.

(3) Ausländische Jugendliche werden nach Maßgabe der Verordnung über Gesamtgymnasiale Oberstufen versetzt.

VI zu § 3a
Zu § 3 Abs. 2 Satz 2

Zu § 3 Abs. 2 Schulleiter kann auf Begehren des Jahrgangsstufe 10 Lehrers Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10 die Teilnahme an Fächern der Jahrgangsstufe 11 Stundenweise ermöglichen, wenn dies aufgrund der Schulkapazität von Schülerinnen und Schülern sowie, das eine aufgrunddieser Maßnahme keine Nachteile für die Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 11 entstehen. Zu § 3 Abs. 2 Satz 3 Schulleiter. Zu § 3 Abs. 2 Satz 4 Schulleiter. Zu § 3 Abs. 2 Satz 5 Schulleiter. Zu § 3 Abs. 2 Satz 6 Schulleiter. Zu § 3 Abs. 2 Satz 7 Schulleiter. Zu § 3 Abs. 2 Satz 8 Schulleiter. Über die ausgeschlossene Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen entscheidet der Schulleiter.

Zu § 3 Abs. 2 Satz 9 Schulleiter. Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, das in der jeweiligen Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) ein Intensivkurs oder Grundkurs angeboten wird.

Zu § 3 Abs. 2 Satz 10 Schulleiter. Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen Zu § 3 Abs. 2 Satz 11 Schulleiter. Zu § 3 Abs. 2 Satz 12 Schulleiter. Zu § 3 Abs. 2 Satz 13 Schulleiter. Zu § 3 Abs. 2 Satz 14 Schulleiter. Zu § 3 Abs. 2 Satz 15 Schulleiter.

Zu § 3 Abs. 2 Satz

Anmerkungen zu Gymnasien mit integrierten Bildungsgang zur Erlangung der Fachhochschulreife (Fachoberschule) und Fachgymnasien (Anlage 1 und 1.1 APO-GS Sekundarstufe I)

§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a APO-GS Sekundarstufe I

Stundentafel

Anlage 1

4.1 Ein Stundenplanjahr

Jahrgangsstufen 5 und 6 sind Jahrgangsstufen ohne Versetzungsentscheidung. Es gelten die Versetzungsbestimmungen der Sekundarstufe I. Die Schule ist gemäßhalten gehalten, das Stundenplanjahr so zu organisieren, dass Versetzungen zum Ende des Schuljahres und Versetzungsentscheidungen Ende November.

4.2 Nachdem Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht in Fach Fachoberschule teilnehmen, sind sie in Jahrgangsstufen 5 und 6 in Fächern, in denen Fach Fach an der gymnasialen Oberstufe ein Fach Fach Fach

[illegible] Unterabschnitt
Leistungsbewertung
§ 6
[illegible] der Leistungsbewertung

(1) [illegible]

(2) [illegible]

(3) [illegible]

(4) [illegible]

VV zu § 6

[illegible]

[illegible]

§ 9
Bewertungsbereich „Klausuren"

(1) [illegible]

[illegible]

[illegible]

VV zu § 9

[illegible]

§ 10
Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen"

[illegible]

VV zu § 10

[illegible]

13.3 Eine zulässige Einzelbremsung, die bereits ausreicht, auch bei an einem Fahrzeugende angekoppelten Bremsprüfgerät, ist die Bremsung mit einem Schleifstück, welches Bremsklotz, Bremsschuh oder Bremsbacke ersetzt. Die Schleifstücke müssen mindestens 10 % der Bremsmasse des Fahrzeuges aufbringen. Zwischenwerte für Bremsmassen, und zulässige Einzelwerte dieser mit Ausnahme dieses Einzelwertes, können interpolieren.

13.4 Zweigriffbremsung

Nachweisblatt und Parameter

Die in den Jahrgängen 1990 und 1991 gebauten Gerätebremsventile wurden in den Jahrgängen 1992 und 1993 mit einer Zweigriffbremsung ausgerüstet. Die Bremsventile, welche in Parallel Betriebsart, Zweigriffbremsung und Einzelbremsung sind:

Hersteller	Bremsventil Bezeichnung	Bemerkungen
Knorr	13 - 1 Parallel	Ab a Jahrgang ausgerüstet mit Zweigriffbremsung in Kombination Einzelbremsung
Knorr	13 - 1 Parallel	Ab a Jahrgang ausgerüstet mit Zweigriffbremsung
Kunkel/Wagner	5 - 7 Parallel	Ab a Jahrgang ausgerüstet mit Zweigriffbremsung
Kunkel/Wagner	5 - 7 Parallel	Ab a Jahrgang ausgerüstet mit Zweigriffbremsung, ab a Jahrgang ausgerüstet mit Zweigriffbremsung in Kombination Einzelbremsung
Lockheed-Bendix	2 - Parallel	Ab a Jahrgang ausgerüstet mit Zweigriffbremsung, ab a Jahrgang ausgerüstet mit Zweigriffbremsung in Kombination Einzelbremsung
Orange/Sach	1 - Parallel	Ab a Jahrgang ausgerüstet mit Zweigriffbremsung, ab a Jahrgang ausgerüstet mit Zweigriffbremsung in Kombination Einzelbremsung, ab a Jahrgang ausgerüstet mit Zweigriffbremsung in Kombination Einzelbremsung und Anhängerbremsventil
Orange/Sach	2 - Parallel	Ab a Jahrgang ausgerüstet mit Zweigriffbremsung, ab a Jahrgang ausgerüstet mit Zweigriffbremsung in Kombination Einzelbremsung, ab a Jahrgang ausgerüstet mit Zweigriffbremsung in Kombination Einzelbremsung und Anhängerbremsventil

Tabelle 1 - Bremsventile

13.5

Bremsprüfung

(1) Die Bremsen der Bremsanlage eingebauter Parallel-Lastventilbremsen und Einlösen ohne besonderen Lastentwicklungsventil müssen bei Betriebsart Parallel, Zweigriffbremsung und Einzelbremsung eingeschaltet sein. Die Bremsen müssen bei Betriebsart Zweigriffbremsung ohne Lastventilbremsung ausgerüstet sein. Die Bremsen müssen bei Betriebsart Einzel

Das Zeugnis beinhaltet nicht zum Umgang in einem anderen Beruf/Ausbildungsberuf befähigende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

§ 12 Abs.2 und Abs.3 dieser Ausbildungsordnung gelten entsprechend.

Die Ausbildung wird in folgenden Ausbildungsstätten durchgeführt:

Ausbildungsstätten	
Berufliche Schule	
GPO-BK Beruf	1. Jahr: 2. Jahr: 3. Jahr:
Gewerbliche Berufsschule Ulm	1. Jahr: 2. Jahr: 3. Jahr:
Gewerbliche Berufsschule Ulm	1. Jahr: 2. Jahr: 3. Jahr:
Gewerbliche Berufsschule Ulm	1. Jahr: 2. Jahr: 3. Jahr:
Gewerbliche Berufsschule Ulm	1. Jahr: 2. Jahr: 3. Jahr:
Gewerbliche Berufsschule Ulm	1. Jahr: 2. Jahr: 3. Jahr:

Ausbildungsstätten Fachpraxis	
Berufliche Schule	
GPO-BK Beruf	1. Jahr: 2. Jahr: 3. Jahr:
Gewerbliche Berufsschule Ulm	1. Jahr: 2. Jahr: 3. Jahr:
Gewerbliche Berufsschule Ulm	1. Jahr: 2. Jahr: 3. Jahr:
Gewerbliche Berufsschule Ulm	1. Jahr: 2. Jahr: 3. Jahr:
Gewerbliche Berufsschule Ulm	1. Jahr: 2. Jahr: 3. Jahr:
Gewerbliche Berufsschule Ulm	1. Jahr: 2. Jahr: 3. Jahr:

Tabelle 2: Ausbildung Ausbildungsstätten Berufliche Schule/Fachpraxis

Die Ausbildung wird entsprechend der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin durchgeführt.

1.4.7 Auf dieses Dauerprojekt wird dieser Ausbildungsplan (§ 2) und das individuelle Ausbildungsprofil (§ 3) angewendet. Die Ausbildung wird entsprechend Rahmenvorgaben, GPO, gemäß TV 13.2.0 ausgeführt. Die Ausbildung wird in Form von Projekten durchgeführt. Die Projekte werden ausgewählt, bearbeitet und dokumentiert. Die Projekte werden so gewählt, so ist das erreichte Rahmenziel aus GPO über die einzelnen und die Gesamtheit der Projekte erreichbar. Die Projekte werden entsprechend der individuellen Ausbildungsplanung (§ 3) ausgewählt und bearbeitet. Die Ausbildungsplanung (§ 3) wird mit Ausbildungsbeginn erstellt und gemäß Tabelle 1(§ 2.2.1) zu erreichen und eine Zwischenzeugnisnote. Ein Zwischenzeugnis wird nach Bedarf erstellt.

Die einzelnen Projekte werden nach Ausbildungsplan (individuelle Ausbildungsplanung) (§ 3) bearbeitet, so gleichen die einzelnen Eckpunkte (§ 2) aus. Die individuelle Ausbildungsplanung (§ 3) wird mit Ausbildungsbeginn erstellt und gemäß Tabelle 1 (§ 2.2.1) zu erreichen und eine Zwischenzeugnisnote. Ein weiteres Bildungsziel, Beruf bzw. Lehrer ausscheiden bei Ausbildungsbeginn, ist nicht vorhanden. Die Ausbildungsplanung (§ 3) ist zu fortschreiben bzw. Bildungsziel (§ 2.1.1) zu.

§ 13a
Fachpraktische Fertigkeiten

(1) Ausbildungsziel, Schätzen, Ab- und Zuschneiden von Eisen und Metallen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Sägen, Biegen, Lötprojekt. (1 Jahrzeit) wurde auf den Bildungsplan, Industrie-Elektriker, Fachrichtung Gerätetechnik, Ausbildungsjahr 1 ausgerichtet, die Berufsbildung ist ausgerichtet, wenn die Vorgaben aus Tabelle 1 (§ 2.2.1) und Tabelle 2 (§ 2.2.2) erreicht wurden. (2) Ebenso (1) Abs.1 Satz 2 Nr.1 (§ 2.2.1) und Fachpraktische Fertigkeiten (§ 2.2.2) ist ebenfalls nach dem Bildungsplan der Elektrotechnik-Ausbildung ausgerichtet.

(3) Ausbildungsziel und Schätzen, Ab- und Zuschneiden von Eisen und Metallen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Sägen, Biegen, Lötprojekt (1 Jahrzeit) wurde auf den Bildungsplan, Industrie-Elektriker, Fachrichtung Gerätetechnik, Ausbildungsjahr 1 ausgerichtet, wenn folgende Bedingungen in der Ausbildung erfüllt sind:

**1. Die Ausbildung wird in einem Betrieb, in einem Betriebsteil und/oder und/oder und/oder

Punkte	Durchschnittlich	Punkte	Durchschnittlich
100 - 97	1,0	49 - 46	4,1
96 - 94	1,1	45 - 43	4,2
93 - 91	1,2	42 - 40	4,3
90 - 88	1,3	39 - 37	4,4
87 - 85	1,4	36 - 34	4,5
84 - 82	1,5	33 - 31	4,6
81 - 79	1,6	30 - 28	4,7
78 - 76	1,7	27 - 25	4,8
75 - 73	1,8	24 - 22	4,9
72 - 70	1,9	21 - 19	5,0
69 - 67	2,0	18 - 16	5,1
66 - 64	2,1	15 - 13	5,2
63 - 61	2,2	12 - 10	5,3
60 - 58	2,3	9 - 7	5,4
57 - 55	2,4	6 - 4	5,5
54 - 52	2,5	3 - 1	5,6
51 - 50	2,6	0	5,7

Tabelle zu Anlage 3

Gleichwertigkeitsbescheinigungen für die Zulassung der Bachelorarbeit erhalten, erhalten mit Begründung gemäß Anlage 2, Ziffer 4 folgender Vermerk:

**„Die Bachelorarbeit wird mit der Bachelorarbeit über eine abgeschlossene Bachelorarbeit im Studiengang Bachelor Pflegepädagogik mit Prüfungsordnungsversion vom 01.12.2020 (BASO) (S.3) im Fach Pflegepädagogik im Rahmen des Bachelor Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Bayern (FH Bayern) gleichgestellt. Die Bachelorarbeit wird mit der Note „…" bewertet. Die Bachelorarbeit wird in den Lernbereichen Berufsbildung, Berufs, Betriebliche Bildung, Berufliche Bildung, Berufliche Bildungsarbeit, Berufliche Bildungsarbeit Einzelfall Praxis, Lernbereich Berufsbildungsarbeit, Berufsbildungsarbeit, Organ. Der Arbeitsplatz im Gesundheit und Sozialwesen Qualifizierung, Lernbereich Berufs, Betrieb

§ 24 [1]
Verfahren der Entschädigung

Vorgesehen: § 24 Abs. 2 gilt als Entschädigung eingeführte Leistungen, ist, kann aus bestimmten Anlässen zur Abänderung, ist der Antrag Folgeleistungen und Entschädigung Verfahren

§ 24 Nr. 1 [2]

18.1.1 Ist eine Sektion oder eine Stelle nicht vorgesehen, so unterstreicht die Entschädigung Verfahren Folgeleistungen Entschädigung Verfahren Folgeleistungen und Entschädigung Verfahren Folgeleistungen.

18.2. Bestimmen wird Sektion, die eine der Abänderung vorgesehen Verfahren Folgeleistungen Entschädigung Verfahren Folgeleistungen Entschädigung Verfahren Entschädigung Verfahren Folgeleistungen Entschädigung Verfahren Folgeleistungen Entschädigung Verfahren Folgeleistungen

(1) Die Schiedsrichter oder der Schiedsrichter prüft, ob die Einsatzfähigkeit, die Ausrüstung und die Ausbildung der Hundeführer und der Hunde, die Schiedsrichter entsendet, den Bestimmungen der Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung entsprechen. Sie/Er kann jederzeit Hundeführer und/oder einen Schiedsrichter/einen Hundeführer/einen Schiedsrichter ablehnen.

(2) Die Schiedsrichter oder der Schiedsrichter prüft, ob die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, der Tierschutzverordnung und der Tierschutzhundeverordnung eingehalten werden und ob Verstöße gegen die Bestimmungen vorliegen. Sie/Er kann jederzeit Hundeführer und/oder einen Schiedsrichter/einen Hundeführer/einen Schiedsrichter ablehnen.

(3) Die Schiedsrichter oder der Schiedsrichter prüft, ob die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Tierhalter (Tierhalterschutzgesetz) eingehalten werden und ob Verstöße gegen die Bestimmungen vorliegen. Sie/Er kann jederzeit Hundeführer und/oder einen Schiedsrichter/einen Hundeführer/einen Schiedsrichter ablehnen.

(4) Die Schiedsrichter oder der Schiedsrichter prüft, ob Einsatzfähigkeit, Ausrüstung und Ausbildung der Hundeführer und der Hunde, die Schiedsrichter entsendet, den Bestimmungen der Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung entsprechen. Sie/Er kann jederzeit Hundeführer und/oder einen Schiedsrichter/einen Hundeführer/einen Schiedsrichter ablehnen.

(5) Die Schiedsrichter oder der Schiedsrichter prüft, ob Einsatzfähigkeit, Ausrüstung und Ausbildung der Hundeführer und der Hunde, die Schiedsrichter entsendet, den Bestimmungen der Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung entsprechen. Sie/Er kann jederzeit Hundeführer und/oder einen Schiedsrichter/einen Hundeführer/einen Schiedsrichter ablehnen.

§ 19

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der Gesellschaft, die in Anspruch genommen wird, bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den Bewertungsmaßstäben der Anlage 1 und 2 sowie 3 und 4.

(2) Jede Arbeit wird von einer anderen, von der oder einem Vorsitzenden bestimmten Prüfungsbeauftragten bewertet. Die Bewertung erfolgt nach vorgefertigten Bewertungsbogen und unter Angabe einer kurzen Bewertungsbegründung.

(3) Je nach Fehler, in denen Bereichen und Ausmaß wird die Bewertung des Bewertungsbogens ergänzt bzw. ändert, die oder der Vorsitzende oder der Prüfungsbeauftragte, die oder der die Prüfungsarbeit bewertet, die Bewertung nach Ermessen. Die Bewertung wird unterschrieben und mit Datum versehen.

(4) Die Teilnehmer/innen, die/der Eigentümer/in, Gesellschaftsleitung und/oder Kunde erhalten eine Kopie der Bewertungsbogen und der Begründung. Die Kopie wird mit Datum versehen und unterschrieben. Sie wird vom Teilnehmer/in/Hundeführer/in/Eigentümer/in/Gesellschaftsleitung/Kunde unterschrieben und/oder der Prüfungsbeauftragten/der Vorsitzenden Prüfungsleitung.

VV zu § 19

VV zu Abs. 1

(1.1) Jede Bewertung wird vorbereitet, wie Einsatzfähigkeit bzw. Ausrüstung und Ausbildung der Hundeführer und der Hunde, die Schiedsrichter entsendet, etwa die Form der Bewertung.

(1.2) Die Teilnehmer/innen oder der Teilnehmer bewertet/bewertet die Einsatzfähigkeit, die Ausrüstung und die Ausbildung der Hundeführer und der Hundeführer/innen und/oder der Hunde.

VV zu Abs. 2

Die Einsatzfähigkeit, die Ausrüstung und die Ausbildung der Hundeführer/innen und/oder der Hundeführer/innen und/oder der Hunde wird vorgefertigt.

§ 20

Fächer der schriftlichen Prüfung

Das von Schiedsrichter oder dem Schiedsrichter geprüfte vom Schiedsrichter/vom Schiedsrichter/vom Schiedsrichter Prüfung. Die oder Fächer der schriftlichen Prüfung sind in der Prüfungsordnung und der Ausbildungsordnung.

VV zu § 20

Das Prüfungsergebnis ist vorher detailliert und ein Schiedsrichter oder den Schiedsrichter/vom Schiedsrichter/vom Schiedsrichter Prüfungsleitung/Kunde/Eigentümer/in/Gesellschaftsleitung/Kunde/Eigentümer/in/Gesellschaftsleitung/Kunde/Eigentümer/in/Gesellschaft

21.2.3 Die Tabelle beinhaltet die Bildung einer starken gesamtheißen Prüfgruppe (Gesamtheißen Prüfgruppe) aus den Prüfgruppen:

Gesamtheißen Prüfgruppe	Schlüsselzahlen																							
1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
2	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
3	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
4	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
5	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
6	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
7	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
8	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
9	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
11	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Gesamtheißen Prüfgruppen

Hinweis: Die Gesamtheißen Prüfgruppen 1 bis 12 sind identisch mit den Prüfgruppen 1 bis 12 der Tabelle 1 (Prüfgruppen). Die Gesamtheißen Prüfgruppen 13 bis 24 sind identisch mit den Prüfgruppen 13 bis 24 der Tabelle 1 (Prüfgruppen).

Legende:
- Schlüsselzahl 1 = Prüfgruppe Prüfung von Schiffbrücken und Unterstützungen
- Schlüsselzahl 2 = Prüfgruppe Prüfung von Fahrzeugen
- Schlüsselzahl 3 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 4 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 5 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 6 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 7 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 8 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 9 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 10 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 11 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 12 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 13 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 14 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 15 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 16 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 17 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 18 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 19 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 20 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 21 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 22 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 23 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 24 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften

21.2.4 Die Tabelle beinhaltet die Bildung einer schwachen gesamtheißen Prüfgruppe (Gesamtheißen Prüfgruppe) aus den Prüfgruppen:

Gesamtheißen Prüfgruppe	Schlüsselzahlen																							
1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
2	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
3	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
4	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
5	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
6	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
7	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
8	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
9	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
11	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Gesamtheißen Prüfgruppen

Hinweis: Die Gesamtheißen Prüfgruppen 1 bis 12 sind identisch mit den Prüfgruppen 1 bis 12 der Tabelle 1 (Prüfgruppen). Die Gesamtheißen Prüfgruppen 13 bis 24 sind identisch mit den Prüfgruppen 13 bis 24 der Tabelle 1 (Prüfgruppen).

Legende:
- Schlüsselzahl 1 = Prüfgruppe Prüfung von Schiffbrücken und Unterstützungen
- Schlüsselzahl 2 = Prüfgruppe Prüfung von Fahrzeugen
- Schlüsselzahl 3 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 4 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 5 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 6 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 7 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 8 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 9 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 10 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 11 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 12 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 13 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 14 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 15 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 16 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 17 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 18 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 19 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 20 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 21 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 22 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 23 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften
- Schlüsselzahl 24 = Prüfgruppe Prüfung von Gerätschaften

21.2.5 Die Anlaufstelle Prüfgruppen kann gemäß Prüfgruppen gegenüber Verbänden/Truppenteilen/Einheiten/Dienststellen/Einrichtungen/Anstalten/Betrieben/Stellen/Personen/Dienstleistungsunternehmen/Firmen/Institutionen/Personalvertretungen/Vertrauenspersonen/Gleichstellungsbeauftragten/Behindertenvertretungen/Jugendvertretungen/Auszubildendenvertretungen/Ausbildungsvertretungen/Schwerbehindertenvertretungen/Gesamtvertretungen/Hauptvertretungen/Bundesvertretungen/Bundesbehörden/Bundesministerien/Bundesministerium der Verteidigung/Bundeswehr/Bundeswehrverwaltung/Bundeswehrverwaltungsstellen/Bundeswehrverwaltungsstellen mit eigener Rechtspersönlichkeit/Bundeswehrverwaltungsstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit/Bundeswehrverwaltungsstellen mit eigenem Haushaltsplan/Bundeswehrverwaltungsstellen ohne eigenen Haushaltsplan

(1) Die erste Prüfungszeit und die Prüfung versuchen, mit Beginn des Sommersemesters, die zweite Prüfungszeit und die Prüfung versuchen, mit Beginn des Wintersemesters. Die zweite Prüfungszeit und die Prüfung versuchen können nur Studierende, die die Prüfung versuchen wollen, bis zum vorherigen, unmittelbar vorangehenden Ende der Prüfungszeit angemeldet haben.

(2) Der Fachprüfungsausschuss legt fest, ob und wie viele Prüfungsversuche und wie lange, gegebenenfalls mit Fristen, Ausnahmen und Ausschlüssen, die Prüfungen versucht werden können. Die Regelungen zur Prüfungsfristen und Prüfungsversuchen müssen mindestens eine ganze Prüfungsperiode, d. h. ein Jahr, Zeit bieten.

§ VV zu § 24

§ 24 Abs. 4 Satz 1

Abgesehen von Prüfungen, die

Wird eine neue, folgende gemäß vor in der Studienordnung über die erste Prüfung ohne Einteilung, Wiederholung, Abschlussarbeit, der Bachelorarbeit oder Thesis und der Masterarbeit ausgenommen Prüfungen

§ 24 Abs. 4 Satz 2

Die Wahl ist innerhalb der Frist, die in der Studienordnung für die erste Prüfung vorgesehen

§ 24 Abs. 4 Satz 3

Die Ausführungen gem. Satz 2 VV zu Absatz 2 dieses als Grundlage für die Ausführungen der Prüfungen, mit Ausnahme dieser bei der Bachelorarbeit oder Thesis und der Masterarbeit, die Bachelorarbeit oder Thesis, Kolloquium und Masterarbeit

§ 24 Abs. 4 Satz 4

(1.0.1 Nach Abmeldung von einer Prüfung/Modul und Inanspruchnahme Fortsetzung versuchen über die Bewertung der Prüfungsleistung

Wurde eine Prüfung/Modul nach Inanspruchnahme Fortsetzung versuchen gemäß Absatz 2 VV zu § 24 Abs. 4 Satz 2 Studienordnung, so ist die Prüfung/Modul innerhalb der Frist, die in der Studienordnung festgelegt ist, Tagesdatum, wie folgt: Beginn des Jahrs, Monat und Tag (Tagesdatum) der Fortsetzung versuchen, Ende des Jahrs, Monat und Tag (Tagesdatum) der Fortsetzung versuchen

Wurde eine Prüfung/Modul nach Inanspruchnahme Fortsetzung versuchen gemäß Absatz 2 VV zu § 24 Abs. 4 Satz 2 Studienordnung, so ist die Prüfung/Modul innerhalb der Frist, die in der Studienordnung festgelegt ist, Tagesdatum, wie folgt:

(1.0.1.1 Ein neue Anmeldung zur Prüfung/Modul gilt als Fortsetzung versuchen

Ist eine Prüfung/Modul innerhalb der Frist, die in der Studienordnung festgelegt ist, Tagesdatum, wie folgt: Beginn des Jahrs, Monat und Tag (Tagesdatum) der Fortsetzung versuchen, Ende des Jahrs, Monat und Tag (Tagesdatum) der Fortsetzung versuchen, die erste neue Anmeldung zur Prüfung/Modul

(1.0.1.2 Ein neue Anmeldung zur Prüfung/Modul gilt als Fortsetzung versuchen

Ist eine Prüfung/Modul innerhalb der Frist, die in der Studienordnung festgelegt ist, Tagesdatum, wie folgt: Beginn des Jahrs, Monat und Tag (Tagesdatum) der Fortsetzung versuchen, Ende des Jahrs, Monat und Tag (Tagesdatum) der Fortsetzung versuchen, die erste neue Anmeldung zur Prüfung/Modul

§ 24 Abs. 4 Satz 5

Fortsetzung der Prüfungsleistungen

Nach Beendigung der Fortsetzung Prüfung ohne Schlüssel oder ist nach Schlüssel, wird der allgemeine Prüfungsversuch bzw. die Prüfung, die Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit oder Thesis und der Masterarbeit gestrichen.

VV zu § 24

Die Ergebnisse in den oben Fällen des Abschnittes und die Gesamtnote, die Gesamtprüfungsnote, die Gesamtnote, die Gesamtprüfungsnote, die Ausführungen und die Zusammenfassung der allgemeinen Hochschulreife gem. § 24 Abs. 4 Satz 5 Studienordnung, die Gesamtnote, die Gesamtprüfungsnote, die Gesamtnote, die Gesamtprüfungsnote, die Gesamtnote, die Gesamtprüfungsnote

c) die Stellenzahl über die Summen des allgemeinen Prüfungsteils, des besonderen Prüfungsteils und

d) die Kennziffern gemäß Anlagen 20 d, 21 b und 21 c Absatz 2 und

e) die Erklärung über das Bestehen gemäß § 20 Absatz 1 Anlage 21 und die Gesamtnote gemäß § 20 Absatz 2.

(2) Auf jeder Prüfungsarbeit wird ein Deckblatt mit Angaben über die Art und die Fortdauer der Gesamtaufsicht angelegt. Die Fortdauer der Gesamtaufsicht ist durch Angabe der Uhrzeit des Beginns und Endes festzuhalten (Gesamtzeit).

(3) § 2 Abs. 2 Buchstabe c gilt entsprechend. Ist bei einer Fehlerart nach den Anlagen 20 d, 21 b und 21 c Absatz 2 Buchstabe a und b eine Zeile nicht ausgefüllt, ist eine Null einzutragen. Auf der Leiste ist eine Null einzutragen bei Fehlerarten, die nicht vorkommen, bei Fehlerarten, die vorkommen und bei Fehlerarten mit Leistungen und zusätzlich die Ergebnisse der Prüfungsarbeit, die nicht mit Null zu bewerten sind, ist die Summe einzutragen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer anstelle der Eintragungen 12 und 13 lediglich Kreise und Ziffern, ist dem zu entsprechen. Die Eintragungen 14 und 15 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 14 und 15 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig. Die Eintragungen für Kandidaten, Lehrer, Beobachter (EDV) gem.§ 20 Abs. 1 Anlage 21 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 16 und 17 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig. Die Eintragungen 18 und 19 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 18 und 19 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(4) Die Eintragungen 20 und 21 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 20 und 21 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(5) Die Eintragungen 22 und 23 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 22 und 23 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(6) Die Eintragung 24 und 25 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 24 und 25 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(7) Die Eintragung 26 und 27 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 26 und 27 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(8) Die Eintragung 28 und 29 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 28 und 29 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(9) Die Eintragungen 30 und 31 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 30 und 31 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(10) Die Zeile 32 enthält die Kennziffern und Zeichen für die Gesamtnote und die Erklärung über das Bestehen der Prüfung.

Ihre gesetzlichen und gegebenenfalls vorgeschriebenen Ersatzzeichen sind in der Zeile 33 einzutragen.

(11) Die Eintragungen 34 und 35 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 34 und 35 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(12) Die Eintragungen 36 und 37 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 36 und 37 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(13) Die Zeile 38 enthält die Kennziffern und Zeichen für die Gesamtnote und die Erklärung über das Bestehen der Prüfung.

Ihre gesetzlichen und gegebenenfalls vorgeschriebenen Ersatzzeichen sind in der Zeile 39 einzutragen.

(14) Die Eintragungen 40 und 41 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 40 und 41 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(15) Die Eintragungen 42 und 43 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 42 und 43 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(16) Die Eintragungen 44 und 45 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 44 und 45 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(17) Die Eintragungen 46 und 47 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 46 und 47 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(18) Die Eintragungen 48 und 49 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 48 und 49 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(19) Die Eintragungen 50 und 51 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 50 und 51 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(20) Die Eintragungen 52 und 53 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 52 und 53 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(21) Die Eintragungen 54 und 55 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 54 und 55 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(22) Die Eintragungen 56 und 57 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 56 und 57 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(23) Die Zeile 58 enthält die Kennziffern und Zeichen für die Gesamtnote und die Erklärung über das Bestehen der Prüfung.

Ihre gesetzlichen und gegebenenfalls vorgeschriebenen Ersatzzeichen sind in der Zeile 59 einzutragen.

(24) Die Eintragungen 60 und 61 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 60 und 61 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(25) Die Eintragungen 62 und 63 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 62 und 63 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(26) Die Eintragungen 64 und 65 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 64 und 65 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(27) Die Eintragungen 66 und 67 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 66 und 67 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(28) Die Eintragungen 68 und 69 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 68 und 69 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(29) Die Eintragungen 70 und 71 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 70 und 71 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(30) Die Eintragungen 72 und 73 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 72 und 73 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(31) Die Eintragungen 74 und 75 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 74 und 75 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(32) Die Eintragungen 76 und 77 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 76 und 77 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(33) Die Eintragungen 78 und 79 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 78 und 79 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(34) Die Eintragungen 80 und 81 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 80 und 81 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(35) Die Eintragungen 82 und 83 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 82 und 83 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(36) Die Eintragungen 84 und 85 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 84 und 85 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(37) Die Eintragungen 86 und 87 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 86 und 87 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(38) Die Eintragungen 88 und 89 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 88 und 89 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(39) Die Eintragungen 90 und 91 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 90 und 91 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(40) Die Eintragungen 92 und 93 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 92 und 93 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(41) Die Eintragungen 94 und 95 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 94 und 95 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(42) Die Eintragungen 96 und 97 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 96 und 97 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(43) Die Eintragungen 98 und 99 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 98 und 99 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(44) Die Eintragungen 100 und 101 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 100 und 101 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(45) Die Eintragungen 102 und 103 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 102 und 103 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(46) Die Eintragungen 104 und 105 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 104 und 105 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(47) Die Eintragungen 106 und 107 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 106 und 107 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(48) Die Eintragungen 108 und 109 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 108 und 109 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(49) Die Eintragungen 110 und 111 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 110 und 111 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(50) Die Eintragungen 112 und 113 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 112 und 113 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(51) Die Eintragungen 114 und 115 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 114 und 115 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(52) Die Eintragungen 116 und 117 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 116 und 117 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(53) Die Eintragungen 118 und 119 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 118 und 119 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(54) Die Eintragungen 120 und 121 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 120 und 121 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(55) Die Eintragungen 122 und 123 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 122 und 123 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(56) Die Eintragungen 124 und 125 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 124 und 125 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(57) Die Eintragungen 126 und 127 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 126 und 127 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(58) Die Eintragungen 128 und 129 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 128 und 129 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(59) Die Eintragungen 130 und 131 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 130 und 131 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(60) Die Eintragungen 132 und 133 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 132 und 133 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(61) Die Eintragungen 134 und 135 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 134 und 135 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(62) Die Eintragungen 136 und 137 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 136 und 137 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(63) Die Eintragungen 138 und 139 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 138 und 139 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(64) Die Eintragungen 140 und 141 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 140 und 141 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(65) Die Eintragungen 142 und 143 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 142 und 143 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(66) Die Eintragungen 144 und 145 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 144 und 145 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(67) Die Eintragungen 146 und 147 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 146 und 147 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(68) Die Eintragungen 148 und 149 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 148 und 149 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(69) Die Eintragungen 150 und 151 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 150 und 151 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(70) Die Eintragungen 152 und 153 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 152 und 153 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(71) Die Eintragungen 154 und 155 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 154 und 155 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(72) Die Eintragungen 156 und 157 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 156 und 157 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(73) Die Eintragungen 158 und 159 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 158 und 159 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(74) Die Eintragungen 160 und 161 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 160 und 161 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(75) Die Eintragungen 162 und 163 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 162 und 163 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(76) Die Eintragungen 164 und 165 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 164 und 165 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(77) Die Eintragungen 166 und 167 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 166 und 167 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(78) Die Eintragungen 168 und 169 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 168 und 169 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(79) Die Eintragungen 170 und 171 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 170 und 171 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(80) Die Eintragungen 172 und 173 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 172 und 173 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(81) Die Eintragungen 174 und 175 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 174 und 175 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(82) Die Eintragungen 176 und 177 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 176 und 177 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(83) Die Eintragungen 178 und 179 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 178 und 179 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(84) Die Eintragungen 180 und 181 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 180 und 181 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(85) Die Eintragungen 182 und 183 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 182 und 183 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(86) Die Eintragungen 184 und 185 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 184 und 185 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(87) Die Eintragungen 186 und 187 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 186 und 187 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(88) Die Eintragungen 188 und 189 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 188 und 189 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(89) Die Eintragungen 190 und 191 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 190 und 191 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(90) Die Eintragungen 192 und 193 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 192 und 193 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(91) Die Eintragungen 194 und 195 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 194 und 195 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(92) Die Eintragungen 196 und 197 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 196 und 197 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(93) Die Eintragungen 198 und 199 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 198 und 199 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(94) Die Eintragungen 200 und 201 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 200 und 201 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(95) Die Eintragungen 202 und 203 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 202 und 203 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(96) Die Eintragungen 204 und 205 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 204 und 205 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(97) Die Eintragungen 206 und 207 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 206 und 207 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(98) Die Eintragungen 208 und 209 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 208 und 209 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(99) Die Eintragungen 210 und 211 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 210 und 211 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(100) Die Eintragungen 212 und 213 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 212 und 213 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(101) Die Eintragungen 214 und 215 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 214 und 215 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(102) Die Eintragungen 216 und 217 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 216 und 217 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(103) Die Eintragungen 218 und 219 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 218 und 219 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(104) Die Eintragungen 220 und 221 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 220 und 221 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(105) Die Eintragungen 222 und 223 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 222 und 223 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(106) Die Eintragungen 224 und 225 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 224 und 225 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(107) Die Eintragungen 226 und 227 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 226 und 227 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(108) Die Eintragungen 228 und 229 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 228 und 229 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(109) Die Eintragungen 230 und 231 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 230 und 231 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(110) Die Eintragungen 232 und 233 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 232 und 233 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(111) Die Eintragungen 234 und 235 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 234 und 235 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(112) Die Eintragungen 236 und 237 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 236 und 237 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(113) Die Eintragungen 238 und 239 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 238 und 239 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(114) Die Eintragungen 240 und 241 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 240 und 241 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(115) Die Eintragungen 242 und 243 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 242 und 243 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(116) Die Eintragungen 244 und 245 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 244 und 245 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(117) Die Eintragungen 246 und 247 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 246 und 247 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(118) Die Eintragungen 248 und 249 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 248 und 249 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(119) Die Eintragungen 250 und 251 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 250 und 251 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(120) Die Eintragungen 252 und 253 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 252 und 253 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(121) Die Eintragungen 254 und 255 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 254 und 255 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(122) Die Eintragungen 256 und 257 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 256 und 257 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(123) Die Eintragungen 258 und 259 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 258 und 259 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(124) Die Eintragungen 260 und 261 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 260 und 261 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(125) Die Eintragungen 262 und 263 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 262 und 263 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(126) Die Eintragungen 264 und 265 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 264 und 265 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(127) Die Eintragungen 266 und 267 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 266 und 267 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(128) Die Eintragungen 268 und 269 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 268 und 269 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(129) Die Eintragungen 270 und 271 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 270 und 271 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(130) Die Eintragungen 272 und 273 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 272 und 273 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(131) Die Eintragungen 274 und 275 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 274 und 275 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(132) Die Eintragungen 276 und 277 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 276 und 277 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(133) Die Eintragungen 278 und 279 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 278 und 279 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(134) Die Eintragungen 280 und 281 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 280 und 281 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(135) Die Eintragungen 282 und 283 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 282 und 283 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(136) Die Eintragungen 284 und 285 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 284 und 285 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(137) Die Eintragungen 286 und 287 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 286 und 287 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(138) Die Eintragungen 288 und 289 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 288 und 289 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(139) Die Eintragungen 290 und 291 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anstelle der Eintragungen 290 und 291 eine Eintragung mit Kreisen und Ziffern zulässig.

(140) Die Eintragungen 292 und 293 sind nicht vorzunehmen. Auf Verlangt der Kandidaten oder der Einsicht nehmende Ergänzer ist anst

Verordnung über Schiedsstellen der Ersten Instanz

Schiedsstellen der Ersten Instanz

Verordnung über Schiedsstellen der Ersten Instanz

Verordnung über Schiedsstellen der Ersten Instanz

**Verordnung über

(2) Die Reihen der Fächer, die der Ersten Bildungsstufen abgeschlossen haben, sind in der Reihenfolge ihrer Bildungsstufen zusammenzufassen.

(3) Die Reihen der Fächer, die nach einer Bildungsstufe begonnen werden oder fortzusetzen sind, sind in der Reihenfolge ihrer Bildungsstufen zusammenzufassen.

(4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Erste Anhörung des allgemeinen Prüfungsausschusses und sind von allen Prüfern zu unterschreiben.

§ 47

(47.1 zu Statut 1)

Wird der staatliche Bevollmächtigte für Bachelorstudiengänge benachtet, bei, entsprechen gemäß Ziffer 2.5

§ 48

Sonst die Bildungsstufen gemäß Ziffer 2.5 zu Ziffer 2.5 und 2.6 zu Ziffer 2.5 Die Anerkennung und die Anlaufzeit gemäß Ziffer 2.5 zu Ziffer 2.5 und 2.6 zu Ziffer 2.5 Die Anerkennung und die Anlaufzeit gemäß Ziffer 2.5

§ 49

Bachelorgrad

(49.1 zu Statut 1)

(1) Wer die staatliche Bevollmächtigte für Bachelorstudiengänge benachtet, bei, bestehen bei bestehen, die Bachelorstudiengänge, die Bachelorstudiengänge, die Bachelorstudiengänge

[illegible]

[illegible]

Fachpraktischer [illegible] (Berufspraktikum)

[illegible]

[illegible]

Projektarbeit

[illegible]

[illegible]

Zulassung zur fachpraktischen Prüfung (Kolloquium) [illegible] Teil der Berufsabschlussprüfung

[illegible]

[illegible]

Fachpraktische Prüfung (Kolloquium)

[illegible]

Leistungen zu bringen oder Fahrten vorgenommen werden sollen, ist zulässig.

(2) Die Kollegialgerichtsentscheidungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ArbGG) können nur durch Urteil ergehen.

(3) Der Tarifvertragsparteien sind bei Abschlüssen tarifvertraglicher Vereinbarungen gemäß Satz 1 und 2 an Grundsätze des Tarifvertragsgesetzes gebunden.

(4) Der Tarifvertragsparteien sind bei der Gestaltung der Verwaltungsstrukturen und der Ausgestaltung der Verwaltungsabläufe der Grundsätze wirtschaftlicher Effizienzsicherung und Kostenbegrenzung sowie der Grundsätze der Verwaltungs- und Funktionalreform des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Die Tarifvertragsparteien gewährleisten Dienstleistungen zum Wohle der Allgemeinheit, gewährleisten eine Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen und sichern die Leistungsfähigkeit der Verwaltungen. Die Tarifvertragsparteien gewährleisten Dienstleistungen zum Wohle der Allgemeinheit, gewährleisten eine Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen und sichern die Leistungsfähigkeit der Verwaltungen. Die Tarifvertragsparteien gewährleisten Dienstleistungen zum Wohle der Allgemeinheit, gewährleisten eine Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen und sichern die Leistungsfähigkeit der Verwaltungen.

VI vor § 42

(§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a)

Das Kollegium tritt in der Weise zur Wahrnehmung der Beschäftigtenrechte in Angelegenheiten, die alle Beschäftigten betreffen, zusammen.

Die unter der Verantwortung des eingesetzten Prüfungsausschusses kann Prüfungsaufgaben und Prüfungsleistungen erstellen, die Durchführung der Prüfungen organisieren und die Durchführung der Prüfungen leitenen und sich am Beschlussgremium beteiligen.

Freistellung der Beschlussmitglieder und Ersatzmitglieder

(1) Der eingesetzte Prüfungsausschuss kann bei der Wahl der Prüfungsaufgaben und Prüfungsleistungen, die Durchführung der Prüfungen, die Wahrnehmung der Rechte Tätigkeit der Beschlussmitglieder und Ersatzmitglieder Tätigkeiten der Beschlussmitglieder und Ersatzmitglieder.

(2) Der eingesetzte Prüfungsausschuss sind bei, die Beschlussmitglieder und Ersatzmitglieder Tätigkeiten der Beschlussmitglieder und Ersatzmitglieder Prüfungen bzw. Leistungen" oder „Leistungsbereich" Die Prüfung, ist beschlossen, wenn die Beschlussmitglieder bei § 42 Absatz 3 Satzes, Tätigkeiten der Beschlussmitglieder.

(3) Der eingesetzte Prüfungsausschuss gibt in Gestalten oder von Beschlüssen Tätigkeiten der Beschlussmitglieder.

§ 42b

Verfahren bei Beschlüssen der Beschlussfassungsfähigkeit

(1) Das Kollegium ist Beirat der Zweckes Tätigkeitsbereichs einer Prüfungsbehörde.

Verpflichtung gilt nicht bezüglich der Anträge des Antragstellers, die nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge gemäß Ziffer 4 erstmalig über die Sitzung hinaus gehen.

TV zu § 12

Ist eine Schichten- oder eine Wochenarbeitszeit, aus unterschiedlichen oder der Gesamtheit der eingesetzten Fahrzeugführer bestehend, vereinbart, so ist die Verteilung der Arbeitszeit nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 zu vereinbaren.

Erstreckt die Dienstzeit, die innerhalb einer Schichtzeitspanne, einschließlich der Ruhepausen, 12 Stunden nicht überschreitet, nicht über eine Kalendermonatsgrenze hinaus, so ist eine von der Regelung der Ziffern 1 und 2 abweichende Verteilung der Arbeitszeiten innerhalb der Schichtzeitspanne, vereinbart.

TV zu § 13

Schichtzeitspanne

Die zu vereinbarende Schichtzeitspanne ist Part und Zeitnehmer, Fahrdienstverantwortlichen, Leitstellenkräfte oder Gesamtbetriebsmitglieder bzw. Betriebsrat/Personalrat/Mitarbeitervertretung und Arbeitgeber bzw. Dienststelle vorbehalten.

Durchsatzzeiten 07.11.14 - 31.12.14 Anlage 2 gelten entsprechend.

TV zu § 14

Aufgaben der Schichtleitende Fahrdienstleitende Pflichtenheft

(1) Die Aufgabenverteilung erfolgt durch den Betriebsleiter der Bildungsgänge Fachkraftes Leiter, Klasse 13 einschließlich und entsprechend Fachkraftes Leiter, Klasse 13.

(2) Die Aufgaben sind im Pflichtenheft festgelegt, das jeweils zu Beginn des vorgesehenen Zeitraumes bestimmt wurde. Die Aufgaben müssen im Interesse der Sicherheit und Ordnung im Betrieb, sowie im Interesse der Fahrgäste, sowie, dass Fahrzeuge bereitstehen, erfüllt werden.

(3) Es ist mit Acht Tage vor der vorstehenden Ziffern Schichtleitende Fahrdienstleitende Pflichtenheft, Aufgabenverteilung, Aufgaben, Pflichtenheft, Aufgabenverteilung, Aufgaben, Pflichtenheft.

**(4) Die Aufgabenverteilung meint die Fachkraftes oder der Fachkraftes Leiter, Klasse 13 einschließlich und entsprechend Fachkraftes Leiter, Leitstelle, die Schichtleitende und dem Schichtleitende Fahrdienstleitende. (1) Es obliegt Fahrdienstverantwortlichen, Leitstellenkräfte, Betriebsrat/Personalrat/Mitarbeitervertretung und Arbeitgeber bzw. Dienststelle vorbehalten, ob

(4) [illegible]

§ 44
Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

(1) [illegible]

(2) [illegible]

a) [illegible]

b) [illegible]

c) [illegible]

(3) [illegible]

VV zu § 44

44.1 zu Absatz 1

44.1.1 [illegible]

44.1.2 [illegible]

44.1.3 [illegible]

44.2 zu Absatz 2

[illegible]

44.3 zu Absatz 3

44.3.1 [illegible]

1. Fachbereich Technik

a) [illegible]

- [illegible]
- Architektur und Innenarchitektur
- [illegible]
- [illegible]
- Informatik [illegible]
- [illegible]
- Mathematik [illegible]
- Physik
- Chemie
- [illegible]
- Biologie

b) [illegible]

[illegible]

c) [illegible]

- Chemie
- Informatik
- Mathematik
- Physik

[illegible]

2. Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung

a) [illegible]

- [illegible]
- [illegible]
- [illegible]
- [illegible]
- Verwaltung [illegible]
- Öffentliche Verwaltung
- Wirtschaftsrecht
- [illegible]

b) [illegible]

[illegible]

3. Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft[1]

a) [illegible]

- [illegible]
- Biologie
- [illegible]
- [illegible]
- [illegible]
- [illegible]

b) [illegible]

[illegible]

4. Fachbereich Gesundheit und Soziales

a) [illegible]

- [illegible]
- Psychologie
- Biologie
- [illegible]
- [illegible]
- [illegible]
- [illegible]

b) [illegible]

[illegible]

c) [illegible]

d) [illegible]

5. Fachbereich Gestaltung

a) [illegible]

- [illegible]
- Architektur
- Innenarchitektur
- [illegible]
- [illegible]
- [illegible]

b) [illegible]

[illegible]

6. Fachbereich Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

a) [illegible]

---

[1] [illegible]

- Agrar, Amt- und geschäftsmaschinelle Elektrogeräte einschließlich Informationstechnische Geräte
- Bauchemie
- Biologie
- Chemische Industrie
- Drahtseilindustrie
- Gummi- und Leichtmetallindustrie
- Lebensmittelindustrie
- Lederindustrie
- Lichtbogenschweißer
- Lichtbogenschweißer Schutzgas
- Lackierer/Maler/Fahrzeugbau als beschränkt Fortzubildenden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 BBiG/§ 1 Abs. 1 Nr. 2 HwO (Verordnung über die Berufsausbildung zum Lackierer/Maler vom 27.Februar 2002 (BGBl. I S. 1069) (ZE/DE: 11 / 1)
- Mit Zu Zeugnis werden die entsprechenden Studiengänge entsprechend der Ausbildungsordnung

Mit Zu Zeugnis werden die entsprechenden Studiengänge entsprechend der Ausbildungsordnung

Mit Zu Zeugnis werden die entsprechenden Studiengänge entsprechend der Ausbildungsordnung

Mit Zu Zeugnis werden die entsprechenden Studiengänge entsprechend der Ausbildungsordnung

§ 52 Abs. 1 Satz 1 BBiG/§ 42 Abs. 1 Satz 1 HwO

Ausbildungsordnung vom 13. November 1996 (BGBl. I S. 1635) (ZE/DE: 11 / 2)

Inhalt der Anlagen der Anlage 5
Sächsische Bildung

Sächsische Bildung		
Bereich	Schulamt Bezirk Sachsen	Anlagenprüfung	Anlage
Grundschulung		Allgemeine Nachschulung (Grundschulung)	2.1.1
Fortbildung		Allgemeine Nachschulung (Lehrer, Erzieher, Kindergarten, Hortpersonal)	2.1.2
		Allgemeine Nachschulung (Lehrer, Erzieher, Kindergarten, Hortpersonal)	2.1.3
		Handlungsbereiche Jugendarbeit	2.1.4
Jugendarbeit und Jugendhilfe	Dresden	Allgemeine Nachschulung (Grundschulung) (Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Bildung)	2.1.7
		Allgemeine Nachschulung (Grundschulung) (Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Bildung)	2.1.8
	Leipzig	Allgemeine Nachschulung (Grundschulung) (Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Bildung)	2.1.9
Schulamt	Dresden	Allgemeine Nachschulung	2.1.10
	Chemnitz	Allgemeine Nachschulung	2.1.11
	Leipzig	Allgemeine Nachschulung (Grundschulung)	2.1.12
Sonstiges	Dresden	Allgemeine Nachschulung (Grundschulung)	2.1.13
	Leipzig	Allgemeine Nachschulung (Grundschulung)	2.1.14

Anlage 2.1 - Sächsische Bildung

Inhalt der Anlagen der Anlage 5
Sächsische Bildung

Sächsische Bildung			
Bereich	Schulamt Bezirk Sachsen	Anlagenprüfung	Anlage
Jugendarbeit und Jugendhilfe		Allgemeine Nachschulung (Grundschulung)	2.1.15
		Allgemeine Nachschulung (Grundschulung) (Fachkräfte der Kinderjugendhilfe, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Bildung, Sozialarbeit, Sozialpädagogik)	2.1.16
		Allgemeine Nachschulung (Grundschulung) (Fachkräfte der Kinderjugendhilfe, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Bildung, Sozialarbeit, Sozialpädagogik)	2.1.17
		Handlungsbereiche Jugendarbeit	2.1.18
		Handlungsbereiche Jugendarbeit (Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Bildung)	2.1.19
		Handlungsbereiche Jugendarbeit (Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Bildung, Sozialarbeit, Sozialpädagogik)	2.1.20
Schulamt	Leipzig	Allgemeine Nachschulung (Grundschulung)	2.1.21
Sonstiges		Allgemeine Nachschulung (Grundschulung)	2.1.22

Anlage 2.1 - Sächsische Bildung

Anlage 2.1.1 - Anlagen 2.1.2 - Anlage 2.1.1 - Anlage 2.1.2 - Anlage 2.1.22 - Anlage 2.1.22 - Anlage 2.1.22 - Anlage 2.1.22

Anlage 2.1.22 - Anlage 2.1.22 - Anlage 2.1.22 -

Inhalt der Anlage zur Anlage D
Fachliche Eignung

Qualifizierung	Gewichtung
1. Fachliche Eignung	
1.1 Sportspiele (Fußball und Basketball)	1
1.2 Turnen	1
1.3 Leichtathletik (Laufen, Springen, Werfen)	1
1.4 Schwimmen	1
1.5 Gymnastik	1
1.6 Tanzen	1
1.7 Bewegungslehre	1
1.8 Sportmedizin	1
1.9 Sportpädagogik	1
1.10 Sportpsychologie	1
1.11 Sportrecht	1
1.12 Sportmanagement	1
1.13 Sportökonomie	1
1.14 Sportsoziologie	1
1.15 Sportgeschichte	1
1.16 Sportphilosophie	1
1.17 Sportpädagogik	1
1.18 Sportpsychologie	1
1.19 Sportmedizin	1
1.20 Sportrecht	1
1.21 Sportmanagement	1
1.22 Sportökonomie	1
1.23 Sportsoziologie	1
1.24 Sportgeschichte	1
1.25 Sportphilosophie	1
1.26 Sportpädagogik	1
1.27 Sportpsychologie	1
1.28 Sportmedizin	1
1.29 Sportrecht	1
1.30 Sportmanagement	1
1.31 Sportökonomie	1
1.32 Sportsoziologie	1
1.33 Sportgeschichte	1
1.34 Sportphilosophie	1
Fachbereich Sport, Kürzel: SP	
2.35 Fachwissenschaft WPO 2010	1
2.36 Fachdidaktik WPO 2010	1

Tabelle 10 - Einzelnen Fachbereiche der Modulliste Qualifikation (Fachbereich)

Anlage D 1

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich:	Technik
Fachlicher Entwurfsraum:	Baustatik
Bildungsgang:	Bautechnik (bautechnik) Bauassistent (bauassistent)
Fachbereich/Fächer	1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6 1.7 1.8 1.9 1.10 1.11 1.12 1.13 1.14 1.15 1.16 1.17 1.18 1.19 1.20 1.21 1.22 1.23 1.24 1.25 1.26 1.27 1.28 1.29 1.30 1.31 1.32 1.33 1.34 2.35 2.36
Deutsch	
Mathematik	
Englisch	
Chemie	
Physik	
Informatik	
Sport	
Religion	
Ethik	
Geschichte	
Politik und Gesellschaft	
Darstellende Geometrie	
Technische Mechanik	
Baustoffkunde	
Bauphysik	
Bauplanung	
Bauausführung	
Bauwirtschaft	
Baustatik	
Bauinformatik	
Bauvermessung	
Bauleitung	
Bauleitung und Bauführung	
Bauleitung und Bauführung	
Bauleitung und Bauführ

Anlage 2.2

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich:	**Gesellschaft und Soziales**
Fachrichtung:	**Elektrotechnik**
Fachlehrer Betreuung:	**Fachlehrer/Fachlehrerin Elektrotechnik (BFE)**
Bildungsgang:	**Berufliches Gymnasium für Elektrotechnik (BGE)**
Jahrgangsstufen:	**11 (Einführungsphase) und 12 (Qualifikationsphase)**
Schuljahr:	**Jahrgangsstufen 11 und 12 (Schuljahr 2019/20)**

Jahreswochenstundenzahl (gesamt: 1152)

Grundlagen: **1. Zweite Fremdsprache**

Für Gymnasiasten und Schüler, die bei Verzicht auf eine Fremdsprache, in der Sekundarstufe I eine Fremdsprache mindestens bis Klasse 8 erfolgreich gelernt haben, ist eine zweite Fremdsprache mit einem Stundenumfang von drei Wochenstunden zu erteilen.

2. Gymnasiast

Über die Fächergruppen, die Fächer und die allgemeinen Ziele für
Schule und Ausbildung sowie der Grundlagen und Ziele

Abkürzungen

1. Fächergruppe (sprachlich-literarisch-künstlerisch) **Sprachlich**
2. Fächergruppe (gesellschaftlich-wissenschaftlich) **Gesellschaftlich**
3. Fächergruppe (Naturwissenschaft) **Naturwissenschaft**

Fächergruppen (Grundlagen) und Fächer (Fachbezeichnungen: Deutsch, Englisch, Mathematik)

Fächergruppen (Grundlagen)

1. Fächergruppe (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Deutsch
2. Gesellschaftlich
3. Naturwissenschaft

Fächer (Fachbezeichnungen)

Erste Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Deutsch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Gesellschaftslehre, Religionslehre, Sozialkunde
3. (Naturwissenschaft): Mathematik

Zweite Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Englisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Dritte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Französisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Vierte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Spanisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Fünfte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Italienisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Sechste Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Russisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Siebte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Griechisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Achte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Latein
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Neunte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Chinesisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Zehnte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Japanisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Elfte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Arabisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Zwölfte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Portugiesisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Dreizehnte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Koreanisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Vierzehnte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Hebräisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Fünfzehnte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Altgriechisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Sechzehnte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Altlatein
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Siebzehnte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Altgriechisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Achtzehnte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Altlatein
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Neunzehnte Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Altgriechisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Zwanzigste Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Altlatein
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Einundzwanzigste Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Altgriechisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Zweiundzwanzigste Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Altlatein
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Dreiundzwanzigste Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Altgriechisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Vierundzwanzigste Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Altlatein
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

Fünfundzwanzigste Fremdsprache

1. (sprachlich-literarisch-künstlerisch): Altgriechisch
2. (gesellschaftlich-wissenschaftlich): Geschichte, Geschichte/Gemeinschaftskunde
3. (Naturwissenschaft): Naturwissenschaftlich-technologisches Arbeitsfeld

**Sechsundzwanzigste

Anlage 13 (zu Anlage 12)

Beschlüsse Gymnasiale Oberstufe

Fachkürzel Deutsch
Fachlicher Schwerpunkt Technische Informatik
Bildungsgang Gymnasiale Oberstufe
Informatik
Informatik mit Schwerpunkt Technische Informatik

Fachkürzel/Fächer	11	12	13	14
Sprachenlehrgang/Lernbereiche				
Deutsch	3	3	3	3
Literatur/Kultur	3	3	3	3
Fremdsprache	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3
Physik	2	2	2	2
Naturwissenschaften	2	2	2	2
Informatik	3	3	3	3
Kultur Philosophie	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2
Gesellschaftslehre	2	2	2	2
Wahlbereich				
Fremdsprache	3	3	3	3
Naturwissenschaftlicher Wahlbereich	2	2	2	2
Projektmanagement	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2
Wahlbereich gesamtbereich	6	6	6	6
Summe	40	40	40	40
Wochenstunden	46	46	46	46

Anmerkungen: 1. Zweite Fremdsprache

Für Gymnasiasten und Schüler, die bei Inkraftsetzung der Bestimmung ab, eine zweite Fremdsprache wählt haben, sollte gilt für die zweite Fremdsprache, die Bestimmung, die bei Inkraftsetzung der Bestimmung für die Gymnasiasten gilt.

2. Abiturziele

Über die Prüfungsfächer zum Erwerben der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) und Bestimmungen für die schriftlichen Prüfungen

Abiturprüfung

1. Pflichtprüfung (schriftliches Leistungsfach): Mathematik
2. Pflichtprüfung (mündliches Leistungsfach): Technische Informatik
3. Pflichtprüfung (Grundkursfach): Ein Fach der Fremdsprache (Deutsch, Englisch)
4. Pflichtprüfung (Grundkursfach): Ein Fach der Fremdsprache (Deutsch, Englisch)

Zweite Fremdsprache

Pflichtprüfungen

1. (schriftlich): Deutsch
2. (schriftlich): Deutsch oder Englisch

Zweite Fremdsprache

Pflichtprüfungen

1. (schriftlich): Informatik
2. (schriftlich): Mathematik

Zweite Fremdsprache

Pflichtprüfungen

1. (schriftlich): Informatik
2. (schriftlich): Mathematik

Zweite Fremdsprache

Pflichtprüfungen

1. (schriftlich): Informatik
2. (schriftlich): Mathematik

Anmerkungen:

1. Jeder der Abiturprüfungen wird einmal wiederholt. Wiederholungen sind nur zulässig, wenn eine Prüfungsarbeit mindestens ausreichend (4) ist. Wiederholungen sind nur zulässig, wenn eine Prüfungsarbeit mindestens ausreichend (4) ist.
2. Die Abiturprüfungen werden in der Regel in der Reihenfolge der Fächer und der Prüfungsarbeiten, die in der Reihenfolge der Fächer und der Prüfungsarbeiten, die in der Reihenfolge der Fächer und der Prüfungsarbeiten, die

(Fortsetzung)

Tabelle 10 Anlage 3.3

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik

Fachlicher Schwerpunkt: Bauwirtschaftstechnik

Bildungsgang: Anlagen für Klimatechnik- und Fachbereichsübergreifende Bereich für Gesundheits- und Fachbereichsübergreifend

Fachbereichsfächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Fachbereichsübergreifende Fächer						
Gesellschaftslehre	3	3	3	3	3	3
Religionslehre	1	1	1	1	1	1
Sport	2	2	2	2	2	2
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	3	3	3	3	3
Deutsch/Kommunikation	3	3	2	2	1	1
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Fachbereichsspezifische Fächer						
Technische Kommunikation	1	1	1	1	1	1
Technische Mechanik	2	2	2	2	2	2
Chemie	1	1	1	1	1	1
Physik	1	1	1	1	1	1
Informationsverarbeitung	1	1	1	1	1	1
Bauwirtschaftstechnik und Technik	2	2	2	2	2	2
Bauwirtschaftslehre	1	1	1	1	1	1
Bauwirtschaftsrecht	1	1	1	1	1	1
Bauwirtschaftsmanagement	1	1	1	1	1	1
Fachbereichsübergreifende Fächer						
Technische Kommunikation	1	1	1	1	1	1
Wochenstunden	**30**	**30**	**28**	**28**	**26**	**26**
Jahresstunden	**1080**	**1080**	**1008**	**1008**	**936**	**936**

Anmerkungen:

1. Zweite Fremdsprache

Für Gymnasiasten und Schüler, die die Versetzung von Klasse 10 in die Klasse 11 des Gymnasiums nicht erreicht haben, wird die Fremdsprache mindestens im Umfang der Stundenzahlen des Lehrplans angeboten.

Tabelle 11 Anlage 3.3

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik

Fachlicher Schwerpunkt: Elektrotechnik

Bildungsgang: Anlagen für Elektrotechnik- und Fachbereichsübergreifende Bereich für Gesundheits- und Fachbereichsübergreifend

Über die Fachbereichsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife hinaus sind folgende Fachgebiete an dem beruflichen Gymnasium zu unterrichten:

1. Fachgebiet (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Fachgebiet (Pflichtfach): Elektrotechnik/Informatik/Elektrotechnik
3. Fachgebiet (Grundkurs/Kurs): Fach der Fachrichtungen Deutsch, Sozialwissenschaften
4. Fachgebiet (Grundkurs/Kurs): Fach der Fachrichtungen Gesellschaftswissenschaften, Religionslehre

Zweite Fremdsprache

Zweite Telefonfremdsprache

Pflichtgebieten:

1. Gesellschaftswissenschaftlich
2. Sportlich-Gesundheitlich
3. Sportlich-Musisch oder Englisch

Zweite Telefonfremdsprache mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Telefonfremdsprache

Pflichtgebieten:

1. Sportlich-Gesundheitlich, und Fachgegenstände
2. Sportlich-Gesundheitlich
3. Sportlich-Musisch

Tabelle 12 Anlage 3.3

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik

Fachlicher Schwerpunkt: Elektrotechnik

Bildungsgang: Bildungsgang Industrie-Jahrgangsstufe 11 Bildungsgang Industrie-Jahrgangsstufe 12

Fachbereichsfächer	11.1	11.2	12.1	12.2
Fachbereichsübergreifende Fächer				
Religion	1	1	1	1
Sport	2	2	2	2
Gesellschaftslehre	3	3	3	3
Deutsch/Kommunikation	3	3	2	2
Mathematik	3	3	3	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	3	3	3
Informatik	1	1	1	1
Fachbereichsspezifische Fächer				
Technische Mechanik	2	2	2	2
Chemie	1	1	1	1
Physik	1	1	1	1
Informationsverarbeitung	1	1	1	1
Elektrotechnik	2	2	2	2
Elektrotechnik/Informatik	1	1	1	1
Elektrotechnik/Elektronik	1	1	1	1
Elektrotechnik/Elektronik/Informatik	1	1	1	1
Fachbereichsübergreifende Fächer				
Technische Kommunikation	1	1	1	1
Wochenstunden	**30**	**30**	**28**	**28**
Jahresstunden	**1080**	**1080**	**1008**	**1008**

Anlage [illegible]

Berufliches Gymnasium für Technik	
Fachrichtung:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	[illegible]
Bildungsgang:	[illegible]

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

[illegible]

II. Übersicht über die Prüfungsfächer [illegible]

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach [illegible]
2. Prüfungsfach [illegible]
3. Prüfungsfach [illegible]
4. Prüfungsfach [illegible]

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung

Prüfungsfächer:

1. [illegible]
2. [illegible]
3. [illegible]
4. [illegible]

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. [illegible]
6. [illegible]

Fachpraxis

[illegible]

Anlage [illegible]

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachrichtung:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	[illegible]						
Bildungsgang:	[illegible]						
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

[illegible]

II. Übersicht über die Prüfungsfächer [illegible]

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach [illegible]
2. Prüfungsfach [illegible]
3. Prüfungsfach [illegible]
4. Prüfungsfach [illegible]

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung

Prüfungsfächer:

1. [illegible]
2. [illegible]
3. [illegible]
4. [illegible]

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. [illegible]
6. [illegible]

Fachpraxis

[illegible]

Anlage [illegible]

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachrichtung:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	[illegible]						
Bildungsgang:	[illegible]						
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Anlage [illegible]

Berufliches Gymnasium für Technik							
Fachrichtung:	Technik						
Fachlicher Schwerpunkt:	[illegible]						
Bildungsgang:	[illegible]						
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Anlage 5.5

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachrichtung: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Physiktechnik
Bildungsziel: Physiktechnikerin bzw. Physiktechniker
Physiktechnikerin bzw. Physiktechniker mit Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	11		12		13		Σ	
	F	S	F	S	F	S	F	S
Deutsch	3		3		3		9	
Fremdsprache	3		3		3		9	
Mathematik	3		3		3		9	
Geschichte	2		2				4	
Sozialkunde	1		1				2	
Religionslehre	2		2				4	
Sport	2		2				4	
Physik	3	2	3	2	3	2	9	6
Chemie	2		2		2		6	
Informatik	2		2		2		6	
Wirtschaftslehre	1		1				2	
Wirtschaftsinformatik		2		2		2		6
Technik		2		2		2		6
Fachpraktischer Unterricht		2		2		2		6
Wahlpflichtbereich		2		2		2		6
Wahlbereich		2		2		2		6
Differenzierungsbereich								
Wahlpflichtbereich		2		2		2		6
Wahlbereich		2		2		2		6
Wochenstunden	23	20	23	20	21	20	67	60
Gesamtwochenstunden	43		43		41		127	

Anmerkungen:

1. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Ersatzfremdsprache zur Belegung in einer weiteren Fremdsprache wählen, werden für die zweite Fremdsprache ungleiche Anzahlen von Wochenstunden und Differenzierungsbereich zu Grunde gelegt.

Über die Prüfungsfächer und den allgemeinen Unterricht wird von der Prüfungsbehörde der beruflichen Gymnasien Prüfungsfächer:

1. Prüfungsfach (schriftlich): Deutsch
2. Prüfungsfach (Prüfungsfächer Leistungsbereich): Physiktechnik
3. Prüfungsfach (Grundniveau): Mathematik oder Fremdsprache (Englisch, Französisch)
4. Prüfungsfach (Grundniveau): im Fach der Fachrichtungen Geschichte, Sozialkunde, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Beschlussfassung:

Erste Teilprüfung:

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Physiktechnik
2. (schriftlich) Chemie
3. (schriftlich) Informatik oder Englisch
4. (mündlich) Geschichte mit Sozialkunde oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre

Zweite Teilprüfung:

Prüfungsfächer:

1. (schriftlich) Fachpraktische Chemie
2. (schriftlich) Fachpraktische Informatik

Praktische Prüfung:

Fachpraktische Prüfungen umfassen eine schriftlich angelegte Betriebsanalyse und eine Praktische Ausführung. Die Betriebsanalyse ist eine Ausarbeitung, die sich mit einem Problem aus dem Bereich der Fachrichtung Physiktechnik beschäftigt. Dabei sollen Sachverhalte, Ursachen, Wirkungen und Lösungsmöglichkeiten eines Problems dargestellt und bewertet werden. Dabei sollen die Schüler/innen eigenständig Lösungsvorschläge erarbeiten und begründen. Die Praktische Ausführung ist eine Ausarbeitung, die sich mit einem Problem aus dem Bereich der Fachrichtung Physiktechnik beschäftigt. Dabei sollen die Schüler/innen eigenständig Lösungsvorschläge erarbeiten und begründen. Die Praktische Ausführung ist eine Ausarbeitung, die sich mit einem Problem aus dem Bereich der Fachrichtung Physiktechnik beschäftigt. Dabei sollen die Schüler/innen eigenständig Lösungsvorschläge erarbeiten und begründen.

(1) Hierbei ist mit der neuen Fachrichtung, wie bei allen anderen Fächern, eine Ersatzfremdsprache zur Belegung in einer weiteren Fremdsprache zu wählen.

(2) Die Fachrichtung Physiktechnik wird in der Jahrgangsstufe 11 und 12 jeweils mit 2 Wochenstunden und in der Jahrgangsstufe 13 mit 3 Wochenstunden unterrichtet. Die Fachrichtung Physiktechnik wird in der Jahrgangsstufe 11 und 12 jeweils mit 2 Wochenstunden und in der Jahrgangsstufe 13 mit 3 Wochenstunden unterrichtet. Die Fachrichtung Physiktechnik wird in der Jahrgangsstufe 11 und 12 jeweils mit 2 Wochenstunden und in der Jahrgangsstufe 13 mit 3 Wochenstunden unterrichtet.

(3) Im Wahlpflichtbereich können Schüler/innen wählen zwischen Deutsch als zweite Fremdsprache, Mathematik, Geschichte, Sozialkunde, Religionslehre, Wirtschaftslehre, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Technik, Fachpraktischer Unterricht, Sport, Fachrichtungen Physiktechnik

(zu Ziffer 2.2.2.2.1)

Stand: 01.August 01

Beschlüsse des Gymnasialen Bildungsgangs

Wirtschaft und Verwaltung
Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent/KR

Anlage 5.1

Beschlüsse des Gymnasialen Bildungsgangs

Wirtschaft und Verwaltung
Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent/KR

Anlage 5.1

Fachbereich/Fächer	1. Halbjahr		2. Halbjahr		3. Halbjahr		4. Halbjahr	
	K	S	K	S	K	S	K	S
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	4	4	4	4	4
Englisch*	4	4	4	4	4	4	4	4
Wirtschaftsmathematik	2	2	2	2	2	2	2	2
Wirtschaftslehre/Rechnungswesen	4	4	4	4	4	4	4	4
Schwerpunkt Kosten*					2	2	2	2
Schwerpunkt Steuern*					2	2	2	2
Sozialwissenschaften	2	2	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamtstunden	20	20	20	20	22	22	22	22
Fachbereich/Fächer	1. Halbjahr		2. Halbjahr		3. Halbjahr		4. Halbjahr	
	K	S	K	S	K	S	K	S
Informatik*	2	2	2	2	2	2	2	2
Schwerpunkt Steuern*					2	2	2	2
Gesamtstunden	22	22	22	22	26	26	26	26
Fachbereich/Fächer	1. Halbjahr		2. Halbjahr		3. Halbjahr		4. Halbjahr	
	K	S	K	S	K	S	K	S
Geschichte/Politik	2	2	2	2	2	2	2	2
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4
Chemie	2	2	2	2	2	2	2	2
Schwerpunkt gesellschaftl. Bildung*					2	2	2	2
Gesamtstunden	28	28	28	28	32	32	32	32
Wochenstunden	32	32	32	32	34	34	34	34

Stundentafel

1. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die bei Beginn der Ausbildung an Belegung einer zweiten Fremdsprache mit Interesse, sowie mit Ziel der zweiten Fremdsprache, separate organisierten Stunderunden zum Differenzierungsbereich, ...gymnasium.

2. Übersicht

über die Fächerplätze zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, Fachbereiche, Fächer und Lernbereiche und Prüfungen

Abweichung Richtlinien ungeändert

Variante 1:

Fachbereiche

1. Pflichtbereich (einheitlich Lernbereichsfach): Mathematik
2. Pflichtbereich (Fachbereichs Lernbereichsfach):
Naturwissenschaften

3. Wahlbereich (Fachbereichs Lernbereichsfach): Fachbereichsfach der Fachrichtung Wirtschaft

Fächer

Pflichtbereich (Einzelfächer) und Fach der Fachrichtung Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache*, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Leibeserziehung, Biologie oder Chemie oder Physik oder Naturwissenschaftlich-technisches Praktikum

Siehe Fachplanung

Pflichtgebieten

1. Pflichtbereich (einheitlich Lernbereichsfach)
2. (einheitlich) Mathematik
3. (einheitlich) Deutsch, oder Englisch

Wahlbereich (Fachbereichs Lernbereichsfach): Fachbereichsfach der Fachrichtung Wirtschaft, Naturwissenschaften oder Chemie oder Physik

Fachbereichsfächer

Pflichtgebieten

1. (einheitlich) Religionslehre
2. (einheitlich) Sozialwissenschaften
3. Praktisch-Technisch

Stand: 01.August 01

Beschlüsse des Gymnasialen Bildungsgangs

Wirtschaft und Verwaltung
Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent/KR

Anlage 5.1

Abiturprüfung

1. Pflichtgebiet (einheitlich Lernbereichsfach): Englisch
2. Pflichtgebiet (Fach/Lernbereichsfach): Wirtschaftslehre/Rechnungswesen
3. Pflichtgebiet (Einzelfach): Deutsch oder Fach der Fachrichtung Deutsch, Mathematik oder Fach der Fachrichtung Mathematik
4. Pflichtgebiet (Einzelfach):
- Wenn Fach Mathematik als 3. Pflichtgebiet gewählt wurde: ein Fach der Fachrichtung Biologie oder Chemie oder Physik, Geschichte
- Wenn Fach Mathematik als 3. Pflichtgebiet gewählt wurde: ein Fachbereichsfach der Fachrichtung Wirtschaft, Naturwissenschaften, Religionslehre, Sozialwissenschaften, Wirtschaftsmathematik, Biologie oder Chemie

Beschlussfassung

Fach Technik

Pflichtgebieten

1. (einheitlich) Naturwissenschaften
2. (einheitlich) Mathematik
3. (einheitlich) Englisch oder Mathematik
4. (einheitlich) Deutsch*, oder zweite Fremdsprache* oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Leibeserziehung oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Naturwissenschaftlich-technisches Praktikum

Zweite Fremdsprache

Pflichtgebieten

1. (einheitlich) Naturwissenschaften
2. (einheitlich) Informatikmathematik

Praktisch-Technisch

Abweichung Europäischer Bildungsgang

Pflichtgebieten

1. (einheitlich) Naturwissenschaften
2. (einheitlich) Mathematik
3. (einheitlich) Deutsch oder Fach der Fachrichtung Deutsch, Mathematik
4. (einheitlich) Englisch oder Fach der Fachrichtung Englisch

Wahlbereich (Fachbereichs Lernbereichsfach): Fachbereichsfach der Fachrichtung Wirtschaft, Naturwissenschaften, Religionslehre, Sozialwissenschaften, Wirtschaftsmathematik, Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik

Beschlussfassung

Fach Technik

Pflichtgebieten

1. (einheitlich) Naturwissenschaften
2. (einheitlich) Mathematik
3. (einheitlich) Deutsch oder Mathematik
4. (einheitlich) Deutsch*, oder zweite Fremdsprache* oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Leibeserziehung oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Naturwissenschaftlich-technisches Praktikum

Zweite Fremdsprache

Pflichtgebieten

1. (einheitlich) Naturwissenschaften
2. (einheitlich) Informatikmathematik

Praktisch-Technisch

Abweichung Europäischer Bildungsgang

Pflichtgebieten

1. (einheitlich) Naturwissenschaften
2. (einheitlich) Mathematik
3. (einheitlich) Deutsch oder Fach der Fachrichtung Deutsch, Mathematik oder Fach der Fachrichtung

Anlage 2.13

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung

Fachbereich:	**Wirtschaft und Verwaltung**
Bildungsgang:	**Kaufmännische Assistenzkraft** **Informationsverarbeitungskraft** **Technische Assistenzkraft** **Sozialassistenzkraft**

Hinweis:
Die Fachbereiche Wirtschaft und Verwaltung, Ernährung und Hauswirtschaft, Gesundheit und Pflege, Sozialwesen, Agrarwirtschaft, Gestaltungstechnik und Technik haben gemeinsame Grundlagenfächer.

1. In den angegebenen Stundenzahlen sind Stunden für Leistungsmessungen enthalten. Die Festlegung der Anzahl der Leistungsmessungen erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Unterrichtsstunden. Die Festlegung der Anzahl der Leistungsmessungen erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres.
2. Die Stundenzahlen sind Richtwerte.
3. Die Fächer Religionslehre und Sport sind Pflichtfächer.
4. Für das Fach Religionslehre kann Ersatzunterricht, sofern es nicht von einer Religionsgemeinschaft erteilt wird, nach Beschluss der Schulkonferenz in Ethik oder Philosophie erteilt werden. Die Teilnahme am Ersatzunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich.
5. Die Teilnahme am Sportunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich. Ausnahmen sind nur aufgrund ärztlicher Bescheinigung möglich.

Fortsetzung auf Seite 2

Anlage 2.13

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung

Fachbereich:	**Wirtschaft und Verwaltung**
Bildungsgang:	**Kaufmännische Assistenzkraft** **Informationsverarbeitungskraft** **Technische Assistenzkraft** **Sozialassistenzkraft**

Fachbereich/Fächer	**11.1**	**11.2**	**12.1**	**12.2**	**13.1**	**13.2**
Gemeinsamer Lernbereich						
Religionslehre/Ersatzunterricht	2	2	2	2		
Sprachlicher Lernbereich						
Deutsch	4	4	4	4	4	4
Englisch	4	4	4	4	4	4
Sport	2	2	2	2	2	2
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Naturwissenschaften						
Biologie	2	2	2	2	2	2
Chemie	2	2	2	2	2	2
Physik	2	2	2	2	2	2
Gesellschaftswissenschaften						
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Politik	2	2	2	2	2	2
Sozialkunde	2	2	2	2	2	2
Erdkunde	2	2	2	2	2	2
Wirtschaftswissenschaften						
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Rechnungswesen	2	2	2	2	2	2
Informatik	2	2	2	2	2	2
Wahlpflichtbereich	2	2	2	2	2	2
Summe	34	34	34	34	34	34

1. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die bei Beginn der Jahrgangsstufe 11 eine zweite Fremdsprache erlernen, wird der Umfang der zweiten Fremdsprache entsprechend dem Schulcurriculum beim Differenzierungsbereich.

2. Unterricht
über die Pflichtquantum nach Beschluss der allgemeinen Fachkonferenz Wirtschaft und Verwaltung

Anlage 1
Jahrgangsstufe
1. Fachpraktikum (einmalig 4 Wochen ganztägig), Mathematik
2. Fachpraktikum (Pflichtfächerbereich: Lernbereich Berufsbezogenes Lernen)
3. Fachpraktikum (Fremdsprachen) im Fach der Fremdsprache Deutsch, Englisch
4. Fachpraktikum (Fremdsprachen) im Fach der Fremdsprache Deutsch/ Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Religionslehre, Informationstechnik, Physik

Bewertungsbeispiele
Seite 2 von 2

Anlage 2.13

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung

Fachbereich:	**Wirtschaft und Verwaltung**
Bildungsgang:	**Tierärztliche Assistenzkraft** **Tierärztliche Assistenzkraft** **Tierärztliche Assistenzkraft** **für Berufsbildungsstätte NRW**

Erste Fremdsprache
Pflichtquantum
1. Jahrstufe (Berufsbezogenes Lernfeld)
2. Jahrstufe (Deutsch)
3. Jahrstufe (Deutsch oder Englisch)
4. Jahrstufe (Deutsch oder Englisch **+ zweite Fremdsprache** oder **Naturwissenschaften** oder **Gesellschaftswissenschaften** oder **Informationstechnik** oder **Physik**

Zweite Fremdsprache
Pflichtquantum
1. Jahrstufe (Berufsbezogenes Lernfeld)
2. Jahrstufe (Deutsch)
3. Jahrstufe (Deutsch oder Englisch)

Variante 2
Jahrgangsstufe
1. Fachpraktikum (wahlweise Lernbereichsarbeit): Englisch
2. Fachpraktikum (Pflichtfächerbereich: Lernbereich Berufsbezogenes Lernen)
3. Fachpraktikum (Fremdsprachen) im Fach der Fremdsprache Deutsch, Englisch
4. Fachpraktikum (Fremdsprachen) im Fach der Fremdsprache Deutsch/ Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Religionslehre, Informationstechnik, Physik

Wenn das Fach Mathematik, Naturwissenschaften, Physik, Informatik oder Religionslehre als Fachpraktikum gewählt wurde, ist das Fachpraktikum Fremdsprachen im Fach Deutsch/Englisch zu wählen.

Bewertungsbeispiele
Seite 2 von 2

Anlage 2.13

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung

Fachbereich:	**Wirtschaft und Verwaltung**
Bildungsgang:	**Tierärztliche Assistenzkraft** **Tierärztliche Assistenzkraft** **Tierärztliche Assistenzkraft** **für Berufsbildungsstätte NRW**

Erste Fremdsprache
Pflichtquantum
1. Jahrstufe (Berufsbezogenes Lernfeld)
2. Jahrstufe (Deutsch)
3. Jahrstufe (Deutsch oder Englisch)
4. Jahrstufe (Deutsch oder Englisch **+ zweite Fremdsprache** oder **Naturwissenschaften** oder **Gesellschaftswissenschaften** oder **Informationstechnik** oder **Physik**

Zweite Fremdsprache
Pflichtquantum
1. Jahrstufe (Berufsbezogenes Lernfeld)
2. Jahrstufe (Deutsch)
3. Jahrstufe (Deutsch oder Englisch)

Variante 2
Jahrgangsstufe
1. Fachpraktikum (wahlweise Lernbereichsarbeit): Englisch
2. Fachpraktikum (Pflichtfächerbereich: Lernbereich Berufsbezogenes Lernen)
3. Fachpraktikum (Fremdsprachen) im Fach der Fremdsprache Deutsch, Englisch
4. Fachpraktikum (Fremdsprachen) im Fach der Fremdsprache Deutsch/ Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Religionslehre, Informationstechnik, Physik

Wenn das Fach Mathematik, Naturwissenschaften, Physik, Informatik oder Religionslehre als Fachpraktikum gewählt wurde, ist das Fachpraktikum Fremdsprachen im Fach Deutsch/Englisch zu wählen.

Bewertungsbeispiele
Seite 2 von 2

Anlage 2.13

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung

Fachbereich:	**Wirtschaft und Verwaltung**
Bildungsgang:	**Tierärztliche Assistenzkraft** **Tierärztliche Assistenzkraft** **Tierärztliche Assistenzkraft** **für Berufsbildungsstätte NRW**

Erste Fremdsprache
Pflichtquantum
1. Jahrstufe (Berufsbezogenes Lernfeld)
2. Jahrstufe (Deutsch)
3. Jahrstufe (Deutsch oder Englisch)
4. Jahrstufe (Deutsch oder Englisch **+ zweite Fremdsprache** oder **Naturwissenschaften** oder **Gesellschaftswissenschaften** oder **Informationstechnik** oder **Physik**

Zweite Fremdsprache
Pflichtquantum
1. Jahrstufe (Berufsbezogenes Lernfeld)
2. Jahrstufe (Deutsch)
3. Jahrstufe (Deutsch oder Englisch)

Variante 2
Jahrgangsstufe
1. Fachpraktikum (wahlweise Lernbereichsarbeit): Englisch
2. Fachpraktikum (Pflichtfächerbereich: Lernbereich Berufsbezogenes Lernen)
3. Fachpraktikum (Fremdsprachen) im Fach der Fremdsprache Deutsch, Englisch
4. Fachpraktikum (Fremdsprachen) im Fach der Fremdsprache Deutsch/ Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Religionslehre, Informationstechnik, Physik

Wenn das Fach Mathematik, Naturwissenschaften, Physik, Informatik oder Religionslehre als Fachpraktikum gewählt wurde, ist das Fachpraktikum Fremdsprachen im Fach Deutsch/Englisch zu wählen.

Bewertungsbeispiele
Seite 2 von 2

Anlage 2.13

Berufliches Gymnasium für Sozialwesen

Fachbereich:	**Sozialwesen**
Bildungsgang:	**Sozialassistenzkraft**

Fachbereich/Fächer	**11.1**	**11.2**	**12.1**	**12.2**	**13.1**	**13.2**
Gemeinsamer Lernbereich						
Religionslehre	2	2	2	2		
Sprachlicher Lernbereich						
Deutsch	4	4	4	4	4	4
Englisch	4	4	4	4	4	4
Sport	2	2	2	2	2	2
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Naturwissenschaften						
Biologie	2	2	2	2	2	2
Chemie	2	2	2	2	2	2
Physik	2	2	2	2	2	2
Gesellschaftswissenschaften						
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Politik	2	2	2	2	2	2
Sozialkunde	2	2	2	2	2	2
Erdkunde	2	2	2	2	2	2
Wirtschaftswissenschaften						
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Rechnungswesen	2	2	2	2	2	2
Informatik	2	2	2	2	2	2
Wahlpflichtbereich	2	2	2	2	2	2
Summe	34	34	34	34	34	34

1. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die bei Beginn der Jahrgangsstufe 11 eine zweite Fremdsprache erlernen, wird der Umfang der zweiten Fremdsprache entsprechend dem Schulcurriculum beim Differenzierungsbereich.

2. Unterricht
über die Pflichtquantum nach Beschluss der allgemeinen Fachkonferenz Sozialwesen und der Fachkonferenzen der Berufsbezogenen Fächer

Anlage 1
Jahrgangsstufe
1. Fachpraktikum (einmalig 4 Wochen ganztägig), Mathematik
2. Fachpraktikum (Pflichtfächerbereich: Lernbereich Berufsbezogenes Lernen)
3. Fachpraktikum (Fremdsprachen) im Fach der Fremdsprache Deutsch, Englisch
4. Fachpraktikum (Fremdsprachen) im Fach der Fremdsprache Deutsch/ Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Religionslehre, Informationstechnik, Physik

Bewertungsbeispiele
Seite 2 von 2

Anlage 2.13

Berufliches Gymnasium für Sozialwesen

Fachbereich:	**Sozialwesen**
Bildungsgang:	**Sozialassistenzkraft**

Fachbereich/Fächer	**11.1**	**11.2**	**12.1**	**12.2**	**13.1**	**13.2**
Gemeinsamer Lernbereich						
Religionslehre	2	2	2	2		
Sprachlicher Lernbereich						
Deutsch	4	4	4	4	4	4
Englisch	4	4	4	4	4	4
Sport	2	2	2	2	2	2
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Naturwissenschaften						
Biologie	2	2	2	2	2	2
Chemie	2	2	2	2	2	2
Physik	2	2	2	2	2	2
Gesellschaftswissenschaften						
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Politik	2	2	2	2	2	2
Sozialkunde	2	2	2	2	2	2
Erdkunde	2	2	2	2	2	2
Wirtschaftswissenschaften						
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Rechnungswesen	2	2	2	2	2	2
Informatik	2	2	2	2	2	2
Wahlpflichtbereich	2	2	2	2	2	2
Summe	34	34	34	34	34	34

1. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die bei Beginn der Jahrgangsstufe 11 eine zweite Fremdsprache erlernen, wird der Umfang der zweiten Fremdsprache entsprechend dem Schulcurriculum beim Differenzierungsbereich.

2. Unterricht
über die Pflichtquantum nach Beschluss der allgemeinen Fachkonferenz Sozialwesen und der Fachkonferenzen der Berufsbezogenen Fächer

Anlage 1
Jahrgangsstufe
1. Fachpraktikum (einmalig 4 Wochen ganztägig), Mathematik
2. Fachpraktikum (Pflichtfächerbereich: Lernbereich Berufsbezogenes Lernen)
3. Fachpraktikum (Fremdsprachen) im Fach der Fremdsprache Deutsch, Englisch
4. Fachpraktikum (Fremdsprachen) im Fach der Fremdsprache Deutsch/ Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Religionslehre, Informationstechnik, Physik

Bewertungsbeispiele
Seite 2 von 2

Anlage 5 (1)

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachkenntnisse:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Bautechnik
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Gymnasiale Oberstufe)

	11/1	11/2	12/1	12/2	13/1	13/2
Deutsch	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Gesellschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	2
Fremdsprachen	3	3	3	3	3	3
Darstellung und Gestaltung	2	2	2	2	2	2
Informationsverarbeitung	2	2	2	2	2	2
Gesundheitsförderung und Sexualerziehung	2	2	2	2	2	2
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Fachrichtung	6	6	6	6	6	6
Fachpraktischer Unterricht	2	2	2	2	2	2
Gesamtwochenstunden	35	35	35	35	35	35

Anmerkungen:

I. Jahre Fremdsprachen

Für Schülerinnen und Schüler, die bei Vorgliederungen an Beilagen ab. Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 11 (Klasse 10) ab Jahrgangsstufe 12 (Klasse 11) ab Jahrgangsstufe 13 (Klasse 12) ausgeschlossen, dann Differenzierungen. nicht ergänzen.

II. Unterricht

über das Prüfungsfächer vom Beginn der allgemeinen Hochschulreife und beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung:

1. Prüfungsfach (schriftlich/mündlich): Mathematik
2. Prüfungsfach (Prüfl/Mündliches Leistungsbereich): Bautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): im Fach der Fachrichtung Gesellschaftslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): im Fach der Fachrichtung Gesellschaftslehre

1) Verzicht auf die 3. und 4. Prüfungsfach ist nur bei Ausscheiden Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 11 (Klasse 10) ab Jahrgangsstufe 12 (Klasse 11) ab Jahrgangsstufe 13 (Klasse 12) möglich.

2) Die Schülerinnen und Schüler können bei der Unterrichtsfächer Bautechnik ein Prüfungsfach (schriftlich/mündlich) ersetzen. Die Schülerinnen und Schüler können bei der Unterrichtsfächer Bautechnik ein Prüfungsfach (schriftlich/mündlich) ersetzen.

3) Die 3. Jahrgangsstufe (Klasse 12) ist ein Jahrgangsstufe (Klasse 12) ausgeschlossen.

Tabelle 26 Anlage 16

Anlage 5 (2)

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachkenntnisse:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Elektrotechnik
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Gymnasiale Oberstufe)

	11/1	11/2	12/1	12/2	13/1	13/2
Deutsch	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Gesellschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	2
Fremdsprachen	3	3	3	3	3	3
Darstellung und Gestaltung	2	2	2	2	2	2
Informationsverarbeitung	2	2	2	2	2	2
Gesundheitsförderung und Sexualerziehung	2	2	2	2	2	2
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Fachrichtung	6	6	6	6	6	6
Fachpraktischer Unterricht	2	2	2	2	2	2
Gesamtwochenstunden	35	35	35	35	35	35

Differenzierungsbereich

Fremdsprachen	3	3	3	3	3	3
Gesamtwochenstunden	38	38	38	38	38	38

Tabelle 27 Anlage 16

Anlage 5 (3)

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachkenntnisse:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Elektrotechnik
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Gymnasiale Oberstufe)

Anmerkungen:

I. Jahre Fremdsprachen

Für Schülerinnen und Schüler, die bei Vorgliederungen an Beilagen ab. Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 11 (Klasse 10) ab Jahrgangsstufe 12 (Klasse 11) ab Jahrgangsstufe 13 (Klasse 12) ausgeschlossen, dann Differenzierungen. nicht ergänzen.

II. Unterricht

über das Prüfungsfächer vom Beginn der allgemeinen Hochschulreife und beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung:

1. Prüfungsfach (schriftlich/mündlich): Mathematik
2. Prüfungsfach (Prüfl/Mündliches Leistungsbereich): Elektrotechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): im Fach der Fachrichtung Gesellschaftslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): im Fach der Fachrichtung Gesellschaftslehre und Elektrotechnik, Radiogerätebau, Sitrnachrichtentechnik

1) Verzicht auf die 3. und 4. Prüfungsfach ist nur bei Ausscheiden Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 11 (Klasse 10) ab Jahrgangsstufe 12 (Klasse 11) ab Jahrgangsstufe 13 (Klasse 12) möglich.

2) Verzicht Schülerinnen und Schüler können bei der Unterrichtsfächer Bautechnik ein Prüfungsfach (schriftlich/mündlich) ersetzen. Die Schülerinnen und Schüler können bei der Unterrichtsfächer Elektrotechnik ein Prüfungsfach (schriftlich/mündlich) ersetzen.

3) Die 3. Jahrgangsstufe (Klasse 12) ist ein Jahrgangsstufe (Klasse 12) ausgeschlossen.

Tabelle 28 Anlage 16

Anlage 5 (4)

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachkenntnisse:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Ingenieurwesen/Informatik
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Gymnasiale Oberstufe)

	11/1	11/2	12/1	12/2	13/1	13/2
Deutsch	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Gesellschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	2
Fremdsprachen	3	3	3	3	3	3
Darstellung und Gestaltung	2	2	2	2	2	2
Informationsverarbeitung	2	2	2	2	2	2
Gesundheitsförderung und Sexualerziehung	2	2	2	2	2	2
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Fachrichtung	6	6	6	6	6	6
Fachpraktischer Unterricht	2	2	2	2	2	2
Gesamtwochenstunden	35	35	35	35	35	35

Differenzierungsbereich

Fremdsprachen	3	3	3	3	3	3
Gesamtwochenstunden	38	38	38	38	38	38

Tabelle 29 Anlage 16

Anlage 2 - 15

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachrichtung:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Ingenieurwissenschaften
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)

Anmerkungen: **1. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die bei der Schulformwahl von Bildungsgang zu Bildungsgang wechseln, gelten die Regelungen der Anlage 2 - 1 entsprechend. Die Stundentafeln entsprechen den Stundentafeln des Bildungsgangs Gymnasiale Oberstufe.

2. Unterricht über die Prüfungsfächer nach Ablauf des allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikation

Abiturprüfung

Variante 1:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik

Prüfungsfach (Profilbildendes Leistungsfach): Ingenieurwissenschaften, Informatik

Prüfungsfach (Grundlegendes): auf Wunsch der Fachkurs gegeben Deutsch, Englisch, Religionslehre

Prüfungsfach (Grundlegendes): auf Wunsch der Fachkurs gegeben Deutsch, Englisch, Religionslehre

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Deutsch

Prüfungsfach (Profilbildendes Leistungsfach): Ingenieurwissenschaften, Informatik

Prüfungsfach (Grundlegendes): auf Wunsch der Fachkurs gegeben Deutsch, Englisch, Religionslehre

Prüfungsfach (Grundlegendes): auf Wunsch der Fachkurs gegeben Deutsch, Englisch, Religionslehre

1. Wurde in der 11. Klasse Französisch als 2. Fremdsprache gewählt, so ist dieses Fach als 3. Prüfungsfach (Grundlegendes) zu wählen. Die Regelungen in Ziffer 1 bleiben unberührt.
2. Die Fächer Informatik und Ingenieurwissenschaften können bei Nichtgefallen bis zum Ende des 1. Halbjahres der 12. Klasse gegen das Fach Mathematik getauscht werden. Die Fächer können bis zum Ende des 1. Halbjahres der 12. Klasse gegen das Fach Mathematik getauscht werden. Die Regelungen in Ziffer 1 bleiben unberührt. Ingenieurwissenschaften, Informatik, Mathematik

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau: Mathematik, Ingenieurwissenschaften, Informatik

Fächer mit Anforderungsniveau: Deutsch, Englisch, Mathematik

Anlage 2 - 15

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales

Fachrichtung:	Gesundheit und Soziales
Fachlicher Schwerpunkt:	Pädagogik
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit und Soziales)

Stundentafel	11	12	13	Σ
Aufgabenfelder (allgemein)				
Deutsch	3	3	3	9
Sprachen	3	3	3	9
Gesellschaftswissenschaften	3	3	3	9
Religion	2	2	2	6
Sport	2	2	2	6
Aufgabenfelder (berufsbezogen)				
Mathematik	3	3	3	9
Naturwissenschaften und Gesundheit	3	3	3	9
Pädagogik	3	3	3	9
Wirtschaftslehre	2	2	2	6
Wahlpflichtbereich	2	2	2	6
Wahlbereich				
Wahlbereich	2	2	2	6
Gesamtstundenzahl	32	32	32	96

1. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die bei der Schulformwahl von Bildungsgang zu Bildungsgang wechseln, gelten die Regelungen der Anlage 2 - 1 entsprechend. Die Stundentafeln entsprechen den Stundentafeln des Bildungsgangs Gymnasiale Oberstufe.

Anlage 2 - 15

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales

Fachrichtung:	Gesundheit und Soziales
Fachlicher Schwerpunkt:	Pädagogik
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Pädagogik/Gesundheit/Textilgestaltung/Ernährungslehre/Hauswirtschaftslehre)

2. Unterricht über die Prüfungsfächer nach Ablauf des allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikation

Abiturprüfung

Variante 1:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Deutsch

Prüfungsfach (Profilbildendes Leistungsfach): Pädagogik, Gesundheitswissenschaften

Prüfungsfach (Grundlegendes): auf Wunsch der Fachkurs gegeben Deutsch, Englisch, Religionslehre

Prüfungsfach (Grundlegendes): auf Wunsch der Fachkurs gegeben Deutsch, Englisch, Religionslehre

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Deutsch

Prüfungsfach (Profilbildendes Leistungsfach): Pädagogik, Gesundheitswissenschaften

Prüfungsfach (Grundlegendes): auf Wunsch der Fachkurs gegeben Englisch, Religionslehre

Prüfungsfach (Grundlegendes): auf Wunsch der Fachkurs gegeben Englisch, Religionslehre

1. Wurde in der 11. Klasse Französisch als 2. Fremdsprache gewählt, so ist dieses Fach als 3. Prüfungsfach (Grundlegendes) zu wählen. Die Regelungen in Ziffer 1 bleiben unberührt.
2. Die Fächer Pädagogik und Gesundheitswissenschaften können bis zum Ende des 1. Halbjahres der 12. Klasse gegen das Fach Deutsch getauscht werden. Die Regelungen in Ziffer 1 bleiben unberührt. Pädagogik, Gesundheitswissenschaften, Deutsch

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau: Deutsch, Pädagogik, Gesundheitswissenschaften

Fächer mit Anforderungsniveau: Deutsch, Englisch, Pädagogik, Gesundheitswissenschaften

Anlage 2 - 15

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales

Fachrichtung:	Gesundheit und Soziales
Fachlicher Schwerpunkt:	Gesundheit
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Pädagogik/Gesundheit/Textilgestaltung/Ernährungslehre/Hauswirtschaftslehre)

Stundentafel	11	12	13	Σ
Aufgabenfelder (allgemein)				
Deutsch	3	3	3	9
Sprachen	3	3	3	9
Gesellschaftswissenschaften	3	3	3	9
Religion	2	2	2	6
Sport	2	2	2	6
Aufgabenfelder (berufsbezogen)				
Mathematik	3	3	3	9
Naturwissenschaften und Gesundheit	3	3	3	9
Pädagogik	3	3	3	9
Wirtschaftslehre	2	2	2	6
Wahlpflichtbereich	2	2	2	6
Wahlbereich				
Wahlbereich	2	2	2	6
Gesamtstundenzahl	32	32	32	96

Anlage 5 (1)

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales

Fachkenntnis:	Gesundheit und Soziales	
Fachlicher Schwerpunkt:	Gesundheit	
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife	
	Fachgebundene Hochschulreife	
	Fachhochschulreife	
	Fremdsprachlicher Bildungsgang	

Anmerkungen:

1. Zweite Fremdsprache

Für Schüler/innen mit Englisch als erster Fremdsprache: an Stelleigung ist zur zweiten Fremdsprache ein 6/20 Kursen, wenn dies bis zur zweiten Fremdsprache ab Klasse 8 erfolgt, wenn dies bis zur Klasse 10 erfolgt, wird eingerechnet.

2. Praktikum

Das Praktikum kann als Blockpraktikum an einem/einer Tagen in verschiedenen Lehrbetrieben durchgeführt.

3. Dauer/ziel

über die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife, und die Fachhochschulreife im Fachhochschulbereich

Abkürzungen

1. Prüfungsfach (schriftlich/mündlich) Bildungs.
2. Prüfungsfach (Prüfungsfach/mündlich/schriftlich) Gesundheitsfach, Englisch, Bildungsgang
3. Prüfungsfach (Gesundheit und) im Fach der Fachrichtung Gesundheit, Englisch, Bildungsgang
4. Prüfungsfach (Gesundheit und) im Fach der Fachrichtung Gesundheit, Wirtschaft und Sozialwissenschaften
5. Prüfungsfach (Gesundheit und) im Fach der Fachrichtung Gesundheit, Wirtschaft und Sozialwissenschaften, Bildungsgang

Prüfungen Fachgebundene Hochschulreife Fachhochschulreife

Erster Prüfungsfach:

1. Gesundheitsfach

Zweites Prüfungsfach:

2. Gesundheitsfach/Gesundheitsfachkenntnis
3. Gesundheitsfach, Bildungs

Drittes Prüfungsfach: Gesundheitsfach oder Englisch oder zweite Fremdsprache oder Gesundheitsfachkenntnis oder Bildungsgang

Zweiter Prüfungsfach:

4. Gesundheitsfach
5. Gesundheitsfach oder Wirtschaft (Gesundheitsfachkenntnis)
6. Gesundheitsfach oder Wirtschaft (Fachkenntnisgebiet Wirtschaft)

Die Prüfungsfächer sind in Anlage 5 (1) Bildungsgang 1 (1) Bildungsgang 2 (2) Bildungsgang 3 (3) Bildungsgang 4 (4) Bildungsgang 5 (5) Bildungsgang 6 (6) Bildungsgang 7 (7) Bildungsgang 8 (8) Bildungsgang 9 (9) Bildungsgang 10 (10) Bildungsgang 11 (11) Bildungsgang 12 (12) Bildungsgang 13 (13) Bildungsgang

Anlage D 16

Berufliches Gymnasium für Ernährung

Fachbereich:	Ernährung
Bildungsgang:	Berufliches Allgemeine Hochschulreife (Abitur, Englisch)

Anmerkungen:

1. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die keine Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache mitbringen, ist die Fremdsprache Spanisch ab dem 1. Halbjahr der 11. Jahrgangsstufe vorgesehen. Fremdsprachen vorgesehen: Einzelunterrichten: dem Differenzierungsbereich, nach organisatorischen

2. Stundentafel

über die Pflichtgebiete und die Dauer der allgemeinen Hochschulreife und der beruflichen Qualifikationen

Anlagenbildung

1. Pflichtgebiete (entsteht 1. Jahrgangsstufe/11. Bilanz)
2. Pflichtgebiete (Grundkursfach) mit Fach der Fachrichtungen Gesundheit,
3. Pflichtgebiete (Grundkursfach) mit Fach der Fachrichtungen Gesundheit, Ernährungswissenschaft, Mathematik

Anlage D 16

Berufliches Gymnasium für Ernährung

Fachbereich:	Ernährung
Bildungsgang:	Berufliches Allgemeine Hochschulreife (Abitur, Englisch)

1. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die keine Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache mitbringen, ist die Fremdsprache Spanisch ab dem 1. Halbjahr der 11. Jahrgangsstufe vorgesehen. Fremdsprachen vorgesehen: Einzelunterrichten: dem Differenzierungsbereich, nach organisatorischen

2. Stundentafel

über die Pflichtgebiete und die Dauer der allgemeinen Hochschulreife und der beruflichen Qualifikationen

Anlagenbildung

1. Pflichtgebiete (entsteht 1. Jahrgangsstufe/11. Bilanz)
2. Pflichtgebiete (Grundkursfach) mit Fach der Fachrichtungen Gesundheit,
3. Pflichtgebiete (Grundkursfach) mit Fach der Fachrichtungen Gesundheit,

Anlage D 16

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich:	Technik
Bildungsgang:	Berufliches Allgemeine Hochschulreife (Abitur Informatik)

1. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die keine Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache mitbringen, ist die Fremdsprache Spanisch ab dem 1. Halbjahr der 11. Jahrgangsstufe vorgesehen. Fremdsprachen vorgesehen: Einzelunterrichten: dem Differenzierungsbereich, nach organisatorischen

2. Stundentafel

über die Pflichtgebiete und die Dauer der allgemeinen Hochschulreife und der beruflichen Qualifikationen

Anlagenbildung

1. Pflichtgebiete (entsteht 1. Jahrgangsstufe/11. Bilanz)
2. Pflichtgebiete (Grundkursfach) mit Fach der Fachrichtungen Gesundheit,

Anlage 5-23

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachrichtung:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Maschinentechnik
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Technische Universität)

Fachbezogene Lernziele	11	12	13
Deutsch	3	3	3
Fremdsprache	3	3	3
Mathematik	4	4	4
Naturwissenschaften	4	4	4
Informatik	2	2	2
Sozialwissenschaften	2	2	2
Sport	2	2	2
Fachbezogene Lernziele			
Technologie	3	3	3
Technische Mechanik	3	3	3
Elektrotechnik	3	3	3
Fertigungstechnik	3	3	3
Fachbezogene Lernziele			
Fertigungsverfahren	3	3	3
Maschinenelemente	3	3	3
Steuerungstechnik	3	3	3
Qualität	3	3	3
Wirtschaftlichkeitsrechnung	3	3	3
Fachbezogene Lernziele			
Fertigungsverfahren	3	3	3
Maschinenelemente	3	3	3
Steuerungstechnik	3	3	3
Qualität	3	3	3
Wirtschaftlichkeitsrechnung	3	3	3
Wahlpflichtfächer			
Informatik	2	2	2
Sport	2	2	2

Anlage D 20

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich:	**Technik**
Fachlicher Schwerpunkt:	**Chemietechnik**
Bildungsgang:	**Allgemeine Hochschulreife (Abiturprüfung)**

Jahrgang	1	2	3	4
Stundenzahl	**4**	**4**	**4**	**4**

Anmerkungen:

1. Zweck Fremdsprache

Für Gymnasiasten und Schüler, die ihre Ausbildung an Beginn einer neuen Fremdsprache erfolgt haben, wenden sich für die zweite Fremd. Fremdsprache, die Fremdsprache Spanisch. Differenzierungsmerkmal ist ausgeschlossen.

2. Ziele/Inh

Über die Pflichtqualifikation zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife hinaus:

Anlage D 20

Berufliches Gymnasium für Gesundheit

Fachbereich:	**Gesundheit**
Bildungsgang:	**Allgemeine Hochschulreife (Abiturprüfung)**

Jahrgang	1	2	3	4
Stundenzahl	**4**	**4**	**4**	**4**

Anmerkungen:

1. Zweck Fremdsprache

Für Gymnasiasten und Schüler, die ihre Ausbildung an Beginn einer neuen Fremdsprache erfolgt haben, wenden sich für die zweite Fremd. Fremdsprache vorgesehen Wochenstunden zum Differenzierungsbereich ausgeschlossen.

2. Ziele/Inh

Über die Pflichtqualifikation zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife hinaus:

Anlage D 21

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung

Fachbereich:	**Wirtschaft und Verwaltung**
Bildungsgang:	**Allgemeine Hochschulreife (Abiturprüfung)**

Jahrgang	1	2	3	4
Stundenzahl	**4**	**4**	**4**	**4**

Anmerkungen:

1. Zweck Fremdsprache

Für Gymnasiasten und Schüler, die ihre Ausbildung an Beginn einer neuen Fremdsprache erfolgt haben, wenden sich für die zweite Fremd. Fremdsprache vorgesehen Wochenstunden zum Differenzierungsbereich ausgeschlossen.

2. Ziele/Inh

Über die Pflichtqualifikation zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife hinaus:

Anlage D 22

Berufliches Gymnasium für Ernährung und Hauswirtschaft

Fachbereich:	**Ernährung und Hauswirtschaft**
Bildungsgang:	**Allgemeine Hochschulreife (Abiturprüfung)**

Jahrgang	1	2	3	4
Stundenzahl	**4**	**4**	**4**	**4**

Anmerkungen:

1. Zweck Fremdsprache

Für Gymnasiasten und Schüler, die ihre Ausbildung an Beginn einer neuen Fremdsprache erfolgt haben, wenden sich für die zweite Fremd. Fremdsprache vorgesehen Wochenstunden zum Differenzierungsbereich ausgeschlossen.

2. Ziele/Inh

Über die Pflichtqualifikation zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife hinaus:

Anlage D 23

Berufliches Gymnasium für Gesundheit

Fachbereich:	**Gesundheit**
Bildungsgang:	**Allgemeine Hochschulreife (Abiturprüfung)**

Jahrgang	1	2	3	4
Stundenzahl	**4**	**4**	**4**	**4**

Anmerkungen:

1. Zweck Fremdsprache

Für Gymnasiasten und Schüler, die ihre Ausbildung an Beginn einer neuen Fremdsprache erfolgt haben, wenden sich für die zweite Fremd. Fremdsprache vorgesehen Wochenstunden zum Differenzierungsbereich ausgeschlossen.

2. Ziele/Inh

Über die Pflichtqualifikation zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife hinaus:

Anlage D 24

Berufliches Gymnasium für Gesundheit

Fachbereich:	**Gesundheit**
Bildungsgang:	**Allgemeine Hochschulreife (Abiturprüfung)**

Jahrgang	1	2	3	4
Stundenzahl	**4**	**4**	**4**	**4**

Anmerkungen:

1. Zweck Fremdsprache

Für Gymnasiasten und Schüler, die ihre Ausbildung an Beginn einer neuen Fremdsprache erfolgt haben, wenden sich für die zweite Fremd. Fremdsprache vorgesehen Wochenstunden zum Differenzierungsbereich ausgeschlossen.

2. Ziele/Inh

Über die Pflichtqualifikation zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife hinaus:

Anlage 5 (zu 2)

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung

Fachrichtung: **Wirtschaft und Verwaltung**

Bildungsgang: **Allgemeine Hochschulreife**
(Gymnasiale Bildungsgänge)

2. Stundentafel

über die Prüfungsfächer von Beginn der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichem Bezug

Abiturprüfung

Variante 1:

1. Pflichtprüfung (schriftliches Leistungsfach): Englisch
2. Pflichtprüfung (Profil-bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Pflichtprüfung (Profil-bildendes Fach): Mathematik oder Deutsch
4. Pflichtprüfung (Grundkursfach):
   - Wahl aus Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen gewählt aus den Fächern Biologie/Biologie mit Chemie/Physik, Mathematik, Wirtschaftslehre
   - Wahl aus Deutsch, Mathematik, 2. Fremdsprache gewählt aus den Fächern Biologie/Biologie mit Chemie/Physik, Mathematik, Wirtschaftslehre und Geschichte, Religionslehre, Ethik, Gesellschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftslehre

Variante 2:

1. Pflichtprüfung (schriftliches Leistungsfach): Mathematik
2. Pflichtprüfung (Profil-bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Pflichtprüfung (Profil-bildendes Fach): Deutsch oder Mathematik
4. Pflichtprüfung (Grundkursfach): Wahl aus Deutsch, Fremdsprachen gewählt aus den Fächern Biologie/Biologie mit Chemie/Physik, Mathematik, Wirtschaftslehre und Geschichte, Religionslehre, Ethik, Gesellschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftslehre

Abiturprüfung

1. Pflichtprüfung (schriftliches Leistungsfach): Deutsch
2. Pflichtprüfung (Profil-bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Pflichtprüfung (Profil-bildendes Fach): Mathematik oder Deutsch
4. Pflichtprüfung (Grundkursfach): Wahl aus Deutsch, Fremdsprachen gewählt aus den Fächern Englisch, Mathematik, Wirtschaftslehre
   - Wahl aus Deutsch, Mathematik, 2. Fremdsprache gewählt aus den Fächern Biologie/Biologie mit Chemie/Physik, Mathematik, Wirtschaftslehre und Geschichte, Religionslehre, Ethik, Gesellschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftslehre

1) Die in Klammern aufgeführten Stundenzahlen gelten für den Bildungsgang Berufliches Gymnasium.

2) Gemäß § 4 Abs. 3 der Ausbildungsordnung ist neu zu einsetzen: Fach: Wirtschaftslehre, Stundenzahl: 2 Stunden. Die Stundenzahl ist in Klammern zu setzen, wenn das Fach Wirtschaftslehre bereits in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist.

3) Die Stundenzahl ist in Klammern zu setzen, wenn das Fach Wirtschaftslehre bereits in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist. Die Stundenzahl ist in Klammern zu setzen, wenn das Fach Wirtschaftslehre bereits in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist. Die Stundenzahl ist in Klammern zu setzen, wenn das Fach Wirtschaftslehre bereits in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist.

4) Die Fächer Philosophie, Ethik, Gesellschaftslehre, Religionslehre, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Sport, Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel, Informatik, Wirtschaftslehre, Wirtschaftslehre, Wirtschaftslehre

Anlage 5.2b

Fachtherapeutin Klasse 1/2

Kommunizieren mit mir FKB 1/2

Allgemeine Informationen

Bescheinigung über Gesellenbrief und Zeugnis/ Diplomzeugnis (BOGY)

Anlage 5.2b - Seite 1

Anlage/Anlage

1. Fach- bzw. beruflichen Eignungsnachweis
2. Lebenslauf
3. Gesellenbrief
4. Zeugnis

Anlage/Anlage

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer anerkannten Weiterbildung mit mindestens 400 Unterrichtsstunden
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer anerkannten Weiterbildung, deren Umfang eine kürzere Zeitspanne(mit weniger als 400 Unterrichtsstunden) ergibt
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer anerkannten Fachtherapeutin bzw. -ausbildung mit mindestens 400 Unterrichtsstunden (in einem Jahr oder über mehrere Jahre verteilt) und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer anerkannten Weiterbildung, deren Umfang eine kürzere Zeitspanne ergibt
4. Für das Nichtzutreffen der Gleichwertigkeit: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer anerkannten Weiterbildung, deren Umfang eine kürzere Zeitspanne ergibt

Gesetz: §5 Anlage 2 -III

Handlungsfeld Heilen Ein-Ans-Ansagen: ALLTAGSPLÄNE Anlage 2/

Anlage 5.2b - Seite 1

Angabe/angaben für die Bescheinigung/ - 1. Ab Lehrjahrgang/ab 1

Nehmen auf erhaltene Bescheinigung der fachlichen Verfahrens

Abgegebenangabe

Frau/Herr*

Geboren am

Ort/ und Bundesland

Staatsangehörigkeit

Letzten fachlichen Tätigkeitsort

Seit ..... bis .....

Nachf.* oder weiteren fachlichen/Herrn* in der Lehrgangsstelle 11

Nach Bescheinigung/ausgestellt

Bescheinigung/ausgestellt/Bescheinigung/ und Prüfung/ in der Bescheinigung/ der Berufsfachschule/ Berufsfachschule/ Berufsfachschule/ Berufsfachschule/ ARTIKEL 2/ DE 1994 2002 ARBO Gesetzbuch Teil/ne 1, 12,

Anlage 5.2b - Seite 2

Angabe/angaben für die Bescheinigung/ - 1. Ab Lehrjahrgang

Nehmen auf erhaltene Bescheinigung der fachlichen Verfahrens

Abgegebenangabe

Frau/Herr*

Geboren am

Ort/ und Bundesland

Staatsangehörigkeit

Letzten fachlichen Tätigkeitsort

Seit ..... bis .....

Nachf.* oder weiteren fachlichen/Herrn* in der Lehrgangsstelle 11

Nach Bescheinigung/ausgestellt

Bescheinigung/ausgestellt/Bescheinigung/ und Prüfung/ in der Bescheinigung/ der Berufsfachschule/ Berufsfachschule/ Berufsfachschule/ Berufsfachschule/ ARTIKEL 2/ DE 1994 2002 ARBO Gesetzbuch Teil/ne 1, 12,

Anlage 5.2b - Seite 3

Angabe/angaben für die Bescheinigung/ - 1. Ab Lehrjahrgang

Nehmen auf erhaltene Bescheinigung der fachlichen Verfahrens

Abgegebenangabe

Frau/Herr*

Geboren am

Ort/ und Bundesland

Staatsangehörigkeit

Letzten fachlichen Tätigkeitsort

Seit ..... bis .....

Nachf.* oder weiteren fachlichen/Herrn* in der Lehrgangsstelle 11

Nach Bescheinigung/ausgestellt

Bescheinigung/ausgestellt/Bescheinigung/ und Prüfung/ in der Bescheinigung/ der Berufsfachschule/ Berufsfachschule/ Berufsfachschule/ Berufsfachschule/ ARTIKEL 2/ DE 1994 2002 ARBO Gesetzbuch Teil/ne 1, 12,

Anlage D.2Bu - Seite 1

Ich bin Halter des Begleitscheins für Chemikalien* _____ _____

Ich bin Verfasser von _____ und/oder/und Lieferungen* _____ _____ _____

Anlage D 12 - Seite 1

Jobcenter- und Versorgungsamt- oder gegebenenfalls Z. Anlage D/H 12

Name und Anschrift der Bearbeitung bei Verlassen Schleswigs

Zeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____ Kreis _____ Kreis oder gegebenenfalls _____

Ehe/Mitglied gemäß _____

im Familienpaß _____

und aus Nordschleswig in Schleswig/Holst. _____

Bemerkt:

Wird übergeben Kopie/Kopien

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Anpassung an das Bundesgesetz Gleichstellung Ost (Gleichstellungsanpassungsgesetz - GleichstellG) vom 28. Mai 1960 (BGBl. I S. 329) GESBER 75 (Anl. Nr. 1 G)

Anlage D 12 - Seite 2

Ist Ehe/Ehe- Ehegatte/Ehe/Ehe/Frau/Ehe?

Frau/Ehe/Ehe/Ehe/Ehe/ _____ wann folgende Ausbildungen? Fortgesetzt wurden?

Berufsbezeichnung Lehrlingsteil:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Berufsbezeichnung Lehrlingsteil:

Nachweis:

Ausbildungsstätte: Lehrlingsteil:

Ausbildungsstätte:

Abiturzeugnis vorgelegt:

Ausbildung Lehrlingsteil/Abiturzeugnis ?

Wann ausgestellt bzw. wurde ggf. gültig bis zum Abschlusses Verlassung?

Wann ausgestellt bzw. wurde ggf. gültig bis. ?

Hat Ehe/Ehe/Ehe/ggf.gegeben ? ? abwesend?

Verlassene Ehe/Ehe/ _____ Wer/Ehe/ _____ Wann/ abwesend/ggf. _____

Anlage D 12 - Seite 3

Ist Ehe/Ehe/ Ehe/Ehe/Ehe/Ehe/

Anlage D 20a - Seite 1

1. Nebe der Bewertungsgruppe Hauptfeld: _____ Grundstück: _____

2. Ist Nebenerwerb: _____ und Haupt- und nebenberuflich Landwirt: _____

Nutzungsart	Bewertungsgruppe	Ertrag	Ertrag	Ertrag	Ertrag	Ertrag	Ertrag
		Ertrag	Ertrag	Ertrag	Ertrag	Ertrag	Ertrag

Anlage D 24 , Seite 1

Abschlußgutachten des Kraftfahrzeug-Sachverständigen

Name und amtliche Bezeichnung des Kraftfahrzeug-Sachverständigen

Beschreibung des Ablaufes des Schadenfalles vor Erteilung der Abschlußgutachten

Fraulein/ _____ , _____ , _____ ,

Anlage D 3E – Seite 1

1. Welche Bewertungen hat Frau/Herr ..... zu erhalten?

Bewertungen:

.....

.....

.....

Anlage 3.02

Schlüsselnummer des Mitarbeiters/in

Name und schriftliche Bestätigung der Technischen Schlüsselgruppe

Nichtbesetzung von Abkürzungen

Ich bestätigen/ge:

_____

das Nichtbesetzen

_____

mit der technischen Schlüsselgruppe

_____

_____

Nach „gestiert" _____

_____

_____

_

Anlage 5 (E) – Seite 1

1. Nähe der Bezugsperson der eingeborenen Kindschaftsbeziehung

Bisherige Angaben zur Bezugsperson

Name	Vorname	Geburtstag

Anschrift	Telefon

Bisherige Angaben zur Bezugsperson

Name	Vorname	Geburtstag

Anschrift	Telefon

Ich/Wir bestätigen/bestätigen die Richtigkeit der Angaben zur Bezugsperson und zur Kindschaftsbeziehung zu Kindern/Kind:

Anlage B 40

1.1 Schreit der Beschützte Gymnasiast eine Fast-Food-Kette an, weil er seine Pommes frites nicht bekommen hat, dann ist das tatsächlich eine Gefahr, und Schüler im Fall der vorübergehenden Abkürzung vom Bogen der Schule zu verweisen. Wenn der Schüler Gymnasiast Schüler Gymnasiast Schüler Gymnasiast, wenn Pöbeln zum Pöbeln, wenn

Anlage D 48 - Seite 1a

1. Halte die Abgabenart für eingetragene Vereinsmitglieder

Mitgliedsbeitrag

2. **Bezeichnungen**

Name:

Anschrift:

Nr. / Postfach:

Nach der Abgabenordnung (Anlehnung an § 60 AO) und der Abgabenordnung (entsprechend der Nr. 1 des Anwendungserlasses zu § 60 AO) ist der Mitgliedsbeitrag eine Vereinsleistung.

Entsprechend § 10 des Gesetzes zur Ordnung des Bauwesens (Bauordnungsgesetz) vom 15. Oktober 1966 (GVBl. S. 1189) in der jeweiligen Fassung ist der Mitgliedsbeitrag eine Abgabe im Sinne des Gesetzes über die Kommunalabgaben (KAG) vom 20. Januar 1986 (GVBl. S. 1) in der jeweiligen Fassung.

Ort, Datum

Unterschrift

(Siegel)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Abgabe (Bescheid) und die Bemessungsgrundlagen (Bescheid) der Abgabe kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Festsetzung und der Bemessungsgrundlagen Widerspruch bei der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, Bad Sobernheim, Rathaus, Brückenstraße 1, 55566 Bad Sobernheim, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Widerspruch kann auch bei der Ortsgemeinde Meisenheim, Meisenheim, Rathaus, Hauptstraße 1, 55590 Meisenheim, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Anlage D 48 - Seite 1b

1. Halte die Abgabenart für eingetragene Vereinsmitglieder

Mitgliedsbeitrag

2. **Bezeichnungen**

Name:

Anschrift:

Nr. / Postfach:

Nach der Abgabenordnung (Anlehnung an § 60 AO) und der Abgabenordnung (entsprechend der Nr. 1 des Anwendungserlasses zu § 60 AO) ist der Mitgliedsbeitrag eine Vereinsleistung.

Entsprechend § 10 des Gesetzes zur Ordnung des Bauwesens (Bauordnungsgesetz) vom 15. Oktober 1966 (GVBl. S. 1189) in der jeweiligen Fassung ist der Mitgliedsbeitrag eine Abgabe im Sinne des Gesetzes über die Kommunalabgaben (KAG) vom 20. Januar 1986 (GVBl. S. 1) in der jeweiligen Fassung.

Ort, Datum

Unterschrift

(Siegel)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Abgabe (Bescheid) und die Bemessungsgrundlagen (Bescheid) der Abgabe kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Festsetzung und der Bemessungsgrundlagen Widerspruch bei der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, Bad Sobernheim, Rathaus, Brückenstraße 1, 55566 Bad Sobernheim, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Widerspruch kann auch bei der Ortsgemeinde Meisenheim, Meisenheim, Rathaus, Hauptstraße 1, 55590 Meisenheim, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Anlage D 48 - Seite 2

Abgabenordnung (AO) in der Abkürzung

Satzung und anderes Bestimmung der Verbandes Verbandsgem.

Abgabengegenstandes

Grundstück:

Gemarkung: Flur:

Flurstück: Lage:

Art und Beschaffenheit des Grundstücks: Bebaute Nr.

Art der Bebauung:

Gewerbliche/freiberufliche Tätigkeit:

Name: Vorname:

Anschrift: Nr.:

Wohn- Betriebsgrundstücke:

Wohnfläche: qm

Betriebsfläche: qm

Wohnungen:

Gewerbliche Betriebsstätten:

Gewerbliche Betriebsstätten:

Gewerbliche Betriebsstätten

Anlage 48 - Seite 1

Anlage zu Ziffern 2.2.1.1 und 2.2.1.2 der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung (Richtlinie AGW) – Förderung von Investitionen

Stand: 01.01.2023

Anlage zu der Bescheinigung des Verbandes/Vereins/Betriebes

Bescheinigung über Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung von Zuschüssen für Investitionen, die zur Erfüllung der Anforderungen des Tierschutzes, der Hygiene und der Umwelt im Bereich der Tierhaltung dienen

(1.1 Bescheinigung Tierhaltung und Hygiene/Umwelt im Bereich Tierhaltung)

Betriebliche Angaben/Antragsgegenstand:

Name gemäß Einzelantrag: [illegible]

Tierart	Haltungsform	Tierzahl	Tierplatzzahl	Tierplatzzahl nach Umbau	Tierplatzzahl nach Umbau

Anlage 47 – Seite 1

1. Anlagen Nr. ____ zum Vertrag vom ____ über die Vergütung für die Nutzung der Infrastruktur der Anlagen Nr. ____ Telegraphen- und Fernmeldeanlagen (gemäß Anlage 1 Vertrag)

Name	Anzahl der Telefonanschlüsse	Anzahl der Telefonanschlüsse

2. Anlagen Nr. ____ zum Vertrag vom ____ über die Vergütung für die Nutzung der Infrastruktur der Anlagen Nr. ____ Telegraphen- und Fernmeldeanlagen (gemäß Anlage 1 Vertrag)

Name	Anzahl der Telefonanschlüsse	Anzahl der Telefonanschlüsse

Die Anlagen Nr. ____ zum Vertrag vom ____ über die Vergütung für die Nutzung der Infrastruktur der Anlagen Nr. ____ Telegraphen- und Fernmeldeanlagen (gemäß Anlage 1 Vertrag) wurden am ____ ausgetauscht.

Ort, Datum

Für die Deutsche Telekom AG:

Name

Für die Gemeinde:

Name

Rechtsverbindliche Anlage 47 – Seite 2

1. Anlagen Nr. ____ zum Vertrag vom ____ über die Vergütung für die Nutzung der Infrastruktur der Anlagen Nr. ____ Telegraphen- und Fernmeldeanlagen (gemäß Anlage 1 Vertrag) wurde am ____ ausgetauscht.

Aus diesem Grunde Rechtsverbindlicher Vertrag Nachstehen:

Die Gemeinde hat das Recht, Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG in ihrem Gebiet zu errichten und zu betreiben. Die Deutsche Telekom AG hat das Recht, die Anlagen zu betreiben und zu unterhalten. Es ist zwischen der Gemeinde und der Deutschen Telekom AG folgendes vereinbart:

1. Die Deutsche Telekom AG errichtet und betreibt in der Gemeinde ____ folgende Telekommunikationsanlagen:

Telefonanlagen mit ____ Anschlüssen

Die Gemeinde ist dem Vertrag vom ____ beigetreten.

Hierzu gehören folgende Anlagen: ____ Anschlüsse

Die Gemeinde ist dem Vertrag vom ____ beigetreten und hat

Anlage 1b

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 08 64, 67061 Ludwigshafen
Amtsgericht Mannheim, Postfach 10 61 40, 68161 Mannheim
Amtsgericht Landau in der Pfalz, Postfach 100 254, 76829 Landau in der Pfalz

Nähere und aktuelle Bezeichnung der Gerichte im Internet unter:
www.justizverwaltung.rlp.de

Anordnung zur Entnahme von Geweben und Organen aus Leichen und zur Verwendung von Geweben und Organen verstorbener Personen
(Gewebe- und Organspende)

Nachfrage des allgemeinen Pflichtgesetzes

Sehr geehrte Frau/Herr/geehrtes Ehepaar,

Sie wurden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Gewebe und Organe von Verstorbenen (TPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Bundesnotarordnung (BNotO) und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Erklärungen zur Organspende (LVO) vom 19. Juli 2012 (GVBl. S. 263) zur Entgegennahme von Erklärungen zur Organspende aufgefordert.

Rechtsgrundlagen zur Datenerhebung

Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Familienstand:

Wohnanschrift:

Telefonnummer:

Sozialversicherungsnummer:

Steuer-Identifikationsnummer:

Beruf:

Ehemaliger Name:

Eltern:

Ehemaliger Ehepartner:

Kinder:

Sonstige Angaben:

Ich/Wir bestätige/bestätigen mit meiner/unserer Unterschrift, dass ich/wir die vorangegangenen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe/haben.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Bescheinigung des allgemeinen Pflichtgesetzes

Sehr geehrte Frau/Herr/geehrtes Ehepaar,

Sie wurden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Gewebe und Organe von Verstorbenen (TPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Bundesnotarordnung (BNotO) und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Erklärungen zur Organspende (LVO) vom 19. Juli 2012 (GVBl. S. 263) zur Entgegennahme von Erklärungen zur Organspende aufgefordert.

Sie haben folgende Angaben zur Organspende gemacht:

Ich/Wir erklärt/erklären mit meiner/unserer Unterschrift, dass ich/wir die vorangegangenen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe/haben.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Rechtsbelehrung

Sie haben das Recht, Ihre Angaben im allgemeinen Pflichtgespräch unter einem Ihnen bekannten und Ihnen vertrauten Pseudonym zu machen. Dann werden Ihre Angaben nicht unter Ihrem Namen, sondern unter einem Pseudonym gespeichert. Sie können Ihre Angaben jederzeit ohne Angabe von Gründen ändern, ergänzen oder widerrufen. Ihre Angaben werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht, wenn sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnotarkammer erforderlich sind.

Datum, Unterschrift

Anlage 1b

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 08 64, 67061 Ludwigshafen
Amtsgericht Mannheim, Postfach 10 61 40, 68161 Mannheim
Amtsgericht Landau in der Pfalz, Postfach 100 254, 76829 Landau in der Pfalz

Nähere und aktuelle Bezeichnung der Gerichte im Internet unter:
www.justizverwaltung.rlp.de

Anordnung zur Entnahme von Geweben und Organen aus Leichen und zur Verwendung von Geweben und Organen verstorbener Personen
(Gewebe- und Organspende)

Nachfrage des allgemeinen Pflichtgesetzes

Sehr geehrte Frau/Herr/geehrtes Ehepaar,

Sie wurden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Gewebe und Organe von Verstorbenen (TPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Bundesnotarordnung (BNotO) und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Erklärungen zur Organspende (LVO) vom 19. Juli 2012 (GVBl. S. 263) zur Entgegennahme von Erklärungen zur Organspende aufgefordert.

Rechtsgrundlagen zur Datenerhebung

Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Familienstand:

Wohnanschrift:

Telefonnummer:

Sozialversicherungsnummer:

Steuer-Identifikationsnummer:

Beruf:

Ehemaliger Name:

Eltern:

Ehemaliger Ehepartner:

Kinder:

Sonstige Angaben:

Ich/Wir bestätige/bestätigen mit meiner/unserer Unterschrift, dass ich/wir die vorangegangenen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe/haben.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Bescheinigung des allgemeinen Pflichtgesetzes

Sehr geehrte Frau/Herr/geehrtes Ehepaar,

Sie wurden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Gewebe und Organe von Verstorbenen (TPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Bundesnotarordnung (BNotO) und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Erklärungen zur Organspende (LVO) vom 19. Juli 2012 (GVBl. S. 263) zur Entgegennahme von Erklärungen zur Organspende aufgefordert.

Sie haben folgende Angaben zur Organspende gemacht:

Ich/Wir erklärt/erklären mit meiner/unserer Unterschrift, dass ich/wir die vorangegangenen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe/haben.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Anlage B2 - Seite 1

1. Nebenbeschäftigungsbescheid Frauen*

Bemerkungen

Frau/Herr* _____

Ich erhalte die Nebenbeschäftigung für folgende Kalendermonate:
_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____

Deutsche Universitäten Kroatien
Deutsche Universitäten Ukraine*

Ich bitte um Bescheinigung der Nebenbeschäftigung, Qualifikation und ggf. Dauer. Danke im voraus.

_____ _____

Frau/Herr* _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____

Nachbearbeitung

Hinweis: Bei Ablehnung der Nebenbeschäftigung ist der Antragsteller/-in, Qualifikation und Dauer der Nebenbeschäftigung, sowie die Ablehnung der Nebenbeschäftigung, mit Begründung und Unterschrift der Dekanin/Dekan oder Prodekanin/Prodekan an die Personalabteilung zu übermitteln. Ohne Bescheinigung der Personalabteilung darf die Nebenbeschäftigung nicht ausgeübt werden.

_____ _____

Datum Verwaltungsleiter/-in

Anlage B2 - Seite 2

2. Nebenbeschäftigungsbescheid für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäten Kroatien und Ukraine

Hiermit wird erklärt Bemerkungen der Fachvorsitzenden Verwaltungs-

Mitgliedsgruppe

Frau/Herr* _____

geboren am _____ _____

versteht _____ _____ Nebenbeschäftigung Bezeichnung Deutsche Universitäten Kroatien* Ukraine*

Wissenschaftlich und Bildungsbezogene Nebenbeschäftigungen

Ich Fachbereich Geisteswissenschaft und Sozialwissenschaftlichen Pädagogik

_____ _____

Dieses Bescheinigung ausgestellt

Die Bescheinigung zur Ausübung der zuständigen Mitarbeiter und der Bescheinigung des Antragstellers/-in, Qualifikation und Dauer der Nebenbeschäftigung, sowie die Ablehnung der Nebenbeschäftigung mit Begründung und Unterschrift der Dekanin/Dekan oder Prodekanin/Prodekan an die Personalabteilung zu übermitteln.

Ohne Bescheinigung der Personalabteilung darf die Nebenbeschäftigung nicht ausgeübt werden.

_____ _____

Datum Verwaltungsleiter/-in

Anlage B2 - Seite 3

3. Nebenbeschäftigungsbescheid Frauen*

Bemerkungen

Frau/Herr* _____

Ich bitte um Ausstellung der Nebenbeschäftigung für folgende Kalendermonate:
_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____

Nachbearbeitung

Hinweis: Bei Ablehnung der Nebenbeschäftigung ist der Antragsteller/-in, Qualifikation und Dauer der Nebenbeschäftigung, sowie die Ablehnung der Nebenbeschäftigung, mit Begründung und Unterschrift der Dekanin/Dekan oder Prodekanin/Prodekan an die Personalabteilung zu übermitteln. Ohne Bescheinigung der Personalabteilung darf die Nebenbeschäftigung nicht ausgeübt werden.

_____ _____

Datum Verwaltungsleiter/-in

Anlage B2 - Seite 4

4. Nebenbeschäftigungsbescheid Frauen*

Bemerkungen

Frau/Herr* _____

Ich bitte um Ausstellung der Nebenbeschäftigung für folgende Kalendermonate:
_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____

Nachbearbeitung

Hinweis: Bei Ablehnung der Nebenbeschäftigung ist der Antragsteller/-in, Qualifikation und Dauer der Nebenbeschäftigung, sowie die Ablehnung der Nebenbeschäftigung, mit Begründung und Unterschrift der Dekanin/Dekan oder Prodekanin/Prodekan an die Personalabteilung zu übermitteln. Ohne Bescheinigung der Personalabteilung darf die Nebenbeschäftigung nicht ausgeübt werden.

_____ _____

Datum Verwaltungsleiter/-in

Anlage E

Bildungsgänge der Fachschule

(§ 32 Absatz 7 SchulG)

und[1]

VV zu Anlage E

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

1.1 Qualifikationen und Abschlüsse

1.2 Aufbau

1.3 Stundenzahl

1.4 Organisation

1.5 Allgemeine Lehrbestimmungen

1.6 Allgemeinbildende Bereichen

1.7 Berufsbezogenes

2. Abschnitt
Ordnung der Fachbereichsbereiche und der Fachbereichsstundenpläne

2.1 Fachbereichsbereiche und Fachbereichsstundenpläne

2.2 Bildungsgang zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

2.3 Bildungsgang Fachassistent/Fachassistentin

2.4 Gestaltung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

2.5 Fachliche Prüfung

2.6 Mündliche Prüfung

2.7 Gestaltung und Bewertung der mündlichen Prüfung

2.8 Fertigstellung des Facharbeitsscheines

2.9 Fertigstellung des Facharbeitsscheines

2.10 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

2.11 Kennzeichnung

3. Abschnitt
Fachbereiche

1. Unterabschnitt
Agrarwirtschaft

2.1 Fachbereichsgegenstände

2.2 Fachbereichsgegenstände für Fachassistentinnen (Bioloh.)

2.3 Berufsbezogenes

2. Unterabschnitt
Ernährungs und Hauswirtschaftsbereich

2.1 Fachbereichsgegenstände

2.2 Fachbereichsgegenstände für Fachassistentinnen (Bioloh.)

2.3 Berufsbezogenes

3. Unterabschnitt
Gestaltung

2.1 Fachbereichsgegenstände

2.2 Berufsbezogenes

3a. Unterabschnitt
Informatik

2.1 Fachbereichsgegenstände

2.2 Allgemeinbildende Bereichen

2.3 Berufsbezogenes

4. Unterabschnitt
Sozialwesen

2.1 Fachbereichsgegenstände

2.2 Allgemeinbildende Bereichen

2.3 Berufsbezogenes

2.4 Bestimmungen zur Verteilung und zur Dauerung von Praktikumsabschnitten

2.5 Besonderes Bestimmungen für das Fachschulsozialwesen

2.6 Bestimmungen zur Durchführung der Praktikumsabschnitten in den Kindertagen Einrichtungen und Kindergarten

2.7 Zulassung zur berufsbezogenen Prüfung in den Fachrichtungen Sozial, Kindertagesstätten und Kindergarten

2.8 Fachprüfungen in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Kindertagesstätten

Fußnoten:

[1] Nach der Bekanntmachung „Anlage E (Allgemeiner Teil) und Anlage E (Fachbereichsbezogener Teil) zum Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.06.2011 (ABl. NRW. S. 346)" ist Anlage E (Allgemeiner Teil) und Anlage E (Fachbereichsbezogener Teil) zum Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.06.2011 (ABl. NRW. S. 346) zu lesen.

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

1.1 Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Bildungsgänge der Fachschule dienen der beruflichen Weiterbildung, der Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und der Verbesserung der beruflichen Qualifikation.

(2) Fachschulen führen zu staatlichen Abschlüssen und zu Fachbezeichnungen, die in Verbindung mit einer Berufsbezeichnung, einer Tätigkeitsbezeichnung oder einer Fachrichtung, Fachbereichsgebiete oder Fachbereichsbereiche und einem Berufsbereich zu übersetzen.

Die Fachschulen führen einen Beruf oder Berufsbereich und einen Fachbereich oder Fachbereichsbereich.

(3) Die Fachbereichsgebiete der Fachschulen Sozialwesen bestehen aus Fachbereichsgegenstände, Fachbereichsbereichsgegenstände, Berufsbezogenes, Bildungsgegenstände und Angebote des Bereichs Wirtschaftslehre und Fremdsprachen. Bereichen in Einzel-Unterrichtsfächern, Fachbereichsgegenstände, Berufsbezogenes, Bildungsgegenstände und Angebote sollen fachübergreifend und vernetzt/fächer-fach arrangiert und verwendet.

Die Fachbereichsgegenstände/Unterrichtsfächer werden aus dem in Anlagen E zusammengestellten Bildungsgegenstandsgebiet, welches durch Bildungsgegenstände ergänzt wird.

(4) Der Abschluss der Fachschule kann von der zuständigen Stelle ganz oder in Teilen auf Berufsausbildungen oder Berufe anrechnen.

(5) Fachschulen ermöglichen den Erwerb der Fachhochschulreife, wenn der Bildungsgang mindestens 2.400 Unterrichtsstunden umfasst.

VV zu § 1

1.1.1 Fachbereichsgebiete

Für Fachschulen Sozialwesen, Sozialpädagogik und Kindertagesstätten gelten folgende Fachbereichsgebiete, die Fachbereichsbereichsgegenstände und Berufsbezogenes:

Fachbereichsgebiet Sozialwesen:

Bewegung und Gesundheit
Kommunikation und Beziehung in Tagesstätten/Kindergärten
Kultur in Bildungs- und Erziehungsarbeit
Medienkompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe
Mitwirkung, Partizipation und Gemeinwesenorientierung
Naturwissenschaftliche Grundbildung
Pädagogische Grundlagen
Praxisanleitung
Professionalisierung
Sprachliche Bildung
Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren
Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern über drei Jahren
Bildungsbegleitung und Bildungsdokumentation
Inclusion
Fachbereich für Betreuung und Erziehung in der Kindertagespflege
Fachbereich für Hilfen zur Erziehung in der Pflegefamilie und Jugendhilfe

Fachbereich für Technik:

Zeichnen
Werkstattgestaltung

Fachstudie für Wirtschaft

Anlage 1

(zu den Anlagen 2 und 3 der Rahmenordnung)

Fachstudie für Wirtschaftsingenieure

Die Ordnung der Aufbauprüfungen besteht aus Gestaltungen gemäß §§ 2 und 3 Einzelfall, § 2 Fachstudie, Wirtschaftsingenieure und § 3 Fachstudie, Wirtschaftsingenieure. Die Gestaltungen sind Bestandteile der Aufbauprüfungen gemäß § 1 Verordnung. Es wird zu jeder Gestaltung eine Prüfungsordnung erlassen. Die Prüfungsordnungen können Ausführungsbestimmungen zu den Gestaltungen enthalten. Sie können zum Ausdruck bringen, welche Gesichtspunkte bei der Auswahl der Aufgaben zu berücksichtigen sind, welche Hilfsmittel zugelassen werden, welche Art der Ausführung erforderlich ist und welche Anforderungen an die Ausarbeitung gestellt werden. Sie können ferner bestimmen, welche Fehler ungewertet, Zeiten ausgenommen und Fehlerquoten zugelassen sind. Die Prüfungsordnungen können Bestimmungen über die Ausführung, Bewertung und Wiederholung von Prüfungen, über die Anfertigung und Bewertung von Ersatzarbeiten und über die Bildung von Prüfungsausschüssen und Prüfungsgruppen enthalten.

Die Prüfungsordnungen können Bestimmungen über Ausnahmen von den §§ 1 und 2 Verordnung, § 1 Rahmenordnung und § 1 Anlage 1 Rahmenordnung zulassen, wenn die Ausnahmen wegen der Eigenart der Prüfungsordnung oder wegen der Eigenart der Prüfungsteilnehmer erforderlich sind.

§ 1

Gestaltungen

(1) Die Fachstudie umfaßt:

1. Bildungsgänge mit einer Dauer von 1,000 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Agrarwirtschaft, Ernährungs- und Verpflegungswirtschaft, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Hauswirtschaft, Hauswirtschaftsleitung,

2. Bildungsgänge mit mindestens 1,000 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Agrarwirtschaft, Ernährungs- und Verpflegungswirtschaft,

3. Bildungsgänge mit 2,000 Unterrichtsstunden in der Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Hauswirtschaft, Hauswirtschaftsleitung, Ernährungswirtschaft,

4. Bildungsgänge mit mindestens 2,000 Unterrichtsstunden in Verbindung mit den Gestaltungen Fachstudie Praxis in der Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Hauswirtschaft, Hauswirtschaftsleitung.

(2) Ihre Bildungsgänge nach Absatz 1 sind die Rahmenordnungen:

Bildungsgang 1 Anlage 2 Rahmenordnung

Bildungsgang 2 Anlage 3 Rahmenordnung

Bildungsgang 3 Anlage 2 Rahmenordnung

Bildungsgang 4 Anlage 3 Rahmenordnung

(Zu Ziffer 1 und 2 Rahmenordnung: Fachstudie Praxis, § 2 Einzelfall, Fachgebiete)

§ 2

Einzelfall

Die Fachstudie gliedert sich in folgende Fachrichtungen:

Agrarwirtschaft

Ernährungs- und Verpflegungswirtschaft

Gewerbe

Handel

Dienstleistungen

Hauswirtschaft

Hauswirtschaftsleitung

Die Fachstudie gliedert sich in die Fachrichtungen entsprechend Anlage 1, Absatz 2 Rahmenordnung. Die Fachrichtungen bestehen aus Fachgebieten, die aufeinanderbezogene Lernzielgruppen oder Fachrichtungen umfassen. Die Fachgebiete sind Bestandteile der Fachrichtungen und enthalten Bildungsinhalte und Fachbereiche.

W vor § 3

(zu der Rahmenordnung: Anlage 1 Rahmenordnung (Bestimmung des Gestaltungsinhalts) vom 17.1.2002, und zur Fachrichtung Agrarwirtschaft, Ernährungs- und Verpflegungswirtschaft ab „Hauswirtschaft" gültig)

§ 3

Gegenstände

(1) Die Bildungsgänge der Fachstudie können in einzelne unterrichtsbezogene Lernzielgruppen und Fachrichtungen untergliedert sein.

(2) Die Unterrichtsfächer Bildungsgänge der Fachstudie sind in Unterrichtsgebieten zusammen zu fassen, die Unterrichtsgruppen bestimmen. Unterrichtsgruppen können untergliedert sein.

(3) Die den Unterrichtsgruppen zugeordneten Unterrichtsfächer und beschreibenden Lernziele können unter Einbeziehung der in Anlage 1 Rahmenordnung (Bestimmung des Gestaltungsinhalts) vom 17.1.2002 ab „Hauswirtschaft" und ab „Hauswirtschaftsleitung" und der Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Hauswirtschaft, Hauswirtschaftsleitung und Gewerbe (Berufsbereiche) angeordnet werden.

(4) Bereich in einem Berufsbereich, in einem berufsnahen Qualifikationsbereich oder in einem Bereich der Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Hauswirtschaftsleitung, Hauswirtschaft, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Hauswirtschaftsleitung.

(5) Der Berufsbereiche oder Fachbereiche mit mindestens 2,000 Unterrichtsstunden sind Bestandteile der Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Hauswirtschaftsleitung, Hauswirtschaft und Gewerbe.

W vor § 4

(zu der Rahmenordnung: Anlage 1 Rahmenordnung (Bestimmung des Gestaltungsinhalts) vom 17.1.2002, ab „Hauswirtschaftsleitung" und Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Hauswirtschaftsleitung, Hauswirtschaft, Gestaltungsinhalt, Berufsbereichsbereich, Berufsbereichsbereich, Berufsbereichsbereich

Nr. 12 – 2011 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40

(1) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn der Prüfungsausschuss entscheidet, dass sie keinen nicht ausgeglichenen Teil der Fachmodulnote beeinflusst oder wenn der Prüfungsausschuss entscheidet, dass sie nicht zur Entscheidung über eine Entscheidung nach einer Beschwerde notwendig ist.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung einer mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt.

VV zu § 15

Zu § 15 Absatz 1:

Die mündliche Prüfung findet bei einer Woche nach Abschluss der Module oder des Moduls statt.

§ 16

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird gemäß § 15 Absatz 1 durchgeführt. Es ist eine Kommission gemäß Anlage 1 zu gestalten.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Fachprüfer oder die Fachprüfer (§ 5 Absatz 1) bewerten die mündliche Prüfung in der mündlichen Form nach der Fachprüfungsordnung und der Anlage 1.

VV zu § 16

16.2. zu Absatz 2

Die Fachprüfer im Fachprüfungsamt bestimmen den Fachprüfer, anschließend den Ersatzprüfer, im Auftrag der Fachprüfer im Fachprüfungsamt.

§ 17

Feststellung des Fachprüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird das abgelegte Prüfungsergebnis in der mündlichen Form nach der Fachprüfungsordnung und der Anlage 1 bewertet.

(2) Nach der mündlichen Prüfung teilen die Fachprüfer, die durch eine mündliche Prüfung angelegt wurden, dem Prüfer das Prüfungsergebnis mündlich gemäß § 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 und 2 mit.

(3) Die Fachprüfer im Fachprüfungsamt bestimmen, wenn die Leistungen des Prüfling in den Modulen/Modulen in Verbindung mit der Anlage 1 und der Fachprüfungsordnung nicht ausreichend sind, die Fachprüfer im Fachprüfungsamt.

VV zu § 18

18.2.1. zu Absatz 1

18.2.1. Wer die Staatsprüfung nach § 1 Absatz 1 bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage 1 und der Fachprüfungsordnung. Das Zeugnis enthält, mindestens folgende Angaben gemäß Anlage 1: Vorhaben der Ausbildung, Ausbildungsbetrieb, Ausbildungsort, Ausbildungsbeginn und -ende, Art der Ausbildung, Ausbildungsdauer, Ausbildungsinhalte, Ausbildungsmittel, Ausbildungsvergütung, Ausbildungsplan, Ausbildungsnachweis

Gerstenbier
Weizenbier/Mischbier

(1) Ausnahmen zu einzelnen Fachanforderungen für Bierbrauer/-in Fachrichtung Getränketechnologie/-technologie und Fachkraft für Getränketechnologie. Der Abschnitt der Stück-/Lehrt-/Lern- und Zeit-Bemessungen (Abschnitt 2) wird durch die Ausnahmen nicht berührt. Die Ausnahmen werden wie folgt festgelegt:

VV zu § 19

19. Fachrichtung Getränketechnologie/-technologie

Für die Ausgestaltung der Ausnahmen für die Sparrichtung wird folgendes festgelegt:

Fachrichtung	Ausnahmen
Getränketechnologie/-technologie	Getränkeanalytik Betriebliche Organisation Betriebswirtschaftliche Grundlagen Betriebsführung

Tabelle 1: Ausnahmen der Fachrichtung

In den Fachrichtungen Getränke und Landwirtschaft wird mit der Stück-/Lehrt-/Lern- und Zeit-Bemessung der Prüfung zur Anwendung kommt folgendes festgelegt:

§ 22

Besonderer Bestimmungen für das Fachrichtungsbereich Getränke

Das Fachrichtungsbereich für die Fachrichtungen Getränke und Landwirtschaft wird wie folgt festgelegt: Die Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 240 Minuten nicht unterschritten.

§ 21

Berufsbildung

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung für Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie der Ausbildung zum/zur Bierbrauer/-in gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) ist gleichwertig mit der Ausbildung zum/zur Fachkraft für Getränketechnologie/-technologie der Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) **gleichwertiger qualifiziert anerkannt.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung für Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie der Ausbildung zum/zur Bierbrauer/-in gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) ist gleichwertig mit der Ausbildung zum/zur Fachkraft für Getränketechnologie/-technologie der Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) **gleichwertiger qualifiziert anerkannt.

2. Unterabschnitt

Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten

§ 22

Ordnungsmittel

(1) Jeder Fachkraftin Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten kann bei Nichtbeachtung der Ordnungsvorschriften und der Anordnungen Ordnungsmittel angedroht und auferlegt werden.

(2) Die Bildungsgangleiter Fachschule für Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten kann folgende Ordnungsmittel auferlegen:

Ordnungsmittel

1. Verweis

2. Die Ausbildung in der Fachschule für Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten kann bis zum Ablauf des nächsten Halbjahres ausgesetzt werden, wenn in der zeitlich zurückgelegten Zeit Fehlzeiten von mehr als 10 Prozent der Unterrichtsstunden des Halbjahres vorliegen.

Bemessungsgrundlage für die Fachrichtungsbereich Getränke

§ 23

Besonderer Bestimmungen für das Fachrichtungsbereich Getränke

Das Fachrichtungsbereich für die Fachrichtungen Getränke und Landwirtschaft wird wie folgt festgelegt: Die Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 240 Minuten nicht unterschritten.

§ 24

Berufsbildung

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung für Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie der Ausbildung zum/zur Bierbrauer/-in gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) ist gleichwertig mit der Ausbildung zum/zur Fachkraft für Getränketechnologie/-technologie der Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) **gleichwertiger qualifiziert anerkannt.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung für Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie der Ausbildung zum/zur Bierbrauer/-in gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) ist gleichwertig mit der Ausbildung zum/zur Fachkraft für Getränketechnologie/-technologie der Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) **gleichwertiger qualifiziert anerkannt.

2. Unterabschnitt

Prüfungsangelegenheiten

§ 25

Prüfungsmittel

(1) Die Bildungsgangleiter Fachschule für Getränketechnologie/-technologie kann folgende Prüfungsmittel anordnen:

Prüfungsmittel

1. Verwendung von Hilfsmitteln

2. Verwendung von Hilfsmittel

VV zu § 26a

Bemessungsgrundlage

Die Bildungsgangleiter Fachschule für Getränketechnologie/-technologie kann folgende Bemessungsgrundlage festlegen:

Fachrichtung	Bemessungsgrundlage
Getränketechnologie/-technologie	Betriebswirtschaftliche Grundlagen Betriebsführung

Tabelle 2: Bemessungsgrundlage der Fachrichtung

Aufnahmeanforderungen

(1) Die Aufnahmeanforderungen für die Fachrichtungen Getränketechnologie/-technologie und Landwirtschaft gem. § 2 des Gesetzes Schule (Fachschulordnung) lauten:

§ 26

Berufsbildung

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung für Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie der Ausbildung zum/zur Bierbrauer/-in gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) ist gleichwertig mit der Ausbildung zum/zur Fachkraft für Getränketechnologie/-technologie der Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) **gleichwertiger qualifiziert anerkannt.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung für Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie der Ausbildung zum/zur Bierbrauer/-in gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) ist gleichwertig mit der Ausbildung zum/zur Fachkraft für Getränketechnologie/-technologie der Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) **gleichwertiger qualifiziert anerkannt.

2. Unterabschnitt

Prüfungsangelegenheiten

§ 27

Prüfungsmittel

(1) Die Bildungsgangleiter Fachschule für Getränketechnologie/-technologie kann folgende Prüfungsmittel anordnen:

Prüfungsmittel

1. Verwendung von Hilfsmitteln

2. Verwendung von Hilfsmittel

VV zu § 28a

Bemessungsgrundlage

Die Bildungsgangleiter Fachschule für Getränketechnologie/-technologie kann folgende Bemessungsgrundlage festlegen:

Fachrichtung	Bemessungsgrundlage
Getränketechnologie/-technologie	Betriebswirtschaftliche Grundlagen Betriebsführung

Tabelle 3: Bemessungsgrundlage der Fachrichtung

Aufnahmeanforderungen

(1) Die Aufnahmeanforderungen für die Fachrichtungen Getränketechnologie/-technologie und Landwirtschaft gem. § 2 des Gesetzes Schule (Fachschulordnung) lauten:

§ 28

Berufsbildung

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung für Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie der Ausbildung zum/zur Bierbrauer/-in gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) ist gleichwertig mit der Ausbildung zum/zur Fachkraft für Getränketechnologie/-technologie der Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) **gleichwertiger qualifiziert anerkannt.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung für Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie der Ausbildung zum/zur Bierbrauer/-in gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) ist gleichwertig mit der Ausbildung zum/zur Fachkraft für Getränketechnologie/-technologie der Sparrichtung Getränketechnologie/-technologie gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsbildungsverordnung (BiBiV) **gleichwertiger qualifiziert anerkannt.

2. Unterabschnitt

Prüfungsangelegenheiten

(1) Jeder Fachkraftin Bierbrauer/-in kann folgende Fachrichtungen/Sparrichtungen:

Fachrichtungen/Sparrichtungen

Getränketechnologie/-technologie

Landwirtschaft

Getränketechnologie/-technologie

Landwirtschaft

Getränketechnologie/-technologie

**Landwirtschaft

legitimierte Organisationen sind die berufsrechtlichen und berufsbezogenen Vertretungen der jeweiligen Berufsgruppen.

VV 20 zu § 27

Zu § 27 Abs. 1 Z 1 und 2:

Aufhebung des Gesetzes gemäß Fachhochschulgesetz des Landes Oberösterreich

VV 21 zu § 27

Zu § 27 Abs. 1 Z 3:

Aufhebung des Gesetzes gemäß Fachhochschulgesetz des Landes Oberösterreich

VV 22 zu § 27

Zu § 27 Abs. 1 Z 4:

Die unbenannten Bundesministerien sind die jeweiligen Organisationen im Sinne der Verordnung „Organisationsmodelle der Fachhochschulen Fachhochschule Bundesheer" ausgenommen. Von Bundesheer, nachdem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Bundesministerium, und die Steiermärkische Landesregierung.

§ 28

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in den Fachhochschulsektor setzt voraus:

**1. die allgemeine Aufnahmevoraussetzung (§ 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 70/2002 in der jeweiligen geltenden Fassung, und die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur betreffend die Feststellung der Gleichwertigkeit von Zeugnissen und Prüfungen gemäß § 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. II Nr. 74/2002 in der jeweiligen geltenden Fassung) oder die Feststellung der Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit der Berufsreifeprüfung über Beschluss der Prüfungs-kommission, Reifeprüfung, Diplomprüfung oder Meisterprüfung, Abschluss einer anerkannten Fachschule oder einer Kolleg- oder Aufbaulehrgangsprüfung oder einer Prüfung an einer Pädagogischen Hochschule oder einer anerkannten Qualifikation des Fachhochschulsektors gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und Hochschulen (Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweiligen geltenden Fassung) sowie eine

(3) Die Bundesminister sind, unbeschadet ihrer von der Organisationsform, Rechtsform und Beteiligungsform unabhängigen Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit, ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Einzelheiten der Durchführung der Wirtschaftsprüfung durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Die Bundesministerien können im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministerien Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bei Unternehmen, die ausschließlich Aufgaben der Landesverwaltung wahrnehmen, bestimmen.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfung und die Berufe der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2744) gelten entsprechend.

Die Bundesministerien können im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministerien Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bei Unternehmen, die ausschließlich Aufgaben der Landesverwaltung wahrnehmen, bestimmen.

2. Abschnitt

Zulassung zur Wirtschaftsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe

(1) Wer die Zulassung zur Wirtschaftsprüfung beantragt, muß die Gewähr dafür bieten, daß er die Berufspflichten, die ihm als Wirtschaftsprüfer obliegen, gewissenhaft erfüllen und sich jederzeit für den Berufsstand, dessen Angehörigen, und für die Wirtschaft, insbesondere die Mandanten, einsetzen wird.

(2) Die Zulassung zur Wirtschaftsprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dieser Zustand infolge ungünstiger Vermögensverhältnisse nicht mehr gegeben ist, oder wenn er sich eines Verhaltens schuldig macht, das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes oder das Vertrauen der Mandanten und der Wirtschaft zu seiner Person zu gefährden, oder wenn er sich nicht mehr in der Lage befindet, seinen Vermögensverfall zu erklären oder seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich feststellen zu lassen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. Vermögensverfall erklärt hat oder sich in Vermögensverfall befindet,

2. Tatsachen, die seine Eignung zur Berufsausübung ausschließen, nicht mitteilt oder unrichtig mitteilt,

3. Tatsachen, die seine Eignung zur Berufsausübung ausschließen, verschweigt oder sich nicht bereit erklärt, sich einer Untersuchung seiner Eignung zur Berufsausübung durch einen Arzt zu unterziehen,

4. Tatsachen, die seine Eignung zur Berufsausübung ausschließen, nachträglich verschweigt oder sich nach Bekanntwerden dieser Tatsachen nicht bereit erklärt, sich einer Untersuchung seiner Eignung zur Berufsausübung durch einen Arzt zu unterziehen,

5. Tatsachen, die seine Eignung zur Berufsausübung ausschließen, nachträglich bekanntwerden und sich nach Bekanntwerden dieser Tatsachen nicht bereit erklärt, sich einer Untersuchung seiner Eignung zur Berufsausübung durch einen Arzt zu unterziehen,

6. Tatsachen, die seine Eignung zur Berufsausübung ausschließen, nachträglich bekanntwerden und sich nach Bekanntwerden dieser Tatsachen nicht bereit erklärt, sich einer Untersuchung seiner Eignung zur Berufsausübung durch einen Arzt zu unterziehen, oder

7. Tatsachen, die seine Eignung zur Berufsausübung ausschließen, nachträglich bekanntwerden und sich nach Bekanntwerden dieser Tatsachen nicht bereit erklärt, sich einer Untersuchung seiner Eignung zur Berufsausübung durch einen Arzt zu unterziehen.

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfung ist schriftlich an die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle zu richten. Der Bewerber hat die Tatsachen, die seine Eignung zur Berufsausübung ausschließen, mitzuteilen und, soweit erforderlich, an einer ärztlichen Untersuchung seiner Eignung zur Berufsausübung mitzuwirken.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle hat die Tatsachen, die der Zulassung zur Wirtschaftsprüfung entgegenstehen, von allen Personen und Stellen, die sie zur Erteilung von Auskünften für geeignet hält, zu ermitteln. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle hat den Bewerber zu einer ärztlichen Untersuchung seiner Eignung zur Berufsausübung durch einen Arzt zu veranlassen, wenn sie Tatsachen, die seine Eignung zur Berufsausübung ausschließen, für möglich hält.

Verwaltungsakt

(3) Die Zulassung zur Wirtschaftsprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Wirtschaftsprüfung nicht erfüllt oder wenn Tatsachen vorliegen, die einen Ausschließungsgrund nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 begründen. Die Versagung ist der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle zu begründen.

Zulassung zur Berufsausübung

(4) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle hat die Zulassung zur Wirtschaftsprüfung zu widerrufen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Wirtschaftsprüfung nicht erfüllt oder wenn Tatsachen vorliegen, die einen Ausschließungsgrund nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 begründen. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle hat den Bewerber zu einer ärztlichen Untersuchung seiner Eignung zur Berufsausübung durch einen Arzt zu veranlassen, wenn sie Tatsachen, die seine Eignung zur Berufsausübung ausschließen, für möglich hält.

(5) Der Bewerbungsbogen ist zu vernichten.

Zulassung zur Wirtschaftsprüfung

(6) Die Zulassung zur Wirtschaftsprüfung ist zu erteilen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Wirtschaftsprüfung erfüllt.

Zulassung zur Berufsausübung

(7) Die Zulassung zur Berufsausübung ist zu erteilen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Berufsausübung erfüllt.

Zulassungsbescheinigungen

(8) Die Zulassungsbescheinigungen sind nach Muster 1 und 2 der Anlage zu dieser Verordnung zu erteilen.

3. Abschnitt

Berufsausübung

Berufsausübung und Unterrichtung in den Vorstandsangelegenheiten

(1) Die Berufsausübung ist nur in der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Genossenschaft, der Personengesellschaft oder der Partnerschaft zulässig. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Genossenschaft müssen ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Die Berufsaufsicht über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer obliegt den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen. Die Landesregierungen können die Berufsaufsicht ganz oder teilweise auf Berufsaufsichtsbehörden der Wirtschaftsprüferkammer übertragen.

(3) Die Berufsaufsicht über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer erstreckt sich auf die Einhaltung der Berufspflichten und der Satzungen der Wirtschaftsprüferkammer durch die Berufsangehörigen und Partner dieser Berufsgruppen.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen:

1. Einzelheiten der Berufsaufsicht,

2. Vorschriften zur Durchführung der Berufsaufsicht durch Berichte, Auskünfte, Einsichtnahme in Bücher und Schriftwechsel, Prüfungen und Ermittlungen,

3. Einzelheiten der Unterrichtung der Berufsaufsichtsbehörden über die Ergebnisse der Prüfungen und Ermittlungen,

4. Einzelheiten der Berufsaufsichtsmaßnahmen und der Ordnungsmaßnahmen,

5. Einzelheiten der Unterrichtung der Wirtschaftsprüferkammer durch die Berufsaufsichtsbehörden über die Ergebnisse der Berufsaufsichtsmaßnahmen und der Ordnungsmaßnahmen.

(4) Die Berufsaufsichtsbehörden können, wenn die Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder eine Partnerschaft, die Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer beschäftigt, die Berufsaufsicht über die Berufsausübung dieser Berufsangehörigen ganz oder teilweise ausschließen.

Verwaltungsakt

§ 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfung und die Berufe der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2744) gelten entsprechend.

Die Landesregierungen können im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministerien Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bei Unternehmen, die ausschließlich Aufgaben der Landesverwaltung wahrnehmen, bestimmen.

4. Abschnitt

Berufsgerichtliche Verfahren

Zuständigkeit

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Berufsgerichte für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer einem Landesgericht für den Bezirk eines Oberlandesgerichts oder einem Oberlandesgericht für den Bezirk eines Oberlandesgerichts übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Berufsgerichte für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer einem Landesgericht für den Bezirk eines Oberlandesgerichts oder einem Oberlandesgericht für den Bezirk eines Oberlandesgerichts übertragen und können auch eine Ermächtigung zur Übertragung der Zuständigkeit an die Landesjustizverwaltungen vorsehen.

Berufsgerichtliche Maßnahmen

(3) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind:

1. Warnung,

2. Verweis,

3. Geldbuße bis zu einem Betrage von 50 000 Deutsche Mark,

4. Berufsverbot.

Berufsgerichtliche Ordnungsmaßnahmen

(4) Die berufsgerichtlichen Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Warnung,

2. Verweis,

3. Geldbuße bis zu einem Betrage von 10 000 Deutsche Mark.

Berufsgerichtliche Verfahren

(5) Die berufsgerichtlichen Verfahren werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfung und die Berufe der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2744) durchgeführt.

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Berufsgerichte für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer einem Landesgericht für den Bezirk eines Oberlandesgerichts oder einem Oberlandesgericht für den Bezirk eines Oberlandesgerichts übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

5. Abschnitt

Bestellung

Bestellung

(1) Die anerkannte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Personengesellschaft oder Partnerschaft ist zu bestellen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegen,

2. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Personengesellschaft oder Partnerschaft die Voraussetzungen für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfüllt,

3. die Voraussetzungen für die Bestellung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Personengesellschaft oder Partnerschaft erfüllt sind,

4. die Voraussetzungen für die Bestellung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Personengesellschaft oder Partnerschaft nicht vorliegen und

5. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Personengesellschaft oder Partnerschaft die Voraussetzungen für die Bestellung erfüllt.

(2) Die Bestellung ist zu versagen, wenn die Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder eine Partnerschaft, die Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer beschäftigt, die Berufsaufsicht über die Berufsausübung dieser Berufsangehörigen ganz oder teilweise ausschließen.

Verwaltungsakt

§ 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfung und die Berufe der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2744) gelten entsprechend.

Die Landesregierungen können im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministerien Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bei Unternehmen, die ausschließlich Aufgaben der Landesverwaltung wahrnehmen, bestimmen.

6. Abschnitt

Berufsregister

Berufsregister

(1) Die anerkannte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Personengesellschaft oder Partnerschaft ist in das Berufsregister einzutragen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung vorliegen.

(2) Die Eintragung ist zu versagen, wenn die Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder eine Partnerschaft, die Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer beschäftigt, die Berufsaufsicht über die Berufsausübung dieser Berufsangehörigen ganz oder teilweise ausschließen.

Verwaltungsakt

§ 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfung und die Berufe der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2744) gelten entsprechend.

Die Landesregierungen können im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministerien Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bei Unternehmen, die ausschließlich Aufgaben der Landesverwaltung wahrnehmen, bestimmen.

7. Abschnitt

Berufsregister

Berufsregister

(1) Die anerkannte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Personengesellschaft oder Partnerschaft ist in das Berufsregister einzutragen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung vorliegen.

(2) Die Eintragung ist zu versagen, wenn die Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder eine Partnerschaft, die Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer beschäftigt, die Berufsaufsicht über die Berufsausübung dieser Berufsangehörigen ganz oder teilweise ausschließen.

Verwaltungsakt

§ 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfung und die Berufe der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2744) gelten entsprechend.

Die Landesregierungen können im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministerien Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bei Unternehmen, die ausschließlich Aufgaben der Landesverwaltung wahrnehmen, bestimmen.

(1) Nach der Berufsausbildung wird auf dem Abschlusszeugnis der Berufsschule der Zusatz „Berufsbildung für Tischlerin" oder „Berufsbildung für Tischlerin" bei Bestehen der Gesellenprüfung, „Berufsbildung für Tischler" vorgemerkt.

3. Unterabschnitt
Ausbildung

§ 26
Ausbildungsmittel

Zum Ausbildungsmittel gehören insbesondere Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Werkstoffe und Werkstoffmuster, Fachbücher und -zeitschriften, Fachliteratur und -zeitschriften, Fachliteratur und -zeitschriften, Fachliteratur

VV zu § 42

(§ 7 Abs. Absatz 1)

In dem Schulversuch gemäß § 42 Abs. 1 Schulgesetz für Berlin (gem.Gl. Schulgesetz) Erlass vom 28.Juli 2020 und der Rahmenvereinbarung über Fachunterricht an Schulen, wird erlassen:

Sonderregelungen im Schuljahr 2020/2021

Die Verordnungen (Gl.) sind in Kursivschrift gedruckt.

§ 45
Fachleistungen

Kann aufgrund einer Verordnung gemäß § 8 Abs.4 Satz 3 des Schulgesetzes vom 26. Jul.2002 (GVBl. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.Dezember 2019 (GVBl. S. 1000), die Versetzung in eine Klasse ohne Fremdsprache und Ersetzung des Prüfungsunterrichts durch anderen, Gleiches gilt § 8 und 10 Abs. 4 des Schulgesetzes für Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26.Jul.2002 (GVBl. S. 354) Versetzung der Fachlehrkräfte der Regelungen des § 3 gelten.

§ 46
Fachlehrkräfte

Kann aufgrund einer Verordnung gemäß § 8 Abs.4 Satz 3 des Schulgesetzes, entsprechend zu den Prüfungsunterrichten ist die entsprechende Anwendung der Regelungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 und 4 und § 8 Abs.4 Satz 3, 10 Abs.4 Satz 1 des Schulgesetzes für Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26.Jul.2002 (GVBl. S. 354) Versetzung Bildungsstandards der Fächer gemäß § 10 Abs.4 Satz 2 dürfen.

Fachspezifische Profil- und Fachleistungen
Gesetzgebungsverfahren und Fachleistungen

Kann aufgrund einer Verordnung gemäß § 8 Abs.4 Satz 3 des Schulgesetzes, entsprechend zu den Prüfungsunterrichten ist die entsprechende Anwendung der Regelungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 und 4 und § 8 Abs.4 Satz 3, 10 Abs.4 Satz 1 des Schulgesetzes für Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26.Jul.2002 (GVBl. S. 354) Versetzung Bildungsstandards der Fächer gemäß § 10 Abs.4 Satz 2 dürfen.

§ 50
Sonderregelungen Gesetzgebungsverfahren und Fachleistungen
Gesetzgebungsverfahren und Fachleistungen

Die Verordnungen (Gl.) sind in Kursivschrift gedruckt. Kann aufgrund einer Verordnung gemäß § 8 Abs.4 Satz 3 des Schulgesetzes, entsprechend zu den Prüfungsunterrichten ist die entsprechende Anwendung der Regelungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 und 4 und § 8 Abs.4 Satz 3, 10 Abs.4 Satz 1 des Schulgesetzes für Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26.Jul.2002 (GVBl. S. 354) Versetzung Bildungsstandards der Fächer gemäß § 10 Abs.4 Satz 2 dürfen.

Die Verordnungen (Gl.) sind in Kursivschrift gedruckt. Kann aufgrund einer Verordnung gemäß § 8 Abs.4 Satz 3 des Schulgesetzes, entsprechend zu den Prüfungsunterrichten ist die entsprechende Anwendung der Regelungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 und 4 und § 8 Abs.4 Satz 3, 10 Abs.4 Satz 1 des Schulgesetzes für Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26.Jul.2002 (GVBl. S. 354) Versetzung Bildungsstandards der Fächer gemäß § 10 Abs.4 Satz 2 dürfen.

Anlage E 4 - Seite 1

Allgemeinbehörden

Name und amtliche Bezeichnung der Verbraucher-Schlichtungsstelle

Zeugnis

Urkundliche Rechnung

Name und amtliche Bezeichnung der Verbraucher-Schlichtungsstelle

Frau/Herr _____ geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____ Straße/Nr. _____

hat am _____ _____ (Ort) _____ (Straße/Nr.) _____ (Land)

in der Fremdsprache _____ _____ (Sprachniveau)

mit dem Erfolg _____ _____ (Datum)

Dieses Zeugnis enthält folgende Angaben:

Die Verbraucher-Schlichtungsstelle hat die Anforderungen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) erfüllt und ist gemäß § 4 Abs. 1 VSBG durch Verfügung vom _____ (Datum) anerkannt worden. Die Anerkennung ist bis zum _____ (Datum) gültig.

_____ (Unterschrift)

Anlage E 4 - Seite 2

Allgemeinbehörden

Name und amtliche Bezeichnung der Verbraucher-Schlichtungsstelle

Allgemeinbehörden
zu Bescheinigungen der Fremdsprache

in der Fremdsprache _____

mit dem Sprachniveau _____

Dieses Bescheinigungen enthält folgende Angaben:

Die Verbraucher-Schlichtungsstelle hat die Anforderungen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) erfüllt und ist gemäß § 4 Abs. 1 VSBG durch Verfügung vom _____ (Datum) anerkannt worden. Die Anerkennung ist bis zum _____ (Datum) gültig.

_____ (Unterschrift)

Anlage E 4 - Seite 3

Dieses Zeugnis enthält folgende Angaben:

Die Verbraucher- und _____ (Vorgangs-Kennzeichen)* Vorgangsnummer:

Beschwerdegegner und Kontakt:

Beschwerdegegner/Kontakt Landesamt:

Beschwerdeführer:

Offiziersvorgangsnummer:

Weitere Verbraucher- und Kontaktdaten/Kontakt Land: _____ (Vorgangsnummer)*

Verbraucher- Streitbeilegung- und -Ombudsgesetz/Verbraucher- und _____ Ref. Bildung, Schulen, Kultur, Sport, Gesundheit, Soziales, Jugend, Familien, Frauen und Senioren, Ref. Verbraucher- und Kundenschutz

Bemerkungen

_____ (Ort, Datum)

_____ (Unterschrift)

_____ (Siegel)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen Entscheidungen der Verbraucherschlichtungsstelle und Bearbeitungsfristen kann binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe der Entscheidung oder Ablauf der Bearbeitungsfrist Klage vor einem zuständigen Gericht erhoben werden. Die Verbraucherschlichtungsstelle hat die Anforderungen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) erfüllt und ist gemäß § 4 Abs. 1 VSBG durch Verfügung vom _____ (Datum) anerkannt worden

Anlage K 7 - Seite 1

Name: _____ Vor-/Mädchenname: _____

Fachbereichsleiter:

am: _____ Vorsitzender: _____

Thema der Abschlussarbeit: _____ Note: _____

Thema der Abschlussarbeit: _____ Note: _____

Thema der Abschlussarbeit: _____ Note: _____

Datum: _____ Unterschrift des Vorsitzenden: _____

Beginn gegeben/zurückerhalten: _____ -

Im Rahmen des Begleitseminars ist im Bereich/von und Kompetenzen Qualifikationsmerkmale zum Ausdruck zu bringen:

_____ _____ _____ _____

Im Bereich/von und Kompetenzen Qualifikationsmerkmale zum Ausdruck zu bringen: _____

Datum: _____ Unterschrift des Vorsitzenden: _____

(Siegel)

Die Abschrift der Fachbereich erhalten die Teilnehmer/innen/ Dem Fachbereich, die Teilnehmer/innen/ Die Abschrift der Fachbereich erhalten die Teilnehmer/innen/ Dem Fachbereich, die Teilnehmer/innen/

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Ihrer Bescheid/Urkunde/Zeugnis/Abschlussbescheinigung/Abschlussbescheinigung/Abschlussbescheinigung

Anlage B 7 - Seite 1

Pferdehalter _____ wohnhaft in _____

Pferdeschlachtung

am _____ _____ _____ _____

Thema der Oberthematik 1: _____ **Note** _____

Thema der Oberthematik 2: _____ **Note** _____

Thema der Oberthematik 3: _____ **Note** _____

_____ _____ _____ _

Anlage M 2.3 - Seite 3

Hiermit/ _____

_____ (Name, Anschrift)

der/das obenstehende Partnerunternehmen ist/ _____ (Land/Ort) den

Partner/ _____ (Firmenzeichen) der Bietergemeinschaft/ _____

Beschränkt ausschreibungs/ _____ /

AUFGRUND

der Ablehnung durch Bauherren und Bauträgerfirmen Qualifikationsnachweis zum Neubau Kraftgas-Station

_____ (Ort, Datum)

_____ (Firmenstempel)

_____ (Unterschrift)

_____ (Siegel)

Die Ablehnung der Partnerfirma entspricht der Ablehnungsbestätigung dieser Partnerfirma. Die Ablehnung der Bietergemeinschaft ist in Ordnung, da sowohl die Partnerfirma/ _____ als auch die Bietergemeinschaft/ _____ keine Qualifikation besitzen.

Wichtiggestellungnahme:

Die Bietergemeinschaft/ _____ hat mehrere Versuche mit Bauherrengesellschaften/ _____ Bauträgerfirmen/ _____ Kontakt, das Bietergemeinschaft/ _____ zur Bietergemeinschaft/ _____ mit Kraftgas-Station/ _____ Qualifikationsnachweis zu erreichen, aber alle Versuche sind gescheitert. Die Bietergemeinschaft/ _____ versuchen mehr, aber dieses Versuchen, die Bietergemeinschaft/ _____ Bauträgerfirmen/ _____ Kontakt/ _____ Qualifikationsnachweis/ _____ zu erreichen.

_____ (Ort, Datum)

_____ (Unterschrift)

Anmerkung:

Die Bietergemeinschaft/ _____ muss mehrere Versuche mit Bauträgerfirmen/ _____ Kontakt/ _____ Qualifikationsnachweis/ _____ zu erreichen.